Der Konkurs des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit.

Inaugural-Dissertation

Verfasst und der

hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der K. Bayr. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

vorgelegt von

Joseph Thaler

Rechtspraktikant aus Würzburg.

München

Druck von Dr. Fr. Paul Datterer & Cie. (G. m. b. H.)

1903

Der Konkurs des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit.

Inaugural-Dissertation

Verfasst und der

hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der K. Bayr. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

vorgelegt von

Joseph Thaler

Rechtspraktikant aus Würzburg.

München

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier).

1903

Seinen lieben Eltern

zur silbernen Hochzeit in Verehrung und Dankbarkeit

gewidmet

den 26. Juli 1902

vom Verfasser.

Inhaltsübersicht.

I. Die Konkursvoraussetzungen.

Seite

§ 1. Die Konkursfähigkeit des Versicherungsvereins a. G. 1
§ 2. Die Konkursgründe 4
§ 3. Die Konkursveranlassung 12

II. Die Konkursbeteiligten.

A. Die Konkursgläubiger.

§ 4. a) Im allgemeinen 17
§ 5. b) Speziell bei der Lebensversicherung 21
§ 6. B. Der Gemeinschuldner 31

III. Die Konkursmasse.

§ 7. a) Im allgemeinen 35
§ 8. b) das Nachschußverfahren 40

§ 9. **IV. Die Wirkungen des Konkurses** 46

§ 10. **V. Die Beendigung des Konkurses** 52

Litteratur.

1. Erläuterte Ausgaben des Privatversicherungsgesetzes:

H. Könige, Berlin, Guttentag 1901.
Dr. H. Rehm, München, C. H. Beck 1901.
Dr. Karl Deybeck, Leipzig, A. Deichert Nachf. 1902.
Dr. Paul Alexander-Katz, Berlin, Franz Vahlen 1901.
v. Knebel-Döberitz, Berlin, Mittler & Sohn 1902.
Dr. Alfred Manes, Leipzig, Hirschfeld 1901.
Dr. Müller u. Dr. Prager, Fürth i. B. u. Nürnberg, Rosenberg 1901.
E. Naundorf, Leipzig, Roßberg & Berger 1902.
E. Neumann, Berlin, Mittler & Sohn 1901.
Zehnter (Abg., Berichterstatter der Reichstagskommission), Berlin, Karl Heymann 1902.

2. Konkurslitteratur. a) Kommentare:

Petersen-Kleinfeller, 4. Auflage, Lahr, Schauenburg 1900.
Ernst Jaeger, Berlin, J. J. Heines Verlag 1902.

— b) Lehrbücher:

Kohler, Lehrbuch des Konkursrechts 1891.
Lothar Seuffert, Konkursprozeßrecht (Bindings Handbuch II 3) 1899.

3. Materialien zum Privatversicherungsgesetz:

Begründung des Entwurfs eines Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen Nr. 5 der Drucksachen des Reichstags, 10. Legislaturperiode II. Session 1900/01 (Motive).
Bericht der VII. Kommission Nr. 244 der Reichstagsdrucksachen der erwähnten Legislaturperiode.

4. Sonstige Litteratur:

Cosack, Lehrbuch des Handelsrecht, 5. Auflage 1900.
Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 6. u. 7. Auflage, Berlin, J. J. Heines Verlag 1900.
Ehrenberg, Versicherungsrecht, 1893.
Lewis, Lehrbuch des Versicherungsrechts, 1889
Rüdiger, die Rechtslehre vom Versicherungsvertrag, Berlin 1885.
Sievers, der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, 48. Band. Stuttgart, Ferd. Enke 1899.
Dr. Hecker, die rechtliche Natur der Prämienreserve bei der Lebensversicherung in derselben Zeitschrift, 37. Band. Stuttgart, Ferd. Enke 1890.
Goldschmidt, in derselben Zeitschrift, 35. Band S. 282. ff.
Dr. Alfred Manes, das besondere Konkursrecht der privaten Versicherungsunternehmungen, in derselben Zeitschrift, 52. Band, Stuttgart, Ferd. Enke 1902. S. 105 mit 127.
Parisius-Crüger, Kommentar zum Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, 3. Auflage. Berlin, Guttentag 1899.
Goldstein, Konkurs der Aktiengesellschaft, in den Annalen des Deutschen Reichs 34. Jahrgang 1901, Seite 721 ff.

Abkürzungen.

Gen.G. = Reichsgesetz, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889, nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898.

P.V.G. = Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901.

K.O. = Konkursordnung.

Im übrigen wurden die allgemein gebräuchlichen Abkürzungen verwendet.

I. Die Konkursvoraussetzungen.

§ 1. Die Konkursfähigkeit des Versicherungsvereins a. G.

Die Konkursfähigkeit des Versicherungsvereins a. G. ergibt sich aus der Rechtsfähigkeit desselben; denn die letztere hat die Parteifähigkeit (§ 50 I. C.P.O.) und damit (nach § 72 K.O.) auch die Konkursfähigkeit zur Folge.

1. Die Rechtsfähigkeit erlangt ein „Verein von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welcher die Versicherung seiner Mitglieder nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit betreiben will" durch die ihm von der Aufsichtsbehörde erteilte Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als „Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit" (§ 15 P.V.G.).

Schon hierin liegt ein Unterschied zwischen dem Versicherungsverein a. G. und der Versicherungs-Aktiengesellschaft [1]) ganz abgesehen vom Prinzip der Gegenseitigkeit, wonach die Versicherten zugleich die Versicherer sind. Bei dem Gegenseitigkeitsverein wird mit der Konzession der Aufsichtsbehörde die Rechtsfähigkeit verliehen, bei der Aktiengesellschaft erst durch die nach rechtsgültiger Festlegung des Gesellschaftsvertrags erfolgende Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister des zuständigen Amtsgerichts [2]) (§ 200 I H.G.B., § 125 I F.G.). Die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde — ob Reichs- oder Landesaufsichtsbehörde — zur Erteilung der Konzession wird geregelt in den §§ 2, 3 P.V.G. Hinsichtlich der Konkursfähigkeit der „gemischten" Versicherungsvereine a. G. gilt nichts Besonderes, da auch sie die Rechtsfähigkeit besitzen. Man versteht darunter solche Vereine, welche satzungsgemäß Versicherungsgeschäfte auch in der Art betreiben, daß die Versicherungsnehmer nicht Mitglieder des Vereins werden (§ 21 II P.V.G.).

Aus der Rechtsfähigkeit folgt

2. die Konkursfähigkeit des Versicherungsvereins a. G. Da der Konkurs sich nämlich als eine Unterart des Civilprozesses [3]), die Konkursfähigkeit als eine Folge der Parteifähigkeit, und diese letztere wiederum als prozessuale Seite der Rechtsfähigkeit darstellt, so steht mit der eben nachgewiesenen Rechtsfähigkeit des Versicherungsvereins a. G. auch dessen Konkursfähigkeit fest. [4])

---

[1]) Vgl. R.G. XIV. S. 238.

[2]) Katz Anm. 1 zu § 30 P.V.G.

[3]) Jaeger K.O. Anm. 1 zu 72. Vgl. auch Kohler, Vorrede zu Lehrbuch des Konkursrechts. Abw. Petersen-Kleinfeller Anm. 1 zu § 72 K.O.

[4]) Jaeger Anm. 1 zu § 213 K.O.

3. Konkursfähig sind auch die nicht eintragungspflichtigen oder „kleineren" Versicherungsvereine a. G. Man versteht darunter[1]) solche Vereine, deren „Wirkungskreis bestimmungsgemäß sachlich, örtlich oder hinsichtlich des Personenkreises engbegrenzt ist", für welche daher die Bestimmungen über den Versicherungsverein a. G., nur teilweise Anwendung finden (§ 53 P.V.G.).

Als Beispiele werden vielfach örtliche Krankenversicherungskassen, Sterbekassen, Feuerkassen für engere Berufskreise z. B. für Geistliche und Lehrer angeführt. Ein derartiger Verein erlangt die Rechtsfähigkeit und damit die Konkursfähigkeit (vgl. oben unter 2) in derselben Weise wie ein großer, d. h. eintragungspflichtiger Versicherungsverein a. G. mit der Konzession (§ 53 mit § 15 P.V.G.). Auch bei Verlust der Rechtsfähigkeit durch Entziehung, — dieselbe ist möglich, wenn der Verein durch gesetzwidrigen Beschluß der Mitgliederversammlung oder gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet (§§ 53 II P.V.G. mit 43 B.G.B.) — bleibt der Verein konkursfähig, denn nur der Verlust der passiven Parteifähigkeit hat auch den Verlust der Konkursfähigkeit zur Folge; passiv parteifähig, bezw. konkursfähig aber ist auch der nicht rechtsfähige Verein (§ 50 II C.P.O., § 213 mit 207 K.O). In der Form des „gemischten" Versicherungsvereins (vgl. § 21 II P.V.G.) können „kleine" Vereine nicht vorkommen (§ 53 I Satz 2 P.V.G.).

4. Während der Liquidation ist ebenfalls die Möglichkeit des Konkurses gegeben, und zwar sowohl bei eintragungspflichtigen wie bei nicht eintragungspflichtigen Versicherungsvereinen a. G., obwohl jene sich bei beiden Arten nicht gleichmäßig gestaltet. Auf die Liquidation der ersteren finden im allgemeinen die Vorschriften des Aktienrechts (vgl. § 47 I S. 1 P.V.G.), auf jene der letzteren die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches § 48, und vom Privatversicherungsgesetz nur § 47 II Anwendung.

Die Konkursordnung (§§ 213 mit 207) läßt die Eröffnung des Verfahrens auch nach der Auflösung des Vereins insolange zu, als die Verteilung des Vermögens nicht vollzogen ist. Also ist[2]) ein Konkurs auch bei dem in Liquidation befindlichen Versicherungsverein a. G. möglich, soweit Vermögen desselben noch vorhanden ist. Zum Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens sind weder Konkursgläubiger noch Liquidatoren berechtigt, ebensowenig wie ein solches Antragsrecht sonst den Vorstandsmitgliedern beim Versicherungsverein a. G. zukommt. Denselben obliegt vielmehr unter den im Gesetz angegebenen Voraussetzungen eine Anzeigepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde (§ 68 II P.V.G.).

Für das Antragsrecht der letzteren und damit auch für die Möglichkeit des Konkurses im Fall der Liquidation besteht aber die erwähnte zeitliche Schranke. Die Verteilung des Vermögens der liquidierenden Versicherungsaktiengesellschaft (vgl. §§ 300 und 301 H.G.B.) ist im Interesse des Schutzes der Gläubiger — daher „Gläubigerschutzvorschriften" — erst nach Ablauf des „Sperrjahres" gestattet, und für die Ausführung der Verteilung desjenigen Vermögens, welches nach Berichtigung der Schulden übrig bleibt, ist bei den eingetragenen Vereinen a. G. direkt das Sperrjahr der Aktiengesellschaft übernommen (§ 48 III P.V.G. mit § 301 H.G.B.).

---

[1]) Mot. S. 41 letzter Absatz.
[2]) Könige Anm. 1 zu § 49 P.V.G.

Nach den letztgenannten Bestimmungen haben zunächst die Liquidatoren, deren Ernennung nötigenfalls durch das Amtsgericht stattzufinden hat (§ 47 I P.V.G, mit § 145 F.G.), die Gläubiger des Vereins unter Hinweis auf die Auflösung desselben zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern (§ 48 P.V.G. mit §§ 301, 297 H.G.B.). Erst nach Ablauf eines Jahres seit dem Zeitpunkt, in welchem diese Aufforderung zum dritten Male stattgefunden hat, — nach Ablauf des „Sperrjahres" — ist die Verteilung des Vermögens gestattet (§ 48 III P.V.G. mit § 301 H.G.B.). Bis zum Vollzuge dieser Verteilung ist noch ein konkursfähiger Verein vorhanden. Sollte eine Verteilung des Vereinsvermögens früher, als gesetzlich gestattet, erfolgt sein, so hätte dies eine civilrechtliche Schadensersatzpflicht der Liquidatoren (§§ 34 Z. 2 und 47 P.V.G. vergl. mit §§ 241 III und 298 II H.G.B.) zur Folge, ganz abgesehen von der eventuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit (§§ 110, 113 P.V.G.). Die Ansprüche des Vereins gegen die Liquidatoren müßten vom Aufsichtsrate [1]) geltend gemacht werden (§ 35 P.V.G. mit § 247 H.G.B.); so könnte durch die Thätigkeit des letzteren eventuell dem Vereine neue Mittel zugeführt werden, und sich die Grundlage für die Eröffnung eines Konkurses finden. Der fragliche Zeitpunkt ist aus dem Handelsregister zu ersehen, da die Liquidatoren das Erlöschen der Firma nach Beendigung der Liquidation und Legung der Schlußrechnung dortselbst zur Eintragung anzumelden haben (§ 47 I Satz 1 P.V.G. mit § 302 I H.G.B.).

Bei den „kleineren" Vereinen, deren Liquidation sich nach Bürgerlichem Gesetzbuch § 47 ff. richtet (§ 53 II P.V.G.) ist das Sperrjahr nicht übernommen; sie sind solange konkursfähig, bis nach Befriedigung der Gläubiger der Ueberschuß den Anfallberechtigten ausgeantwortet ist (§ 53 II P.V.G. mit § 49 I S. 1 B.G.B.).

5. Da für einen nichtigen Versicherungsverein bei dem Prinzip des Erwerbs der Rechtsfähigkeit durch Verleihung (§ 15 P.V.G.) kein Raum vorhanden ist [2]), so kommt auch die Frage nach der Möglichkeit eines Konkurses in das Vermögen eines nichtigen Versicherungsvereines a. G. in Wegfall; eine nichtige Versicherungsaktiengesellschaft ist vor und nach der Eintragung konkursfähig, weil sie als Liquidationsgesellschaft behandelt wird [3]) (§ 311 H.G.B.).

6. Standpunkt des Gesetzes gegenüber den bestehenden Versicherungsvereinen a. G. Nach dem bisherigen Rechte gab es auch Unternehmungen ohne Rechtsfähigkeit, sei es, daß ihnen dieselbe gar nicht verliehen oder nach Verleihung wieder entzogen war, sei es, daß sie die Verleihung derselben [4]) nicht angestrebt oder trotz Nachsuchens nicht erhalten hatten, oder daß sie trotz der Entziehung der Rechtsfähigkeit den Geschäftsbetrieb dennoch fortsetzten.

Soweit diese Vereine darnach „rechtsunfähige Vereine" (§ 54 B.G.B.) sind, ist ihnen [5]) schon durch die Vorschrift des § 213 K.O. die Konkursfähigkeit verliehen; als „Gesellschaften" des Bürgerlichen Gesetzbuches dagegen bleibt ihnen diese Eigenschaft versagt [6]), ebenso wie auch die Spezialexekution nur auf

---

[1]) Könige Anm. 3 Abs. 1 zu § 34 P.V.G.

[2]) Mot. S. 39 zu §§ 42—48 Abs. 1 am Ende.

[3]) Jaeger Anm. 2 am Ende, zu §§ 207, 208 K.O.; Abw. Petersen-Kleinfeller Anm. 1 am Ende zu §§ 207, 208 K.O.

[4]) Vgl. Könige Anm. zu § 103.

[5]) Vgl. für das Folgende Jaeger Anm. 8 zu § 25 K.O.

[6]) Abweichend Seuffert S. 72 und Könige, welch Letzterer in Anm. zu § 103 nicht nur die Spezial-, sondern auch die Universalexekution bei der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts für möglich hält!

Grund eines gegen alle Gesellschafter ergangenen Urteils gestattet ist (§ 736 C.P.O.). Den bisher bestehenden Gegenseitigkeitsvereinen ohne Rechtsfähigkeit kann nun aber von der Aufsichtsbehörde eine wenigstens sechs Monate betragende Frist gesetzt werden, innerhalb deren sie ihre Zulassung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes bei Meidung der Untersagung des Geschäftsbetriebs nachzusuchen haben (§ 103 S. 2 und 3 P.V.G.). Vom Moment der Zulassung an kommt den bisherigen Gesellschaften dann die Rechts- und damit die Konkursfähigkeit zu, und es finden auch die sonstigen, später näher darzustellenden Normen über den Konkurs des Versicherungsvereins a. G. auf sie Anwendung. Dagegen unterliegen die bereits bestehenden rechtsfähigen Versicherungsvereine a. G. jetzt schon den Vorschriften des III. Abschnitts des Gesetzes mit Ausnahme der Vorschriften über die Bildung eines Gründungs- und eines Reservefonds (§ 101 II P.V.G.); die Bestimmungen des Gesetzes über das spezielle Konkursvorrecht auf die rechnungsmäßige Prämienreserve bei einer Lebensversicherungsunternehmung finden, wie die Bestimmungen der §§ 56—63 P.V.G. überhaupt, nur auf diejenigen Versicherungen Anwendung, welche *nach* dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen werden (§ 99 I P.V.G.). Für die *früher* abgeschlossenen Versicherungen sind besondere Bestimmungen in § 99 II—IV P.V.G. aufgestellt (vgl. auch § 5 unter 7 der Darstellung).

Die nach dem sächsischen Gesetze vom 15. Juni 1868 bestehenden eingetragenen Vereine, welche auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit aufgebaut sind (vgl. § 102 I P.V.G.), besitzen die Konkursfähigkeit als juristische Personen. Nach der Erklärung des Regierungsvertreters (S. 130 Kom.Ber.) kommt jedoch nur ein einziger Verein in Betracht, der sich den gesetzlichen Bestimmungen unterwirft. Der Antrag auf Eröffnung des Konkurses müßte hier in derselben Weise und aus denselben Gründen gestellt werden wie sonst (§ 102 I und II mit § 68 I und II P.V.G.).

Für die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits verganteten oder in Liquidation befindlichen Versicherungsunternehmungen beansprucht unser Gesetz keine Geltung (§ 104 P.V.G.).

7. Ueber *ausländische* Versicherungsunternehmungen, welche zum Geschäftsbetrieb im Inland bereits zugelassen wurden, kann der Konkurs jederzeit eröffnet werden. Dies hat seinen Grund darin, daß ihnen die Konzession nicht eher erteilt wird, als bis der Nachweis geführt ist, daß sie am Sitze des Unternehmens unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden können (§ 86 Z. 2 P.V.G.). Damit ist die Konkursfähigkeit der ausländischen Versicherungsunternehmungen von selbst gegeben. Soll der Konkurs über das Vereinsvermögen im Inland eröffnet werden, so bedarf es nicht des Nachweises der Zahlungsunfähigkeit, wenn im Ausland bereits ein Konkursverfahren eröffnet wurde (§ 238 III K.O.). Die Eröffnung des ausländischen Konkurses hindert also nicht nur nicht die Eröffnung eines Konkursverfahrens im Inland, es erleichtert jene vielmehr dessen Eröffnung.

§ 2. Die Konkursgründe.

1. *Im allgemeinen.* Als *Konkursgrund* oder *sachliche Voraussetzung des Konkurses* genügt für den Versicherungsverein a. G. neben der Zahlungsunfähigkeit die Ueberschuldung. Dieser Satz, der zunächst bloß für

die Aktiengesellschaft aufgestellt ist (§ 207 K.O.), ergibt sich aus Konkursordnung § 213 mit § 207 I weiterhin sowohl für die rechtsfähigen — eintragungspflichtige und nichteintragungspflichtige — Vereine, da beide die Rechtsfähigkeit besitzen (§ 15 mit 53 P.V.G.), als auch für die nicht rechtsfähigen Vereine, soweit solche bereits bestehen (vgl. § 103 P.V.G.); denn für die passivparteifähigen Vereine sind in Bezug auf die Konkursgründe keine Ausnahmen von § 207 K.O. zugelassen. Das Gleiche gilt aber auch für die nach dem sächsischen Gesetz vom 15. Juni 1868, betr. die juristischen Personen, bestehenden eingetragenen Vereine, welche die Versicherung ihrer Mitglieder nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit betreiben (§ 213 mit § 207 I K.O.; vgl. § 102 P.V.G.), während für die Genossenschaften mit Ausnahme jener mit beschränkter Haftpflicht (§ 140 Gen.G.) die Ueberschuldung als Konkursgrund nur nach Auflösung der Genossenschaft in Betracht kommt (§ 98 I Gen.G.).

2. Unter Zahlungsunfähigkeit[1]) versteht man das auf voraussichtlich dauerndem Mangel an Zahlungsmitteln beruhende Unvermögen des Schuldners, seine sofort zu erfüllenden Geldschulden zu berichtigen. Demnach genügt nicht bloße Zahlungsstockung, d. h. ein Unvermögen, das durch Beschaffung andrer Zahlungsmittel, sei es durch eigene oder fremde Hilfe, in kurzer Zeit wieder behoben werden kann. Ungenügend ist ferner ein auf Böswilligkeit oder Gleichgültigkeit beruhendes Unvermögen zur Berichtigung der Verbindlichkeiten, dagegen ist genügend und zwar in der Regel das am häufigsten nach außen hervortretende Merkmal der Zahlungsunfähigkeit die Zahlungseinstellung[2]), d. h. die den Gläubigern gegenüber ergehende Erklärung der Zahlungsunfähigkeit, ausdrücklich oder durch schlüssige Handlung z. B. Flucht, beim Versicherungsverein besonders andauernde Nichtzahlung fälliger Versicherungssummen. Von größter Wichtigkeit wird der Zeitpunkt der Zahlungseinstellung für die Fälle der Konkurspauliana (§ 30 K.O.). Nach den angegebenen Begriffsmerkmalen erfordert die Zahlungsunfähigkeit oder „Insolvenz" nicht, daß die Unfähigkeit, die Schulden zu bezahlen, in dem Ueberwiegen der letzteren über das Vermögen ihren Grund hat. Dies ist vielmehr ein begriffliches Merkmal der „Ueberschuldung".

3. Ueberschuldung oder „Insuffizienz" ist vorhanden, wenn das Vermögen nicht mehr die Schulden deckt. Dies kann auch bei Zahlungsfähigkeit des Schuldners der Fall sein. Daß in der gewöhnlichen Jahresbilanz eines Unternehmens die Passiva größer als die Aktiva sind, ist als Konkursgrund noch nicht genügend; denn in der Bilanz sind unter den Passivis auch Posten enthalten, welche, wie das Grundkapital bei der Aktiengesellschaft (§ 261 Z. 5 H.G.B.), thatsächlich zum Vermögen, nicht zu den Schulden zu rechnen sind, und nur, um eine richtige Dividendenverteilung herbeizuführen, als fiktive Passiva in die Bilanz eingestellt werden. Daß aber bereits das Vorliegen der Ueberschuldung in Abweichung vom Regelkonkurs, für dessen Eröffnung die Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners verlangt wird (§ 102 I K.O.), als Konkursgrund genügt, hat, wie bei allen juristischen Personen nach den Darlegungen der Motive[3]) folgenden Grund: Während bei einem Einzelunternehmen

[1]) Für das Folgende: Jaeger Anm. 2 ff. zu § 102 und Seuffert Lehrbuch S. 138 ff.; vgl. auch R.G. Bd. XXII S. 47.

[2]) Zum Begriff derselben vgl. auch Seufferts Archiv Bd. XXXVII Nr. 82, 177 ff., 356, Bd. XXXVIII Nr. 88 Bd. LIV Nr. 204.

[3]) Mot. zur Konkursordnung S. 441 ff.; Jaeger Anm. 3 zu § 102 K.O.

zu dem zur Verfügung stehenden Kapital noch die eigene, am Emporblühen des Unternehmens unmittelbar interessierte Persönlichkeit mit Anlagen, Leistungsfähigkeit und Strebsamkeit hinzukommt, sich also auch in der Person des Schuldners dem Gläubiger eine Garantie bietet, fallen diese Momente bei jeder kapitalistischen Gesellschaftsform hinweg. Damit werden die Gläubiger auf die im Vermögen des Unternehmens selbst gelegene Sicherheit verwiesen. Es wäre daher verfehlt, einem solchen Schuldner zu gestatten, den in den meisten Fällen unausbleiblichen Zeitpunkt der Zahlungsunfähigkeit abzuwarten; das Gesetz mußte ihn vielmehr zwingen, die vorhandenen, liquiden Mittel noch zur rechten Zeit, d. h. bei vorhandener Ueberschuldung zur gleichmäßigen Befriedigung aller Gläubiger zu verwenden.[1])

4. Die Feststellung der Ueberschuldung kann sich insbesondere ergeben gelegentlich der Aufstellung der Jahresbilanz oder gelegentlich einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Zwischenbilanz.

Der Vorstand hat alsdann die Pflicht, der Aufsichtsbehörde entsprechende Anzeige zu machen (§ 68 II S. 1 und 2 P.V.G.).

Die Notwendigkeit der Aufstellung einer Bilanz am Schlusse des Geschäftsjahres ergibt sich für den Versicherungsverein a. G. aus § 16 P.V.G. mit § 39 II H.G.B. Für die Aufstellung der Bilanz selbst läßt zunächst § 36 P.V.G., soweit eintragungspflichtige Versicherungsvereine a. G. in Betracht kommen (§ 53 I Satz 1 mit § 36 I P.V.G.), die für die Aktiengesellschaften maßgebenden Vorschriften des § 261 H.G.B. Anwendung finden. Nun sind aber die für die Aufstellung der Bilanz einer Aktiengesellschaft maßgebenden Vorschriften bei der Feststellung der Ueberschuldung der Aktiengesellschaft unanwendbar[2]) und zwar in der Hauptsache um deswillen, weil die regelmäßige Bilanz zum Zwecke der Gewinnverteilung erfolgt, Unterbilanz und Ueberschuldung also verschiedene Begriffe sind.[3]) Weil z. B. das Aktiengrundkapital für die Gewinnverteilung völlig ausscheidet (vgl. § 241 III Z. 5 H.G.B.) muß es bei der Jahresbilanz stets unter den Passivis sich vorfinden (§ 261 Z. 5 H.H.B.). Trotzdem ist es für die Zahlung der Schulden und daher auch für die rechnerische Feststellung der Ueberschuldung der Aktiengesellschaft in seiner Eigenschaft als Vermögensbestandteil von hoher Bedeutung. Bei der Feststellung der Bilanz eines Versicherungsvereins a. G. behält daher der § 261 H.G.B. zwar im allgemeinen seine Geltung (§ 36 P.V.G.) — modifiziert wird er auch hier in der Weise, daß an Stelle des Grundkapitals (§ 261 Z. 5 H.G.B.) der Gründungsfonds (§ 22 P.V.G.) tritt, — ihn bei der Ermittlung einer Ueberschuldung anzuwenden, verbieten dieselben Gründe, welche ihn bei der Aktiengesellschaft zur Ermittlung einer Ueberschuldung als ungeeignet erscheinen lassen. Auch die Fassung des Gesetzes (§ 68 II Satz 2) führt zu dem gleichen Resultat wie für das Aktienrecht. Der Vorstand hat der Aufsichtsbehörde Anzeige zu machen, wenn sich die Ueberschuldung „bei" der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz ergibt. Diese Fassung wurde[4]) gewählt in Anlehnung an die Vorschrift des § 240 des neuen Handelsgesetzbuches (wenn sich „bei" der Auf-

[1]) Vgl. auch Cosack Handelsrecht § 119 III 1.

[2]) Staub Anm. 10 ff. zu § 240; Cosack, Handelsrecht 5. Aufl. § 118 i. f.; Pinner, Aktienrecht Anm. II c zu § 240; Goldstein, Konkurs der Aktiengesellschaft § 2 unter 5; Jaeger Anm. 3 zu § 208 K.O.

[3]) Jaeger Anm. 3 zu § 208 K.O.

[4]) Vgl. Goldstein, Konkurs der Aktiengesellschaft § 2, unter 5 b α.

stellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz ergibt . . . .), nicht im Anschluß an die Fassung des Art. 240 des alten Handelsgesetzbuches (wenn sich „aus" der Jahresbilanz ergibt . . . .). Das Gesetz wollte also auch hier den Schein vermeiden — vgl. Denkschrift zum neuen Handelsgesetzbuch S. 141 —, als ob auch für die Frage, ob eine Ueberschuldung anzunehmen sei, unbedingt die Vorschriften entscheiden sollten, welche der Art. 185 a (jetzt 261) H.G.B. hinsichtlich der Wertansätze in der Bilanz enthält. Es muß daher untersucht werden, wie hoch das zum Zweck der Schuldentilgung augenblicklich verwendbare Vermögen des Vereins sich beziffert, und welcher Schuldenstand ihm gegenüber steht.

A) Das Vermögen des Versicherungsvereins umfaßt

I. Allgemein die Summe aller ihm zustehenden Sachgüter und in Sachgütern angeschlagenen Rechte, angesetzt zu dem Verkaufswert, welcher ihnen zu der Zeit, für welche die Aufnahme gilt, innewohnt[1]) (§ 16 P.V.G. mit § 40 II H.G.B.) und zwar umfaßt es bewegliche und unbewegliche Sachen ganz allgemein, Rechte, soweit für dieselben Aufwendungen gemacht wurden, demgemäß z. B. Ansprüche des Versicherungsvereins gegen den Rückversicherer, rein wirtschaftliche Güter, sofern sie gegen Entgelt von Dritten erworben wurden.[2])

Bei Erörterung des Begriffes der Konkursmasse (§ 7 der Darstellung) ist auf einzelne Bestandteile des Vermögens des Vereins zurückzukommen. Aber auch hier müssen folgende Werte schon besonders erwähnt werden, weil gerade beim Versicherungsverein a. G. dieselben anläßlich der Ermittlung des Gewinns unter den Passivis erscheinen und daher vielfach als Schuldigkeiten des Vereins aufgefaßt werden, obwohl sie in Wahrheit zum Vermögen des Versicherungsvereins a. G. gehören. Zu diesen Werten gehört zunächst

1. der Gründungsfonds, der in seiner Eigenschaft als „Garantiefonds" auch bei „kleineren" Vereinen (§ 53 mit § 22 P.V.G.) gerade zur Schuldendeckung vom Gesetz vorgesehen ist (§ 22 I S. 1 P.V.G.). Er bildet ein vom Verein für die erste Zeit des Bestehens aufgenommenes Darlehen und steht daher im Eigentum des Vereins.

Begrifflich wird er nicht für den Bestand desselben gefordert. Denn die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen gestatten, wenn nach der Natur der zu betreibenden Geschäfte oder durch besondere Einrichtungen eines Unternehmen anderweitige Sicherheit gegeben ist (§ 23 P.V.G.). Auch hat der Gründungsfonds insofern nur eine vorübergehende Bedeutung, als er nach § 22 IV l. c. allmählich mit dem Reservefonds verschwindet (Mot. S. 34). Er unterscheidet sich also wesentlich vom Grundkapital der Aktiengesellschaft, das eine begriffliche Voraussetzung dieser Gesellschaftsform bildet (§ 178 H.G.B.). Aber wie dieses muß auch er bei Feststellung der Ueberschuldung zum Vermögen gerechnet werden. Der Einstellung des Gründungsfonds unter die Aktiva entspricht auf der andern Seite die Einstellung der Ansprüche, welche den Garanten auf Tilgung des Fonds zustehen (Rückzahlungsforderungen), unter die Passiva, obwohl dieselben allen übrigen Konkursforderungen nachstehen (§ 51 I S. 1 P.V.G.). Nachschüsse oder Umlagen dürfen von den Mitgliedern zur Tilgung des Gründungsfonds nicht erhoben werden (§ 51 II P.V.G.). Ob bei den zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bestehenden Versicherungs-

[1]) So die herrschende Lehre gegen Ring und Petersen-Pechmann.
[2]) Staub Anm. 5 zu § 40 H.G.B.

vereinen a. G. ein Gründungsfonds als Mittel zur Schuldendeckung in Betracht kommt, richtet sich nach den bisherigen Rechtsverhältnissen dieser Vereine (§ 101 I P.V.G.). Unter die Aktiva gehört bei Feststellung der Ueberschuldung auch

2. der allgemeine Reservefonds (in der Literatur, nicht dagegen im Gesetz vielfach auch die „Kapitalreserve" genannt), da diese Rücklage zur Deckung eines aus dem Geschäftsbetrieb sich ergebenden außergewöhnlichen Verlustes zu dienen hat (§ 37 I P.V.G.), zu dessen Deckung der Verein aus Opportunitätsgründen Nachschüsse oder Beiträge der Mitglieder nicht erheben will. Auch bei nicht eintragungspflichtigen Vereinen wird der Reservefonds vom Gesetz gefordert (§ 53 mit § 37 P.V.G.). Er wird bei der Jahresbilanz mit Rücksicht auf seine Nichtverwendbarkeit zur Gewinn- bezw. Ueberschußverteilung unter die Passiva eingestellt (§ 36 I P.V.G. mit § 261 Z. 5 H.G.B.), stellt aber seiner Natur nach gleichwohl ein Aktivum dar. Er ist übrigens insofern entbehrlich, als die Aufsichtsbehörde aus denselben Gründen wie von der Bildung eines Gründungsfonds (§ 23 P.V.G.) auch von der Bildung eines Reservefonds abzusehen gestattet hat (§ 37 II mit § 23 P.V.G.); vgl. oben unter 1.

Für die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bestehenden rechtsfähigen Gegenseitigkeitsvereine ist § 101 I P.V.G. zu beachten.

3. Neben dem allgemeinen Reservefonds kommen noch besondere Reservefonds in der Bilanz eines Versicherungsvereins a. G. vor. Bezüglich dieser besonderer Reservefonds ist folgendes zu bemerken:

a) Aktivum in dem hier in Betracht kommenden Sinn ist zunächst der Schädenreservefonds.[1]) Man versteht darunter einen für bereits eingetretene, aber noch nicht gedeckte Schäden, z. B. Brandschaden bei der Feuerversicherung, bestimmten Fonds, aus dem gewisse Beträge im betreffenden Rechnungsjahr fällig sind, aber noch nicht ausbezahlt wurden.

Die Einstellung der Schädenreserve unter das Vereinsvermögen und damit ihre Verwendung zur gemeinschaftlichen Befriedigung aller Gläubiger (§ 3 K.O.) verlangt, daß andrerseits die gegenüber dem Verein fällig gewordenen Ansprüche derjenigen Gläubiger, zu deren Befriedigung jene ursprünglich bestimmt war, als Schulden des Vereins Beachtung finden; die Schädenreserve als solche aber ist nur eine fiktive Schuld, obwohl auch sie bei der Jahresbilanz unter den Passivis erscheint. Denn die Thatsache, daß auf einen Vermögensbestandteil bereits fällige Ansprüche bestehen, nimmt diesem selbst nicht die Eigenschaft, noch im Eigentum des Vereins zu stehen. Die Versicherten haben in dieser Richtung daher auch kein Aussonderungs- oder Vorzugsrecht, sondern sind gewöhnliche Konkursgläubiger, die sich mit prozentualer Befriedigung begnügen müssen.

b) Aktivum in dem für die Feststellung der Ueberschuldung in Betracht kommenden Sinn ist weiterhin der „Gewinnreservefonds", der auch „Dividendenfonds" genannt wird. Derselbe umfaßt bei einer Versicherungsunternehmung die den Versicherten zu gute kommenden, aber noch nicht gewährten Gewinnanteile. Dieser Vermögensbestandteil setzt sich aus Rückstellungen von mehreren (gewöhnlich fünf) Jahren zusammen, welche bezwecken, in die

[1]) Für die Schädenreserve und die folgenden Begriffe Katz Anm. 2 zu § 142 P.V.G.; Rehm Anm. 3 und 4 zu § 14 P.V.G.; Hecker, die rechtliche Natur der Prämienreserve bei der Lebensversicherung in der Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht, Bd. 37 S. 371 ff.; Max von Heckel in Elsters Wörterbuch, Art. Versicherungswesen unter II 4.

Gewinnverteilungen der Versicherten eine gewisse Regelmäßigkeit zu bringen. Nun kommt allerdings ein „Gewinn" beim Versicherungsverein a. G. deswegen nicht vor, weil derselbe im Gegensatz zur Versicherungsaktiengesellschaft nicht dem Erwerbszweck dient. Soweit nicht überhaupt schon das Umlageverfahren eingeführt ist, können nur „Ueberschüsse" verteilt werden, wenn nämlich höhere Beiträge als zur Deckung nötig eingefordert wurden[1]) und kommt in diesem Fall für die Verteilung des Ueberschusses § 48 P.V.G. zur Anwendung. In diesem Sinn wird aber dann auch beim Gegenseitigkeitsverein von einer „Gewinn"-reserve gesprochen, obwohl bei einem Verein eine Ansammlung von „Gewinn" nur dann stattfindet, wenn der Verein auch Versicherungen gegen feste Prämie mit Nichtmitgliedern abschließt, sich also als „gemischter" Versicherungsverein a. G. im Sinn des § 21 II P.V.G. darstellt. Auch die Gewinnreserve steht stets unter den Passivis bei den Bilanzen eines Versicherungsvereins a. G. Inwieweit den Mitgliedern des Versicherungsvereins a. G. bereits „festgesetzte" Ansprüche auf den genannten Fonds, und damit Konkursforderungen zustehen, richtet sich nach Lage des Einzelfalles. Jedenfalls ergibt sich für den Konkursfall die Verwendung auch dieses Postens zur gemeinschaftlichen Befriedigung aller Gläubiger.

c) Endlich kommt auch der Prämienreservefonds bei Feststellung der Ueberschuldung in die Aktiva, während in der Bilanz der Lebensversicherungsunternehmungen die Prämienreserve als Passivum erscheint. Dieselbe bildet nämlich, da sie, wie später (unter § 5 der Darstellung unter 2) nachzuweisen ist, im Eigentum des Versicherers sich befindet, ebenfalls nur eine fiktive Schuld[2]) und dient daher wie die schon genannten Posten zur Schuldendeckung. Begrifflich stellt die Prämienreserve[3]) den Betrag der in einem gewissen Zeitpunkt über das bisher erwachsene Risiko hinausgezahlten Prämienanteile samt Zinsen und Zinseszinsen dar; weshalb man auch vielfach passend von einer „antizipierten Prämie" spricht. Dadurch, daß die Versicherten statt einer mit der Sterbenswahrscheinlichkeit wachsenden, also anfangs niedrigen, aber später höheren Prämie eine anfangs im Verhältnis zum Risiko zu hohe, dafür aber gleichbleibende Versicherungsprämie bezahlen, erhält der Verein beim Empfang der Nettoprämie — vgl. § 5 der Darstellung — um den die Risikoprämie übersteigenden Betrag zuviel und lukriert auch Zinsen und Zinseszinsen desselben. Der Zuschlag geht wie die Risikoprämie selbst in das Eigentum des Versicherungsvereins über, gehört daher ebenfalls zum „Vermögen" der Lebensversicherungsunternehmung. Nur stehen unter den Verbindlichkeiten des Vereins die Ansprüche der Versicherten auf die rechnungsmäßige Prämienreserve (§ 61 II Halbsatz 2 P.V.G.) und besteht wegen derselben ein Konkursvorrecht an den registermäßigen Beständen des Prämienreservefonds.

Es sind deshalb unter den Schuldigkeiten des Vereins die entsprechenden Beträge zu berücksichtigen. Die Höhe des Anspruchs des Versicherten auf die Prämienreserve richtet sich nach der Versicherungsart, dem Beitrittsalter und dem Alter seiner Versicherung. Bei Versicherungen, bei welchen außer der Verpflichtung, die Versicherungssumme beim Tode des Versicherten zu zahlen, noch sonstige Ver-

[1]) Rehm Anm. 3 zu § 34 am Ende; Katz Anm. 1 zu § 38 P.V.G.

[2]) Vgl. A. Emminghaus im Art. „Lebensversicherung im Handwörterbuch der Staatswissenschaften" 5. Band, 2. Auflage, S. 562.

[3]) Vgl. Max v. Heckel in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft, 1898 II. Band, S. 173, Art. Lebensversicherung.

bindlichkeiten übernommen werden, z. B. Zahlung bei Erreichung eines bestimmten Lebensalters, ist der Anspruch natürlich ein entsprechend höherer. Bei Verpflichtung zur lebenslänglichen Prämienzahlung ist die Prämienreserve kleiner als bei einer solchen, welche bloß bis zum 60. Lebensjahre dauert.

Der Anspruch auf die Prämienreserve kann jederzeit rechnerisch vollkommen sicher festgestellt werden. Als Hülfsmittel dazu dienen gewisse Formeln, welche mit Hülfe der Wahrscheinlichkeitstafeln, Zinszahl ꝛc. die gewünschten Aufschlüsse geben. Mit Rücksicht darauf, und um der Aufsichtsbehörde von Anfang an eine gewisse Kontrole dieses schwierigen, fachmännischen Details zu ermöglichen, sind in dem Geschäftsplan einer Lebensversicherungsunternehmung außer den von ihr angenommenen Tarifen auch die Grundsätze für die Berechnung der Prämien und Prämienreserven darzustellen, namentlich auch der anzuwendende Zinsfuß und die Höhe des Zuschlags zur Nettoprämie anzugeben (§ 11 I S. 1 P.V.G.). Ferner sind die als Grundlage der Berechnung dienenden Wahrscheinlichkeitstafeln, insbesondere über Sterblichkeit und Invaliditäts- und Krankheitsgefahr, beizufügen (§ 11 I Satz 3 P.V.G.). Auch sind für jede Versicherungsart (Versicherung auf den Lebensfall — auf den Todesfall, Kapitalversicherung — Rentenversicherung u. s. w.) Formeln zur Berechnung der Prämien und Prämienreserven vorzulegen und durch ein Zahlenbeispiel zu erläutern (§ 11 II P.V.G.). Soweit auch Versicherungen mit erhöhter Prämie übernommen werden sollen, ist im Geschäftsplan ferner anzugeben, ob und nach welchen Grundsätzen hiefür eine besondere Prämienreserve gebildet werden soll (§ 11 III P.V.G.). Soweit Kranken- oder Unfallversicherungsunternehmungen Versicherungen nach Art der Lebensversicherung unter Zugrundelegung bestimmter Wahrscheinlichkeitstafeln betreiben, insbesondere die Versicherung von Renten, Versicherungen mit Prämienrückgewähr oder sonstige, die Ansammlung von Prämienreserven erfordernde Versicherungen übernehmen, finden die angegebenen Vorschriften des § 11 P.V.G. entsprechende Anwendung (§ 12 P.V.G.).

4. Auch die Prämienüberträge[1]) bilden keinen wirklichen Schuldposten. Während nämlich die vorhin erwähnte Schädenreserve einen für bereits fällige Versicherungssummen bestimmten Fonds darstellt, welche noch nicht zur Auszahlung gekommen sind, ist bei den Prämienüberträgen die Prämie für ein noch nicht entstandenes Risiko bereits vorausbezahlt, mit anderen Worten die Prämienüberträge umfassen die innerhalb eines Jahres vereinnahmten, aber noch nicht verdienten Prämien und kommen besonders bei der Güterversicherung dann vor, wenn die Prämie für mehrere Jahre vorausbezahlt wurde. Man spricht dann[2]) auch von einem „Prämienübertrag im weiteren Sinn". „Im engeren Sinn" ist ein solcher dann vorhanden, wenn der Versicherungsvertrag nicht am 1. Januar abgeschlossen wurde, die Rate einer in einem Jahre gezahlten Prämie daher zum Teil dem nächsten Rechnungsjahr zuzuweisen ist. In beiden Fällen gehen die vorausgezahlten Beträge aber mit der Zahlung ins Eigentum des Versicherers über, weswegen die Versicherten ihre Ansprüche nur als Konkursgläubiger geltend machen können. Die Rückgabe aus der Konkursmasse können sie nicht verlangen (§ 26 K.O.).

Im allgemeinen ist zu den eben unter 1 mit 4 angeführten Vermögensmassen zu bemerken, daß sie nicht in einzelne getrennte Bestandteile zerfallen,

[1]) Ueber den Begriff Katz Anm. 3 zu § 14 P.V.G. und Kom.Ber. S. 40 zu § 14.
[2]) Mit Rehm Anm. 4 zu § 14 P.V.G.

sie bilden vielmehr eine ungeteilte Einheit, die nur rechnerisch durch die Buchführung getrennt wird.[1]) Nur der Prämienreservefonds ist außerdem auch noch gesondert zu verwalten und aufzubewahren (§ 57 II P.V.G.).

II. Bei Feststellung der Ueberschuldung kommt bei sämtlichen Aktiven stets der objektive Wert der Vermögensstücke für das Geschäft, nicht der gemeine Wert derselben in Betracht, der sich bei einer augenblicklichen Zwangsversilberung ergeben würde.[2]) Bei den Forderungen ist[3]) die Solvenz des Schuldners und die Aussicht auf Realisierung zu beachten; betagte Forderungen sind unter Berücksichtigung des Zwischenzinses, zweifelhafte nach ihrem wahrscheinlichen Werte anzusetzen, uneinbringliche — im Gegensatz zu den Fällen einer zeitweiligen Verhinderung an der Einziehung[4]) — sind abzuschreiben (§ 40 III H.G.B.). Zu den uneinbringlichen sind verjährte Forderungen nicht unbedingt zu rechnen, sondern nur insoweit, als Aussicht besteht, daß die Einrede der Verjährung auch wirklich geltend gemacht wird.[5])

B) Die Passiva enthalten diejenigen fälligen und nicht fälligen Verbindlichkeiten, welche von den Gläubigern des Vereins diesem gegenüber mit Erfolg geltend gemacht werden können. Wie die Aktiva müssen auch sie zu dem Werte in Ansatz gebracht werden, den sie zur Zeit der Feststellung der Ueberschuldung besitzen (§ 16 P.V.G. mit § 40 II H.G.B.). Zu den Passivis dürfen sicherlich nicht jene vorhin erwähnten fiktiven Passivposten der Jahresbilanz gerechnet werden, die in derselben nur deswegen enthalten sind, um die Basis für eine gesetz- und zweckentsprechende Gewinnverteilung zu bilden. Der Gründungsfonds, der allgemeine und die besonderen Reservefonds scheiden als Vermögen des Versicherungsvereins unter den Verbindlichkeiten desselben aus. Dagegen sind wirkliche Passiva diejenigen Ansprüche, welche als Konkursforderungen den Gläubigern des Vereins auf die eben erwähnten Fonds zustehen, nämlich insbesondere:

1. Ansprüche der Garanten auf Tilgung des Gründungsfonds (§ 51 S. 1 P.V.G.).

2. Festgesetzte Ansprüche auf die Gewinnreserve (vgl. oben unter a 4).

3. Die privilegierten Ansprüche der bei einer Lebensversicherungsunternehmung Versicherten auf die Prämienreserve (vgl. § 61 II P.V.G. und § 5 der Darstellung).

4. Die Ansprüche derjenigen Versicherten, deren Vorausleistungen zu den Prämienüberträgen fielen (vgl. unter a 6).

5. Auch die Kosten der Errichtung und die im ersten Geschäftsjahr entstehenden Kosten der Einrichtung, insoweit sie noch thatsächlich eine Schuld des Vereins bilden. Daran hindert auch nicht der § 36 Z. 3 P.V.G. Derselbe gestattet, soweit die bezeichneten Kosten weder die Hälfte des gesamten Gründungsfonds, noch den bar eingezahlten Teil übersteigen, eine Verteilung derselben auf mehrere, höchstens jedoch die ersten fünf Jahre, und dementsprechend die Einstellung des jedesmal verbleibenden Restes als Aktivum in die Bilanz. Es ist hiezu aber Genehmigung der Aufsichtsbehörde bei der Erlaubnis zum Geschäfts-

[1]) Hecker a. a. O. S. 373.
[2]) Staub Anm. 3 zu § 40 H.G.B.
[3]) Staub Anm. 6 zu § 40 H.G.B.
[4]) R.O.H.G. Bd. XIV S. 217.
[5]) Staub Anm. 3 zu § 40 H.G.B.

betrieb erforderlich. Die Einstellung des genannten Aktivpostens ist nur für die Versicherungsvereine a. G., nicht für die Versicherungsaktiengesellschaften gestattet. Für die letzteren gilt § 261 Z. 4 H.G.B. Von einem wirklichen Aktivum kann aber bei jenen, soweit nicht wirkliche Werte z. B. Einrichtungsgegenstände durch die Organisationskosten geschaffen wurden [1]), sowenig wie bei der Einstellung des Disagios der Pfandbriefe in die Aktiva der Bilanz der Hypothekenbank gesprochen werden (§ 25 Hyp.BankGes.).

§ 3. Die Konkursveranlassung.

„Formelle Voraussetzung des Konkurses" oder „Konkursveranlassung" ist der Antrag auf Konkurseröffnung im Gegensatz zu den Konkursgründen oder sachlichen Voraussetzungen des Konkurses, der Zahlungsunfähigkeit und der Ueberschuldung. Die Konkursveranlassung ist für eingetragene, wie für nicht eingetragene Vereine gleichmäßig geregelt, aber auch für die nach dem sächsischen Gesetz vom 15. Juni 1868, betr. die juristischen Personen, eingetragenen Vereine, welche die Versicherung ihrer Mitglieder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit betreiben, gelten die folgenden Erörterungen (§ 102 P.V.G.).

I. Als „nähere Konkursveranlassung" ist zu bezeichnen der Antrag auf Konkurseröffnung, welch letztere auch hier nie durch das Konkursgericht von Amtswegen, sondern stets nur auf Antrag geschieht. Der Antrag kann nur beim Konkursgericht gestellt werden, d. h. bei demjenigen Gericht, bei welchem der Verein seinen allgemeinen Gerichtsstand hat (§ 71 I K.O.). Der letztere wird durch den Sitz des Vereins bestimmt (§ 71 K.O. mit § 17 C.P.O.), Konkursgericht ist also das Amtsgericht des Sitzes.[2]) Als Sitz des Vereins gilt der Ort, wo die Verwaltung geführt wird. Bei ausländischen Versicherungsunternehmungen ist zuständig das Amtsgericht der inländischen Niederlassung bezw. der Wohnsitz des inländischen Hauptbevollmächtigten (§ 86 II Z. 3 P.V.G.). Jede Vereinbarung über ein anderes Gericht wäre nichtig.[3])

a) Das Antragsrecht steht[4]) ausschließlich der Aufsichtsbehörde zu, d. h. dem Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung in Berlin, bezw. der nach §§ 2, 3 P.V.G. zuständigen aufsichtführenden Landesbehörde, und zwar auch dann, wenn es sich um eine Versicherungsgesellschaft auf Aktien handelt (§ 68 I Satz 2 P.V.G.). Hiedurch ist das Antragsrecht entzogen worden vor allem den Gläubigern des Versicherungsunternehmens (vgl. § 103 II K.O.); diese können eine Konkurseröffnung nur herbeiführen, wenn die Aufsichtsbehörde einer dahin gehenden Anregung eines Gläubigers entspricht; nicht minder ist das Antragsrecht entzogen dem Schuldner selbst, also den Mitgliedern des Vorstandes bezw. den Liquidatoren, welche jetzt die Pflicht der Anzeige bei Ueberschuldung und Zahlungsunfähigkeit wahrzunehmen haben (vgl. unter II und § 68 II P.V.G.). Es stellt sich dadurch eine schroffe Abweichung gegenüber dem Genossenschaftskonkurs (§ 100 Gen.G.) sowie gegenüber dem Konkurs der Aktiengesellschaft und jedes andern konkursfähigen Vereins

[1]) Rehm Anm. 12 zu § 36.
[2]) Jaeger Anm. 7 zu § 213 K.O.
[3]) Petersen-Kleinfeller Anm. 4 zu § 71 K.O.
[4]) Jaeger Anm. 7 zu §§ 207, 208.

(§ 208 und 213 K.O.) heraus. Dies rechtfertigt sich in folgender Weise[1]): Vor allem wird, um eine Ueberschuldung beim Versicherungsverein a. G. rechtzeitig und sicher festzustellen, genaues Vertrautsein mit den Eigentümlichkeiten des Versicherungsgeschäftes und eindringende technische Prüfung der Gesamtverhältnisse der Unternehmung erfordert. Für die nichttechnische Beurteilung kann noch lange der Schein eines völlig gesunden Betriebs aufrecht erhalten und so eine noch größere Anzahl von Versicherten in den unvermeidlichen Zusammenbruch gezogen werden. Zweitens kann aber auch eine zu frühe Konkurseröffnung den Versicherten großen Schaden bringen, wogegen Fortbestehen in veränderter Weise nach einer von der Aufsichtsbehörde durchzuführenden Sanierung (vgl. § 69 P.V.G.) die Versicherten vor unnötiger Schädigung bewahrt und den Zusammenbruch eines möglicherweise recht wertvollen Unternehmens verhütet. Drittens sollte verhindert werden, daß die Durchführung der Sanierungsmaßregeln durch die von irgend einer Seite beantragte Konkurseröffnung durchkreuzt werde und war deshalb sowohl den Gläubigern als den bezeichneten Organen das Antragsrecht zu entziehen.

b) Ueber die Stellung des Antrags auf Konkurseröffnung entscheidet das Aufsichtsamt für Privatversicherung, soweit dieses zuständig ist auf Grund mündlicher Beratung in der Besetzung von drei Mitgliedern (einschließlich des Vorsitzenden unter Zuziehung von zwei Mitgliedern des Versicherungsbeirats) § 73 I Z. 8 P.V.G. Die Zuziehung der letzteren erfolgt in der Regel nach einer im voraus aufgestellten Reihenfolge (§ 73 II S. 1 P.V.G.). Vor Erteilung der Entscheidung sind Vertreter der beteiligten Unternehmungen zu hören und auf ihren Antrag zur mündlichen Verhandlung zu laden (§ 73 IV). Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen (§ 73 V) und gleichgiltig, ob das Aufsichtsamt sich für oder gegen die Stellung des genannten Antrags entscheidet,[2]) den Beteiligten zuzustellen (§ 73 VII). Dagegen ist eine Bekanntmachung der Entscheidung nicht vorgeschrieben.

Gegen den Beschluß auf Stellung des Konkurseröffnungsantrags ist Rekurs möglich, über den ebenfalls das Aufsichtsamt für Privatversicherung entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden unter Zuziehung von zwei Mitgliedern des Versicherungsbeirats sowie eines richterlichen Beamten und eines Mitglieds eines höchsten Verwaltungsgerichtshofs in einem deutschen Bundesstaate (§ 74 I Satz 1 und 2 P.V.G.). Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung bei dem genannten Amte schriftlich mit Begründung einzulegen (§ 75 I S. 2 und 1 P.V.G.).

An der Entscheidung über den Rekurs dürfen außer dem Vorsitzenden des Amtes Personen, die bei der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt haben, nicht teilnehmen (§ 75 II P.V.G.).

Ueber die Ernennung zweier Berichterstatter vgl. § 75 III P.V.G.

Kommt nun die Rekursinstanz zur Aufhebung des Antrags auf Eröffnung des Konkurses, so hat das Aufsichtsamt dem Konkursgerichte hievon Mitteilung zu machen, worauf von dem letzteren das Verfahren einzustellen ist (§ 75 I S. 2 und 3 P.V.G.). Dadurch ergibt sich für unseren Konkurs eine Ab-

[1]) S. 45 der Mot.
[2]) Deybeck Anm. 3 zu § 68 P.V.G.

weichung [1]) vom Regelkonkurs, bei dem eine Zurücknahme des Antrags auf Konkurseröffnung nur bis zur Rechtskraft des Eröffnungsbeschlusses, also nur noch in der Beschwerdeinstanz gestattet ist [2]) (§ 53 II G.R.G.). Für das Fehlen der letzteren (vgl. § 68 I S. 3 P.V.G.) ist demnach in gewisser Hinsicht ein Ersatz geschaffen worden. Insoweit eine Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmungen lediglich durch die Landesbehörde stattfindet (vgl. § 2 und § 3 II P.V.G.), der Landesaufsichtsbehörde daher auch die Stellung des Antrags auf Konkurseröffnung zukommt, ist für das Verfahren der Aufsichtsbehörde das Landesrecht maßgebend (§ 84 II P.V.G.); der Antrag derselben auf Konkurseröffnung kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens, oder wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach den Vorschriften der §§ 20, 21 Gew.O. angefochten werden (vgl. § 84 I P.V.G.).

Der Antrag, über das Vermögen einer zugelassenen ausländischen Versicherungsunternehmung den Konkurs zu eröffnen, ist von der Aufsichtsbehörde bei dem Gerichte zu stellen, wo die von dem Unternehmen unterhaltene inländische Niederlassung sich befindet (§ 71 K.O. mit § 86 II Z. 3 P.V.G.).

II. Als die „entferntere Konkursveranlassung" erscheint die Anzeige der Zahlungsunfähigkeit bezw. Ueberschuldung an die Aufsichtsbehörde durch die dazu berufenen Organe. Eine positive Pflicht zum Antrag auf Konkurseröffnung bestand bis jetzt nur im Gebiete des Aktienrechts für Vorstandsmitglieder und Liquidatoren (§§ 240 II, 298 II H.G.B.). Wie erwähnt, erschien es im Interesse einer sachgemäßen Durchführung der Sanierungsmaßregeln sowohl wie der zuverlässigen Feststellung einer vorliegenden Ueberschuldung unzweckmäßig, den Organen des Versicherungsunternehmens ein Antragsrecht zuzubilligen (vgl. unter I). An Stelle des Antragsrechtes wurde deshalb für alle Arten von Versicherungsunternehmungen eine Anzeigepflicht eingeführt bei Zahlungsunfähigkeit und Ueberschuldung (§ 68 II 1 und 2 P.V.G.) und damit für Versicherungsaktiengesellschaften die in § 240 H.G.B., für Versicherungsgenossenschaften die in § 99 Gen.G. statuierte Antragspflicht beseitigt (§ 68 II Satz 3 P.V.G.). Die Vorstandsmitglieder und Liquidatoren des Versicherungsvereins a. G. haben außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit und Ueberschuldung, — sofern bei ihren Vereinen die Nachschuß- oder Umlagenpflicht eingeführt ist, — Anzeige an die Aufsichtsbehörde auch dann zu machen, wenn ausgeschriebene Nachschüsse oder Umlagen innerhalb fünf Monaten nach der Fälligkeit nicht eingehen und nach der Prüfung des Vorstands bei Nichtberücksichtigung der nicht bar eingangenen Nachschuß- oder Umlagebeträge eine Ueberschuldung sich herausstellt. Die Anzeige ist innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der bezeichneten Frist zu erstatten (§ 68 II Satz 4 und 5 P.V.G.). Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht sind sowohl civil- als strafrechtliche.[3]) Was die civilrechtliche Verantwortlichkeit anlangt, so tritt dieselbe nicht schon mit der unterlassenen Anzeige selbst, sondern erst dann ein, wenn infolge der Unterlassung thatsächlich auch Zahlungen geleistet wurden, nachdem die Zahlungsunfähigkeit des Vereins eingetreten ist, oder seine Ueberschuldung sich ergeben hat (§ 34 Z. 2 P.V.G. vgl. dazu § 241 III H.G.B.). Der Schadensersatzanspruch kann zunächst vom Verein, dann aber auch von den Gläubigern des Vereins

[1]) Könige Anm. 2 zu § 68 P.V.G.
[2]) Jaeger Anm. 3 Petersen-Kleinfeller, Z. 2 zu § 103 K.O.
[3]) Rehm Anm. 9 zu § 68 P.V.G.

geltend gemacht werden, soweit letztere vom ersteren Befriedigung nicht erlangen können (§ 34 P.V.G. mit § 241 IV S. 1 H.G.B.). Der Anspruch des Vereins gegen die Vorstandsmitglieder bildet mit Konkurseröffnung einen Bestandteil der Konkursmasse und kann deshalb von diesem Zeitpunkt an nur mehr vom Verwalter geltend gemacht werden (vgl. § 7 der Darstellung unter 5). (Das Gleiche gilt für den Anspruch gegen die Liquidatoren § 47 I Satz 1 P.V.G. mit § 298 II H.G.B.).

Die Aufsichtsratsmitglieder sind bei Verletzung der Anzeigepflicht durch die Vorstandsmitglieder so wenig wie diese ersatzpflichtig, dagegen sind auch sie zum Schadenersatz verpflichtet, wenn mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten von den ihrer Aufsicht unterstellten Organen eine der vorhin erwähnten, im § 34 Z. 2 P.V.G. bezeichneten Handlungen vorgenommen wurde (§ 35 Z. 3 P.V.G.).

In strafrechtlicher Beziehung bestimmt § 109 P.V.G. wegen Verletzung der Anzeigepflicht folgendes:

„Mit Gefängnis bis zu 3 Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu 5000 Mk. werden die Mitglieder des Vorstandes oder die Liquidatoren einer Versicherungsgesellschaft auf Aktien, eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, einer eingetragenen Genossenschaft oder eines Vereins der im § 102 bezeichneten Art bestraft, wenn entgegen der Vorschrift des § 68 II der Aufsichtsbehörde eine der dort vorgeschriebenen Anzeigen nicht gemacht worden ist. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

Straflos bleibt derjenige, bezüglich dessen festgestellt wird, daß die Anzeige ohne sein Verschulden unterblieben ist."

Zu der Anzeige ist jedes Vorstandsmitglied, bezw. jeder Liquidator für sich verpflichtet, sodaß die Nichtzustimmung Mitverpflichteter von Schuld und Strafe nicht befreit.[1])

Die Aufsichtsratsmitglieder kann event. eine strafrechtliche Verantwortlichkeit nur treffen nach § 110, 111 P.V.G. Die Bestimmungen über die Anzeigepflicht und die Folgen ihrer Verletzung gelten im Uebrigen auch für die schon erwähnten eingetragenen sächsischen Vereine, welche die Versicherung ihrer Mitglieder nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit betreiben (§ 102 I und II mit § 68 II Satz 1—3, 5 P.V.G.).

Bei ausländischen Unternehmungen trifft die Verantwortung den Reichshauptbevollmächtigten, welcher gemäß § 86 II Z. 3 P.V.G. bestellt wurde (§ 88 P.V.G.).

III. Das Eröffnungsverfahren. Für das Konkursgericht ist der Antrag der Aufsichtsbehörde schlechthin bindend (§ 68 I S. 1 P.V.G.); die Abweisung des Antrags mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse nach § 107 I K.O. ist beim Versicherungsverein a. G. ebenso wenig wie bei der Genossenschaft möglich. Zwar ist § 100 III Gen.G. auf den Versicherungsverein a. G. nicht ausdrücklich für anwendbar erklärt. Immerhin rechtfertigt sich diese Annahme aus folgender Erwägung: Das Gesetz bestimmt im § 50 ausdrücklich, daß nicht nur die zur Zeit der Konkurseröffnung vorhandenen, sondern auch die innerhalb des letzten Jahres von diesem Zeitpunkte ausgeschiedenen Mitglieder dem Vereine gegenüber für dessen Schulden haften. Es ist Absicht des Gesetzgebers, unter allen Umständen den Gläubigern genügende Mittel zu ihrer Befriedigung zu verschaffen. Man darf also wohl annehmen,

[1]) Könige Anm. zu § 109.

daß auch bei nicht vorhandener Kostendeckung die Mitglieder entsprechende Beiträge zu leisten haben. Im Konkurs der Versicherungsaktiengesellschaft findet eine solche Haftung nicht statt; denn § 50 P.V.G. findet für sie keine Anwendung. Demnach hat die Aufrechterhaltung der Vorschrift des § 107 I K.O. in § 68 I Satz 1 P.V.G. auch nur für Versicherungsaktiengesellschaften eine Bedeutung.[1]) Bei diesen kann, wenn nach dem Ermessen des Gerichts eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist, Abweisung des Antrags erfolgen; auch in diesem Fall unterbleibt die Abweisung, wenn ein zur Deckung der in § 58 Z. 1, 2 K.O. bezeichneten Massekosten ausreichender Geldbetrag vorgeschossen wird (§§ 68 I Satz 1 P.V.G. mit 107 I K.O.). Im Uebrigen hat sich[2]) die Prüfung des Antrags der Aufsichtsbehörde durch das Konkursgericht nur auf die Frage zu erstrecken, ob derselbe in formgerechter Weise vorliegt; die Einlegung des Rekurses steht der Konkurseröffnung nicht entgegen (§ 75 I Satz 2 P.V.G.), erst nach Aufhebung der Entscheidung auf Stellung des Konkursantrags ist das Verfahren vom Konkursgericht einzustellen (§ 75 I Satz 4 P.V.G.).

Gehör ist dem Gemeinschuldner, d. h. hier den Vorstandsmitgliedern bezw. Liquidatoren (§§ 34, 47 P.V.G., §§ 231, 298 H.G.B.) vor Eröffnung des Konkursverfahrens nicht wie sonst nach § 105 II K.O. zu gewähren. Dies ergibt sich daraus, daß auch in den anderen Fällen dies nur dann stattfindet (§ 105 I und II K.O.), wenn ein Gläubiger einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens gestellt hat, und dieser zugelassen ist, im Konkurs des Versicherungsvereins a. G. aber ein solcher Antrag der Gläubiger schlechthin ausgeschlossen ist (§ 68 I Satz 2 P.V.G.). Ein Gehör kann sich daher auch nicht auf die Frage erstrecken, ob die formellen Voraussetzungen der Konkurseröffnung vorliegen oder nicht.[3])

Der Eröffnungsbeschluß ist schlechthin unanfechtbar (§ 68 I Satz 3 P.V.G.). Eine Anfechtung ist auch nicht statthaft wegen Nichtvorliegens der in den §§ 68 I, 75 P.V.G. verlangten gesetzlichen Voraussetzungen. Das Gegenteil wird zwar von Könige behauptet, widerspricht jedoch der klaren Fassung des Gesetzes. Wohl aber unterliegt der Konkursantragsbeschluß der Aufsichtsbehörde dem Rekurs (§ 75 I P.V.G.); hiedurch ist hinreichender Ersatz dafür geschaffen, daß auch bei thatsächlichem Nichtvorliegen der in §§ 68 I und 75 P.V.G. bezeichneten Voraussetzungen eine Anfechtung des Eröffnungsbeschlusses nicht möglich ist; denn die Aufhebung der Entscheidung infolge Rekurses führt zur Einstellung des Konkursverfahrens (§ 75 I Satz 4 P.V.G.).

Im Eröffnungsbeschluß wird der offene Arrest erlassen und die Anmeldefrist für Forderungen sowie die nötigen Termine (vgl. § 110 I—II K.O.) bestimmt. Außerdem hat der Richter insbesondere den Konkursverwalter § 110 I K.O., bei Lebensversicherungsunternehmungen auch einen Pfleger zu ernennen; der letztere ist gesetzlicher Vertreter der Versicherten und hat die denselben zustehenden Rechte, insbesondere den Anspruch auf die rechnungsmäßige Prämienreserve zu wahren (§ 62 I S. 1 mit § 61 P.V.G.).

Der Gerichtsschreiber hat nach Bekanntgabe der Formel des Eröffnungsbeschlusses, des offenen Arrestes und der Termine im Amtsblatt (§ 76 K.O.)

---

[1]) Vgl. Könige Anm. 2 zu § 68 P.V.G. Jaeger Anm. 1 zu § 204 K.O.
[2]) Könige Anm. 2 zu § 68.
[3]) Anderer Anf. Könige Anm. 2 zu § 68.

sowie auszugsweise im deutschen Reichsanzeiger die Eröffnung auch dem Registerrichter mitzuteilen (§ 112 K.O.); auf grund der vom Gerichtsschreiber dabei mitgeteilten beglaubigten Abschrift des Eröffnungsbeschlusses wird die Konkurseröffnung im Handelsregister eingetragen (§ 16 P.V.G. mit § 32 H.G.B.).

II. Die Konkursbeteiligten.

A. Die Konkursgläubiger.

§ 4. a) Im allgemeinen.

1. Konkursgläubiger[1]) des Versicherungsvereins a. G. sind alle persönlichen Gläubiger des Vereins, die einen erzwingbaren, bei Konkursbeginn begründeten und aus dem Vermögen des gemeinschuldnerischen Vereins zu erfüllenden Anspruch haben. Die Ansprüche der Mitglieder müssen gegen den Verein als solchen gerichtet sein; denn „Gemeinschuldner" ist im Konkurs des Versicherungsvereins a. G. lediglich der Verein selbst, nicht dessen Mitglieder (§ 19 P.V.G.); das Gegenteil würde dem Wesen der juristischen Persönlichkeit des Vereins widersprechen und könnte daher auch nicht durch die Satzung bestimmt werden.[2]) Dem Verein und nur diesem gegenüber haften daher die Mitglieder im Fall des Konkurses für seine Schulden (§ 50 I P.V.G.), aber auch eine Haftung der innerhalb des letzten Jahres vor der Konkurseröffnung ausgeschiedenen Mitglieder findet statt (§ 50 II P.V.G.); um einem Massenaustritt bei drohendem Konkurse die Spitze abzubrechen (Begr. S. 41).

Der den Gläubigern allein verhaftete Verein verschafft sich die zur Befriedigung seiner Gläubiger nötigen Mittel, soweit die vorhandenen Bestände dazu nicht ausreichen, im Wege des Nachschußverfahrens, welches im Anschluß an den Genossenschaftskonkurs geregelt ist (Vgl. § 8 der Darstellung). Die Ansprüche des Vereins auf die Nachschüsse gehören zum Vereinsvermögen, und daher sind sie dem Zugriff der Vereinsgläubiger unterworfen, sobald sie nach ihrem Bestand und ihrer Höhe festgestellt sind.[3]) Dieser Haftung des Vereins den Konkursgläubigern gegenüber entspricht auf der andern Seite, daß das Vereinsvermögen zur Befriedigung der Privatgläubiger eines Mitgliedes nicht verwendet werden darf. Die letzteren haben im Konkurs einen Zugriff auf jenes nur insoweit, als[4]) dem schuldnerischen Mitglied entweder ein Anspruch auf die fällige Versicherungssumme oder im Konkurs der Lebens- und der ihnen im § 12 P.V.G. gleichgestellten Kranken- oder Unfallversicherungsunternehmungen ein Recht auf Vorzugsbefriedigung aus dem Prämienreservefonds zusteht (vgl. §§ 61—63 P.V.G.).

2. Konkursgläubiger, also Gläubiger des Vereins, sind auch diejenigen Personen, welchen[5]) gegen den Verein nach §§ 34/35 P.V.G. mit § 241 IV und § 249 III H.G.B. ein Anspruch auf Schadensersatz zukommt.

Im Anschluß an die angezogenen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches für die Aktiengesellschaften (§ 241 IV und § 249 III) ist zunächst primär

[1]) Für das Folgende Jaeger Anm. 10 zu § 213 und 13 ff. zu § 3, Petersen-Kleinfeller Anm. 3 und 4 zu § 3 K.O.

[2]) Katz Anm. 1 zu § 19 P.V.G.

[3]) Katz Anm. 1 zu § 19 P.V.G.

[4]) Vgl. Könige Anm. zu § 19 P.V.G. im Abs. 2.

[5]) Vgl. für das Folgende Staub Anm. 4 ff. zu § 241 H.G.B.; Könige Anm. 3 Abs. 2 zu § 34 P.V.G.

(verbo „auch") eine direkte Klage der geschädigten Gläubiger gegen den Verein möglich, andrerseits aber auch ein Schadensersatzanspruch des Vereins gegenüber seinem Organe gegeben, wenn entgegen den Vorschriften des Gesetzes eine Verzinsung oder Tilgung des Gründungsfonds oder eine Verteilung des Vereinsvermögens erfolgt, oder wenn Zahlungen geleistet werden, nachdem die Zahlungsunfähigkeit des Vereins eingetreten ist oder seine Ueberschuldung sich ergeben hat (§ 34 Z. 2 P.V.G.). Die Schadensersatzpflicht der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder besteht nun aber nicht nur gegenüber dem Verein (§§ 34 und 35 P.V.G. mit § 241 II und § 249 III Satz 2 H.G.B.). Soweit die Vereinsgläubiger vom Verein selbst Befriedigung nicht erlangen — Klage und Zwangsvollstreckung müssen dabei nicht versucht worden sein —, können sie sich subsidiär an die Vorstands- eventuell Aufsichtsratsmitglieder halten (§§ 34 und 35 P.V.G. mit § 241 IV S. 1 und § 249 III Satz 2 H.G.B.). Durch Verzicht des Vereins und durch Beschluß des obersten Organs wird der Ersatzanspruch der Gläubiger gegenüber den bezeichneten Organen in keiner Weise aufgehoben (§ 34 P.V.G. mit § 241 IV Satz 2 H.G.B.). Der Ersatzanspruch des Vereins seinen Organen gegenüber wird dagegen beseitigt sowohl durch Beschluß des obersten Organs als durch die Weisung sonstiger Organe, denen der Vorstand zu Gehorsam verpflichtet ist, so insbesondere durch die Weisung der Aufsichtsbehörde.

Auch im Konkurse des Versicherungsvereins a. G. wird dieses Recht der Gläubiger auf Schadensersatz gegenüber den erwähnten Organen ebenso wie im Konkurs der Aktiengesellschaft von den geschädigten Gläubigern selbständig,[1]) also nicht durch den Konkursverwalter geltend gemacht; nur soweit das bezeichnete Recht als Recht des Vereins zur Konkursmasse gehört (§ 7 der Darstellung unter 5), hat hier der Konkursverwalter dieses als Massedisponent geltend zu machen[2]) (§ 6 II K.O.). Die Stellung des Verwalters ist also hier verschieden von jener, welche er bei der konkursmäßigen Anfechtung (§ 36 K.O.) einnimmt, und es ergibt sich fernerhin, daß der Konkursverwalter zwar in jeden vom Verein, nicht dagegen in den von einem einzelnen Gläubiger angestellten Regreßprozeß gegen ein ersatzpflichtiges Organ einzutreten hat.

Vor und nach Konkurseröffnung kann jeder Vereinsgläubiger, soweit Befriedigung noch nicht erfolgt ist, selbständig klagen.

Da die Befriedigung der bezeichneten Gläubiger gerade im Konkurs in hohem Grade zweifelhaft erscheint, so ist für dieselben das Klagerecht gegen die einzelnen Organe selbst von hoher Bedeutung. Konkursgläubiger sind die Gläubiger aber nur, soweit ihre Ersatzansprüche gegen den Verein gerichtet sind.

3. Die Gläubigerstellung der Vereinsmitglieder. Bei Erörterung der Frage, inwieweit die Rechte der Vereinsmitglieder als Konkursforderungen geltend gemacht werden können, muß man nach der in der Literatur[3]) üblichen Unterscheidung die Gläubigerrechte von den Mitgliedsrechten der Vereinsmitglieder scharf trennen. Unter den ersteren sind solche Rechte zu verstehen, welche sonst auch Nichtmitgliedern zukommen können. Die Mitglieder-

[1]) Abweichend Könige Anm. 3 Abs. 2 zu § 34 P.V.G.; für das Aktienrecht Staub A 16 zu § 241 H.G.B. und R.G. XXXIX S. 64.; zustimmend Jaeger Anm. 20 zu §§ 207, 208 K.O. am Ende

[2]) Seufferts Archiv Bd. XLI 207.

[3]) Cosack, Handelsrecht 5. Auflage S. 642; Jaeger Anm. 5 zu § 3 K.O.; auch Goldstein, Konkurs der Aktiengesellschaft § 5 unter 2.

rechte sind diejenigen Rechte, welche kraft der Mitgliedschaft und nur kraft einer solchen bestehen. Beim Versicherungsverein a. G. ist nun nach dem Privatversicherungsgesetz im Einklang mit der bisherigen Praxis des Reichsgerichts (Bd. XI, 182) die Mitgliedschaft und damit ein aus derselben sich ergebendes Recht nur soweit möglich, als ein Versicherungsverhältnis vorhanden ist (§ 20 Satz 2 P.V.G.) und das letztere wird mit der Mitgliedschaft durch einen einheitlichen Akt begründet.[1]) Demnach können nur insoweit Ansprüche der Versicherten aus dem Versicherungsverhältnis geltend gemacht werden, als ein Mitgliedschaftsverhältnis besteht.

Von den Mitgliedschaftsrechten kommen die Rechte auf gleichmäßige Behandlung (§ 21 I P.V.G.), auf Beobachtung der Statuten durch sämtliche Organe ꝛc., natürlich als Konkursforderungen nicht in Betracht. Dagegen bildet eine Konkursforderung das Recht auf die Auszahlung der fälligen Versicherungssumme und es muß dieses Recht ebenfalls als ein aus der Mitgliedschaft sich ergebendes aufgefaßt werden.

Auch sonst gibt es Ansprüche, die aus dem Mitgliedschaftsverhältnis entspringen und doch zu Gläubigerrechten, im Konkurs zu Konkursforderungen[2]) werden. Dahin gehört der Anspruch der in der Satzung bestimmten Mitglieder auf einen „Ueberschuß", der sich bereits vor Konkurseröffnung nach der Bilanz ergab, soweit er nicht nach der Satzung dem Reservefonds oder anderen Rücklagen zuzuführen oder zur Verteilung von Tantiemen zu verwenden, oder auf das nächste Geschäftsjahr zu übertragen ist (§ 38 I P.V.G.). Eine derartige Konkursforderung ist für Vereinsmitglieder erst denkbar, nachdem die Kosten der Errichtung und ersten Einrichtung getilgt sind (§ 38 III P.V.G.). Ein Anspruch auf „Gewinn" kommt beim gegenseitigen Versicherungsverein in Wegfall, weil nach dem Wesen desselben durch Einforderung zu hoher Beiträge nur ein „Ueberschuß" entstehen kann[3]) (vgl. § 2 der Darstellung unter 4a sub 4); nur soweit Versicherungsgeschäfte gegen feste Prämien beim gemischten Versicherungsverein abgeschlossen werden, ist auch hier ein „Gewinn" möglich. Insofern das Umlageverfahren eingeführt ist, sind selbst Ueberschüsse ausgeschlossen.

Eine Forderung, welche in der Mitgliedschaft ihren Grund hat, ist auch der Anspruch, der den Mitgliedern von Lebensversicherungs- und der ihnen gleichgestellten Unternehmungen (§ 12 P.V.G.) auf die rechnungsmäßige Prämienreserve zusteht (§ 61 II Halbsatz 2 P.V.G.) gleichgültig, ob die Unternehmungen Aktiengesellschaften oder Gegenseitigkeitsvereine sind. Wenn wegen dieses Anspruchs den Versicherten, wie später auszuführen sein wird, ein Vorrecht am Prämienreservefonds zukommt, so wird ihm durch die Privilegierung vor den übrigen Konkursforderungen die Eigenschaft einer solchen nicht genommen.[4]) Abgesehen von diesem Konkursrecht bei der Lebensversicherung ist nun aber die Stellung der Mitglieder des Versicherungsvereins a. G. in ihrer Eigenschaft als Konkursgläubiger keine besonders günstige. Sie stehen nämlich einerseits mit ihren Ansprüchen aus dem Versicherungsverhältnisse hinter sonstigen Konkursgläubigern zurück (§ 51 I Satz 2 P.V.G.), andrerseits ist ihnen gegen eine Forderung des Vereins aus der Beitragspflicht die Auf-

[1]) Mot. zu § 20 S. 31 und 32.
[2]) Vgl. Jaeger Anm. 12 zu §§ 207, 208 K.O.
[3]) Rehm Anm. 3 zu § 34 P.V.G. am Ende.
[4]) Jaeger Anm. 2 zu § 61 K.O.

rechnung versagt (§ 26 P.V.G.). Diese Stellung der Vereinsmitglieder im Konkurs bestätigt aber wiederum unsere oben dargelegte Auffassung vom Versicherungsverhältnis. Würde dieses letztere nicht in der Mitgliedschaft selbst seine Wurzeln finden, so wäre eine Erklärung der angeführten Vorschriften nicht möglich.[1])

Was nun speziell die Bestimmung anlangt, wonach die Aufrechnung, und zwar auch außerhalb des Konkurses versagt ist (§ 26 P.V.G.), so ist dieselbe beim Versicherungsverein a. G. im Gegensatz zum Recht der offenen Handelsgesellschaft[2]), dagegen in Uebereinstimmung mit — vgl. Mot. S. 35 — dem Genossenschafts- (§ 22 Gen.G.) und Aktienrecht (§ 221 und § 320 III H.G.B.)[3]), sowie dem Recht der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§ 19 II Gesetz betr. Gesellschaft m. b. H.) aufgestellt. Bezweckt wird durch die genannte Vorschrift (vgl. Mot. a. a. O.) die Sicherheit der Drittgläubiger z. B. der — soweit nach der Satzung zulässig (§ 21 II P.V.G.) — gegen feste Prämie Versicherten und die konsequente Durchführung des Gegenseitigkeitsgedankens. Die Entscheidung des Reichsgerichts Bd. 41 S. 124 ff.)[4]), welche für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Unzulässigkeit des Einschiebens von Zwischenpersonen, sowie die Unstatthaftigkeit eines Aufrechnungsvertrags feststellt, ist auch für unseren Fall anwendbar. Dagegen steht umgekehrt dem Konkursverwalter die Befugnis zur Aufrechnung zu; er wird von derselben insbesondere gegenüber den Ansprüchen eines Mitglieds auf die fällige Versicherungssumme und auf die Prämienreserve bei Lebensversicherungsgesellschaften[5]) (§ 61 P.V.G.) Gebrauch machen.

4. Die Reihenfolge, in der die Konkursgläubiger zur Befriedigung kommen, ist für eingetragene wie für nicht eingetragene Vereine (§ 53 mit § 51 P.V.G.) in folgender Weise geregelt:

a) Vor allem kommt das Spezialvorzugsrecht am Prämienreservefonds beim Lebensversicherungsverein,

b) dann die Generalvorzugsrechte nach § 61 Z. 1 mit 5 K.O.,

c) endlich die einfachen Konkursforderungen zum Zug. Für die letzteren ist wiederum eine dreifache Abstufung im § 51 P.V.G. festgesetzt[6]), nämlich:

1. Konkursforderungen von Nichtmitgliedern aus irgend welchen Rechtsverhältnissen also auch z. B. Ansprüche der gegen feste Prämie versicherten Personen, desgleichen Ansprüche von Mitgliedern, welche nicht aus dem Versicherungsverhältnisse herrühren (§ 51 I Satz 2 P.V.G. verbo „sonstigen"). Ehemalige Mitglieder, die erst innerhalb des letzten Jahres vor der Konkurseröffnung ausgeschieden sind, stehen dabei den Mitgliedern ebenso wie hinsichtlich der Haftung für die Schulden des Vereins (§ 50 II P.V.G.) gleich. Unter sich werden diese Konkursforderungen nach der in der Konkursordnung angegebenen Rangordnung, bei gleichem Range nach dem Verhältnis ihrer Beträge

[1]) Vgl. Rehm Anm. 2 zu § 20 P.V.G. und Mot. S. 31/32.
[2]) Staub Anm. 13 zu § 131 H.G.B. und Seufferts Archiv Bd. XL S. 172.
[3]) Seufferts Archiv Bd. XIX S. 139, Bd. XXXVII S. 324.
[4]) Bei Könige Anm. 5 zu § 26 citiert.
[5]) Katz Anm. 1 zu § 26 P.V.G
[6]) Jaeger Anm. 3 zu § 47 K.O. (Ergänzungen, S. 843).

berichtigt (§ 61 I K.O.), wobei die Rechtssätze über die Rangordnung zwingender Natur sind.[1])

2. Konkursforderungen der Vereinsmitglieder und der ihnen gleichstehenden Nichtmitglieder aus dem Versicherungsverhältnisse.

3. Die Konkursforderungen der Garanten auf Tilgung des Gründungsfonds; hiefür dürfen aber sowenig wie im Liquidationsverfahren (§ 47 II) Nachschüsse oder Umlagen erhoben werden (§ 51 II P.V.G.). Nur durch diese Stellung der Garanten kann die Natur des Gründungsfonds als Garantiefonds gewahrt werden.

§ 5. b) Speziell bei der Lebensversicherung.

Auch für die Konkursgläubiger einer Lebensversicherungsunternehmung bestehen die sonst gültigen im vorigen Paragraphen entwickelten Regeln; mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse dieser Versicherung jedoch ist den bei diesen Anstalten Versicherten unbeschadet ihrer sonstigen Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnisse ein Anspruch auf denjenigen Betrag gewährt, der als rechnungsmäßige Prämienreserve zur Zeit der Konkurseröffnung auf sie entfällt (§ 61 II Halbsatz 2 P.V.G.). In Ansehung der Befriedigung aus den in das Register der Bestände des Prämienreservefonds eingetragenen Gegenständen gehen die Forderungen auf die rechnungsmäßige Prämienreserve insoweit, als für sie die Zuführung zu diesem Fonds vorgeschrieben ist, den Forderungen aller übrigen Konkursgläubiger vor. Unter einander haben sie gleichen Rang (§ 61 III Satz 1 und 2 P.V.G.). Das Gleiche gilt für Kranken- oder Unfallversicherungsunternehmungen, welche die Versicherungen nach Art der Lebensversicherung unter Zugrundlegung bestimmter Wahrscheinlichkeitstafeln betreiben, insbesondere die Versicherung von Renten, Versicherungen mit Prämienrückgewähr oder sonstige, die Ansammlung von Prämienreserven erfordernde Versicherungen übernehmen (§§ 63 mit 61 und 12 P.V.G.). Mit der Prämienreserve aber hat es folgende Bewandtnis: Die von dem Versicherten gezahlte „Bruttoprämie" enthält[2]) zunächst die Nettoprämie d. h. denjenigen Betrag, welcher dazu dient, die Verbindlichkeiten der Gesellschaft aus den abgeschlossenen Versicherungen zu decken, und sodann den sogenannten Verwaltungskostenzuschlag, der bestimmt ist, die der Gesellschaft durch den Versicherungsabschluß und die während der Versicherungsdauer entstehenden Unkosten einzubringen. Ein Teil der genannten Nettoprämie — die Risikoprämie — ist der Anteil des Versicherten an den Schadenzahlungen des Vereins überhaupt, der Rest wird Prämienreserve genannt. Die letztere umfaßt die sämtlichen Rücklagen, welche bei der Lebensversicherung in den ersten Jahren um deswillen sich ergeben, weil im Gegensatz zur Sachversicherung[3]) statt einer mit dem Risiko wachsenden eine jährlich gleichbleibende und daher im Anfang im Verhältnis zum Risiko zu hohe Prämie gezahlt wird. Der Prämienreservefonds stellt also ein angesammeltes — und zwar dem Versicherer gehöriges — Kapital dar, das entsteht aus den eingezahlten Nettoprämien durch Hinzufügung der alljährlichen Zinsen und durch

[1]) Jaeger Anm. 5 zu § 61 K.O.

[2]) Vgl. für das Folgende Kommiss.Ber. S. 37. Unrichtig ist die Darstellung der Begriffe „Risikoprämie und „Prämienreserve" bei Katz Anm. 1 zu § 56 P.V.G.

[3]) Könige Anm. 1 zu § 56 P.V.G.

Abzug des Anteils des Versicherten an den Schadenzahlungen der Gesellschaft, d. h. nach Abzug der Risikoprämien.

Bevor wir uns mit der vielfach bestrittenen Begründung des Anspruchs auf die rechnungsmäßige Prämienreserve (nach § 61 II Halbs. 2 P.V.G.) befassen, muß erst die rechtliche Natur des Anspruchs auf bevorzugte Befriedigung aus den in das Register der Bestände des Prämienreservefonds eingetragenen Gegenständen festgestellt werden, der den Versicherten für ihre Forderungen auf die rechnungsmäßige Prämienreserve zukommt.

1. Die rechtliche Natur des Anspruchs auf bevorzugte Befriedigung wird

a) von Rehm durch Konstruktion eines Absonderungsrechtes erklärt.[1]) Ein solches findet jedoch im Gesetz selbst keine Stütze.[2]) In der Konkursordnung sind die Fälle der Absonderung erschöpfend geregelt (vgl. § 4 I K.O.). Andere Absonderungsrechte als die in der Konkursordnung anerkannten gibt es weder kraft Reichs-, noch kraft Landesrechts.[3]) Von den in den §§ 47 ff. K.O. angeführten Fällen ist nun aber keiner auf das Vorrecht der Versicherten anwendbar, da diesen weder ein durch Rechtsgeschäft bestelltes Pfandrecht (§ 48), noch ein diesem gleichgestelltes (§ 49) Recht zusteht; von einem Absonderungsrecht kann daher nicht die Rede sein. Als Absonderungsrecht müßte der Anspruch außerhalb des Konkursverfahrens geltend gemacht werden (§ 4 II K.O.) Umso auffallender ist deshalb die Konstatierung Rehms in Anm. 1 zu § 62 P.V.G., daß die Befriedigung aus den registermäßigen Beständen nicht außerhalb des Konkursverfahrens stattfinde. Daraus würde doch folgen, daß ein Absonderungsrecht nicht mehr angenommen werden kann. Die Versicherten werden denn auch in Ansehung des bezeichneten Anspruchs als Konkursgläubiger bezeichnet (§ 61 III P.V.G. Satz 1 verbo „übrigen") und gehen mit ihrem Anspruch den Forderungen der übrigen Konkursgläubiger vor (§ 61 III S. 1 P.V.G.). Die Versicherten aber in die Kategorien der durch ein Pfandrecht gedeckten Gläubiger zu stellen, ist durchaus willkürlich. Denn aus der Thatsache, daß in Betreff des Anspruchs der Versicherten auf Befriedigung aus dem neben dem Prämienreservefonds vorhandenen Vermögen der Unternehmung einige der für die Absonderungsberechtigten geltenden Vorschriften der Konkursordnung (nämlich die §§ 64, 153, 155, 156, 168 Nr. 3) entsprechende Anwendung finden (§ 61 II S. 2 P.V.G.) kann ein Schluß für die Konstruktion des genannten Anspruchs als eines Absonderungsrechtes nicht gezogen werden; abgesehen davon, daß nicht alle der für die Absonderungsberechtigten geltenden Vorschriften der Konkursordnung, so insbesondere nicht § 48 vom Gesetz für anwendbar erklärt wurden, ist hier ausdrücklich nur von der Befriedigung aus dem sonstigen Vermögen der Unternehmung, nicht von jener aus den in das Register der Bestände des Prämienreservefonds eingetragenen Gegenständen die Rede.

b) Der Anspruch ist auch kein allgemeines Vorzugsrecht der im § 61 Z. 1—5 K.O. bezeichneten Art. Denn während die Ansprüche der Liedlöhner, des Reichs und der Staatskassen wegen öffentlicher Abgaben ꝛc. auf die ganze Teilungsmasse unterschiedslos sich erstrecken, ist dies hier nicht der Fall. Trotzdem handelt es sich so wenig wie bei dem Vorrecht der Pfandbriefgläubiger

[1]) Rehm Anm. 12 zu § 61.
[2]) Zustimmend Könige Anm. 4 zu § 61 P.V.G.
[3]) Jaeger Anm. 1 ff. zu § 4 K.O.

im Konkurs der Hypothekenbank[1]) nach § 35 I des Hypothekenbankgesetzes vom 13. Juli 1899 um ein Absonderungsrecht in dem oben angedeuteten Sinn.

c) Der genannte Anspruch ist vielmehr ein spezielles Konkursprivileg. Er bezieht sich[2]) nur auf einen Teil der Konkursmasse. Die Forderungen auf die rechnungsmäßige Prämienreserve können nämlich aus den in das Register der Bestände des Prämienreservefonds (§ 57 III P.V.G.) eingetragenen Gegenständen Befriedigung suchen und gehen insoweit, als für diese die Zuführung zu diesem Fonds vorgeschrieben ist (§ 57 I), den Forderungen aller übrigen Konkursgläubiger vor (§ 61 III Satz 1 P.V.G.).

Mit dem Anspruch gleichzeitig können[3]) verlangt werden (§ 62 K.O.) die den Versicherten vor Eröffnung des Verfahrens erwachsenen Kosten, sowie die bis zu diesem Zeitpunkt berechneten, verwalteten und registrierten Zinsen des zur Reserve abgeführten Prämienreserveanteils.

2. Die Begründung des Anspruchs auf die Prämienreserve. Bis zum Erlaß des Privatversicherungsgesetzes hat das Vorrecht an der Prämienreserve eine einheitliche Begründung noch nicht gefunden. In der Literatur bestand auch vielfach die Auffassung, als ob ein Eigentum der Versicherten an der Prämienreserve bestehe[4]), und hieraus die zur Sicherung des Fonds dienenden Maßregeln, als mündelsichere Anlage, getrennte Verwaltung, sowie die Verpflichtung zur Rückgabe beim Rücktritt sich erklären ließen. Auch über die Natur der Lebensversicherung bestand und besteht noch lebhafter Streit und gerade weil der letztere Umstand ein Haupthindernis für die richtige Auffassung des Konkursprivilegs bildet, muß auch an dieser Stelle die Streitfrage über das Wesen des Lebensversicherungsvertrags berührt werden. Meines Erachtens ist auch die Lebensversicherung eine echte Versicherung, d. h. ein gegenseitiger Vertrag[5]), kraft dessen die eine Partei ein Entgelt, die andere eine Vermögensleistung für den Fall verspricht, daß ein ungewisses, aber vom Versicherer auf seine durchschnittliche Wahrscheinlichkeit hin abgeschätztes Ereignis eintritt, welches für den Versicherungsnehmer oder eine dritte Person regelmäßig einen Geldbedarf begründet.

Es wird damit einerseits die Auffassung[6]) zurückgewiesen, als ob zum Begriff der Versicherung notwendig das Versprechen einer Vermögensleistung für den Fall des Eintritts eines wirtschaftlich nachteiligen Ereignisses gehöre, und die Streitfrage, ob sich die Lebensversicherung auf ein solches Ereignis beziehe, als bei dieser Begriffsbestimmung gleichgültig ununtersucht gelassen. Andrerseits wird aber auch der einheitliche Charakter des Lebensversicherungsvertrags[7]) betont gegenüber der Auffassung desselben als mixtum negotium[8]), mag nun dieses letztere als ein aleatorisches Darlehen oder als ein Sparkassenvertrag

[1]) Vgl. Jaeger Anm. 3 zu § 47 K.O. S. 341.
[2]) Ebenso Könige Anm. 4 zu § 61 und Jaeger Anm. 3 (Nachtrag) zu § 47 KO. S. 842
[3]) Könige Anm. 6 zu § 61 P.V.G.
[4]) Rüdiger, Die Rechtslehre vom Versicherungsvertrage, S. 58 und 230.
[5]) Cosack Handelsrecht § 129 unter 1.
[6]) Ehrenberg, Versicherungsrecht S. 55, Rehm Anm. 4 zu § 1 P.V.G.
[7]) Mit Goldschmidt in seiner Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 35 S. 280 ff. Auch Lewis Versicherungsrecht S. 309; Hecker a. a. O. in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 37 S. 393.
[8]) Bes Rüdinger a. a. O. Weitere Literatur bei Könige Note 1 S. 167 und 168 und Cosack § 129 Anm. 15 ff.

verbunden mit einem Versicherungsvertrag oder endlich als Kaufvertrag angesehen werden. Die Unbrauchbarkeit gerade der letzteren Konstruktionen für die innere Begründung des genannten Konkursprivilegs ist noch besonders nachzuweisen. Nach den Ausführungen der Mot. (S. 43) wollte sich unser Gesetz weder der in der Literatur mehrfach vertretenen Auffassung anschließen, wonach die Prämienreserve nicht im Eigentum der Versicherungsanstalt stehe, noch wollte es Stellung nehmen zu der Theorie von der Doppelnatur des Lebensversicherungsvertrags, wonach derselbe aus einem Versicherungs- und einem Sparvertrage bestehe. Die letztere Theorie wird von einer Reihe von Schriftstellern [1]), besonders von Ehrenberg und Rüdiger vertreten; auch der Kommissionsbericht sagt, daß die Prämienreserve „gewissermaßen ein Sparkapital darstelle"; allein diese Auffassung wird schon dadurch hinfällig, daß das in Rede stehende Vorzugsrecht an der Prämienreserve im Gesetz eben nur für den Fall des Konkurses gewährt wird. Im Sinne von Rüdiger [2]) z. B. steht dagegen ein solches auch außerhalb des Konkurses den Versicherten zu. Nach der Anschauung dieses Schriftstellers wird nämlich durch die Prämienzahlungen ein Sparguthaben gebildet, welches bis zum Tode des Versicherers zum Betrage des beabsichtigten Sparergebnisses anwächst; weitere Beiträge werden nur deswegen geleistet, weil der Tod früher, als nach der Sterblichkeit zu erwarten ist, eintreten kann, und in Anbetracht dieser Eventualität neben dem Sparvertrag ein Versicherungsvertrag geschlossen wurde. Es soll also durch die Beiträge die Gefahr eines zu früh eintretenden Todes dem Versicherer abgenommen und ihm die Auszahlung des Sparkapitals dennoch ermöglicht werden. Aus der Natur dieses Sparkassevertrags folgt dann nach dieser Ansicht die Verpflichtung des Empfängers, die Spareinlagen nebst Zinsen zurückzugeben. Gegen die Natur des Lebensversicherungsvertrags im angedeuteten Sinne spricht aber vor allem, daß beim Abschluß der Versicherung keiner der Kontrahenten die Absicht hat, einen Vertrag in der angegebenen Weise zu schließen. Die Theorie käme auch zu dem Resultate, daß die Prämienreserve als Sparguthaben im Eigentum der Versicheren stände, was wiederum zur Annahme eines Aussonderungsrechtes führen würde, und der Fassung des Privatversicherungsgesetzes direkt widerstreitet. Das letztere kennt bloß ein Forderungsrecht der Versicherten und bezeichnet die letzteren als Konkursgläubiger (§ 61 I und II Satz 1). Die Doppelnatur der Lebensversicherung im Sinne eines Spar- und Versicherungsvertrags muß daher nach dem jetzigen Stand der Gesetzgebung ebenso wie die Annahme des Eigentums der Versicherten an der Prämienreserve abgewiesen werden. In der Praxis verweigern auch die Versicherungsgesellschaften bei Auflösung des Versicherungsvertrags die Rückzahlung der Prämienreserve entweder vollständig oder teilweise, wie Rüdiger selbst zugibt [3]) und das Gesetz rechtfertigt ihr Verhalten, wenn es das ohnehin nur für den Konkurs bewilligte Vorrecht lediglich für die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossenen Verträge schlechthin gelten läßt (§ 99 I P.V.G.). Selbst die Richtigkeit der Konstruktion zugegeben, muß aber endlich dieselbe notwendigerweise in dem Augenblick zusammenfallen, wo kraft Gesetzes die Lebensversicherungsverhältnisse erlöschen, also der alte Vertrag beseitigt wird — was durch die Eröffnung des Konkurses nach § 61 II Halbs. 1 P.V.G. geschieht. Von diesem Zeitpunkt an besteht nicht mehr aus dem Ver-

[1]) Vgl. die Zusammenstellung bei Lewis, Lehrbuch § 27 S. 305.
[2]) Rüdiger a. a. O. S. 58.
[3]) Seite 231 a. a. O.

sicherungsvertrag, sondern kraft Gesetzes der erwähnte Anspruch auf die rechnungsmäßige Prämienreserve für die Versicherten und diese positive Norm bildet meines Erachtens den einzigen Rechtstitel, auf welchen die Versicherten wirksam zurückgreifen können, sofern nicht ein Recht auf die Prämienreserve — dann aber auch außerhalb des Konkurses — durch die allgemeinen Versicherungsbedingungen (vgl. § 9 Z. 4 P.V.G.) oder den konkreten Versicherungsvertrag gewährt war.

Auch die Begründung des Anspruchs durch Konstruktion eines Versicherungs- und Darlehensvertrags [1]) widerspricht den thatsächlichen Verhältnissen. Wenn auch hier wie beim Darlehen der Empfänger das Eigentum an der Prämie besitzt, so wird doch die Hingabe der Prämien keineswegs als eine Darlehenshingabe von den Parteien aufgefaßt; die Hingabe der Prämien entspricht auch deswegen nicht einem Darlehen, weil mit der Versicherungssumme oft mehr, oft weniger, in der Regel nie das Empfangene in gleicher Menge zurückerstattet wird, wie dies dem Begriff des Darlehens entspricht (§ 607 B.G.B.). Wenn Thöl diese von ihm selbst erkannten Schwierigkeiten durch Aufstellung des Begriffs eines „aleatorischen Darlehens" beseitigen will, so wird damit einfach dem Begriff des Darlehens Zwang angethan.[2])

Bei der Konstruktion des Lebensversicherungsvertrags als Kaufvertrag[3]) ist jedenfalls nicht einzusehen, warum der Versicherer bloß an der Prämienreserve, und nicht an der ganzen von ihm angeblich gekauften Versicherungssumme das erwähnte Vorrecht besitzen solle. Im Uebrigen spricht auch gegen diese Theorie wie gegen diejenige Thöls das vorhin schon gegen Rüdiger erwähnte Argument. Mit Konkurseröffnung wird jeder auch noch so kunstvoll konstruierte Vertrag beseitigt, die Lebensversicherungsverhältnisse erlöschen (§ 61 II S. 1) und das Konkursprivileg ruht allein im Gesetz.[4])

3. Die Sicherung dieses Konkursprivilegs.[5]) Außerhalb des Konkurses besteht kein Anspruch der Versicherten auf die Prämienreserve.

Da dieselbe vielmehr, wie erwähnt, im Eigentum des Versicherers sich befindet, so steht an und für sich dem letzteren ein beliebiges Verfügungsrecht über dieselbe zu. Allein durch eine derartige Regelung würden doch wirtschaftlich die Versicherten schwer geschädigt, denn thatsächlich ist von denselben ein Aequivalent geleistet worden, welches nach rechnerischen Grundsätzen nicht nur ein Entgelt für das Risiko und einen Beitrag zu den Verwaltungskosten, sondern auch einen an und für sich nicht geschuldeten Zuschlag zu diesen Beträgen enthält.[6])

Für die Sicherung des letzteren in ausreichender Weise Sorge zu tragen, war daher unabweisbare Pflicht des Gesetzgebers. Von erhöhter Bedeutung sind aber Vorschriften in der angegebenen Richtung bei solchen Lebensversicherungsunternehmungen,[7]) welche gleichzeitig auch andere Versicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte betreiben, sodaß im Konkurs das Vermögen neben den Ansprüchen der Versicherten noch einem großen Kreise anderer Gläubiger Stand zu halten hat. Unser Gesetz hat diese Aufgabe in der Weise erfüllt, daß den Lebensversicherungsunternehmungen im wesentlichen folgende Pflichten auferlegt wurden:

---

[1]) Thöl, Handelsrecht I 1030.
[2]) Im gleichen Sinne Lewis, Versicherungsrecht S. 303/304.
[3]) König in Endemanns Handbuch für Handelsrecht III 782.
[4]) Rehm Anm. 3 zu § 61 P.V.G.
[5]) Vgl. für das Folgende Rehm Anm. 1 mit 3 zu § 56 P.V.G.
[6]) In gleichem Sinne Rehm Anm. 1 zu § 56.
[7]) Mot. S. 43.

a) Richtige Berechnung und Buchung der Prämienreserve, und Bestätigung derselben bei den eintragungspflichtigen Vereinen durch einen Sachverständigen (§ 56 I und II P.V.G.).

b) Zuführung der berechneten Beträge zum Bestand des Prämienreservefonds. Die Zusicherung darf nur insoweit unterbleiben, als im Auslande zu gunsten bestimmter Versicherungen besondere Sicherheit aus der Prämieneinnahme gestellt werden muß (§ 57 I P.V.G.) und

c) Anlegung des Fonds in vorschriftsmäßiger Weise (§ 57 I Satz 1 P.V.G.), worüber das Gesetz (§ 59 I Z. 1—4 und II § 60 I—V P.V.G.) eingehende Vorschriften enthält.

d) Körperlich getrennte Verwaltung und Aufbewahrung des Fonds (§ 57 II), der die Eintragung in ein besonderes Register entspricht (§ 57 III P.V.G.).

Ferner ist aufgestellt

e) ein Verbot der Entnahme gebundener Beträge (vgl. § 61 I P.V.G.) aus dem Fonds.

Auf ausländische Unternehmungen finden die angegebenen Vorschriften nur hinsichtlich der im Inland abgeschlossenen Versicherungen Anwendung. Der Prämienreservefonds für diese Versicherungen ist nach näherer Bestimmung des Aufsichtsamts für Privatversicherung in der Weise sicherzustellen, daß nur mit Genehmigung des letzteren darüber verfügt werden kann (§ 90 I und II P.V.G.).

Bei Rückversicherungen hat das rückversicherte Unternehmen die Prämienreserve auch für die in Rückversicherung gegebenen Summen nach den Vorschriften der §§ 56, 57 P.V.G. zu berechnen, sowie selbst aufzubewahren und zu verwalten (§ 58 P.V.G.).

Die Verletzung der oben genannten Pflichten hat zur Folge:

a) eine strafrechtliche Verantwortung der betreffenden Organe und Sachverständigen (§§ 106, 107, 113 P.V.G.);

b) eine civilrechtliche Schadensersatzpflicht der Vorstände, Aufsichtsratsmitglieder und Liquidatoren gegenüber dem Verein unter Umständen auch gegenüber den geschädigten Gläubigern (§§ 34, 35 P.V.G., §§ 241 II, IV, 298 II H.G.B.), bei „großen" eine Haftung für Vorsatz und Fahrlässigkeit nach § 276 B.G.B., bei den „kleineren" Vereinen (§§ 53 P.V.G. mit 27 B.G.B.);

c) event. ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde; dieselbe kann Einsicht nehmen (§ 65), Zwangsmittel durchführen (§ 64), die Konzession entziehen (§ 67 P.V.G.).

4. Die rechtliche Behandlung des Anspruchs im Konkursverfahren ist folgende:

a) Die Hauptforderungen gehen in Ansehung der Befriedigung aus den in das Register des Prämienreservefonds (§ 57 III P.V.G.) eingetragenen Gegenständen insoweit, als für sie die Zuführung zu diesem Fonds vorgeschrieben ist (§ 57 I P.V.G.), den Forderungen aller übrigen Konkursgläubiger vor. Unter einander haben sie gleichen Rang (§ 61 III S. 1 und 2 P.V.G.).

Diese Vorschriften sind wörtlich nachgebildet den Bestimmungen des Hypothekenbankgesetzes) vom 13. Juni 1899, § 35, wonach

> in Ansehung der Befriedigung aus den in das Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken- und Wertpapieren die Forderungen der Pfandbriefgläubiger den Forderungen aller andern Konkursgläubiger vorgehen.

Das Gleiche gilt von Geld, das dem Treuhänder zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe in Verwahrung gegeben ist. Auch die Pfandbriefgläubiger haben untereinander den gleichen Rang.

Aus den zuerst angeführten Bestimmungen ergibt sich, daß die Ansprüche der Versicherten insoweit zu den nicht bevorrechtigten Konkursforderungen gehören, als eine Zuführung zum Prämienreservefonds nicht nach § 57 I Ges. vorgeschrieben ist, oder den Versicherten sonst ein weitergehender Anspruch, als der auf die rechnungsmäßige Prämienreserve zusteht. Ihre Rangordnung regelt sich dann nach § 51 P.V.G.

b) Die Befriedigung der Ansprüche der Versicherten auf die Prämienreserve hat der Konkursverwalter in der Weise zu veranlassen,[1]) daß er nach den allgemeinen Regeln des Konkurses den gesamten Prämienreservefonds in Verwahrung und Verwaltung nimmt (§ 117 K.O.), ihn ev. siegeln läßt (§ 122 K.O.), aufzeichnet (§ 123 K.O.) und für Verwertung der Masse sorgt. Aus dem hiedurch erzielten Erlös sind zunächst Massekosten und Masseschulden zu berichtigen, soweit der Prämienreservefonds an denselben verhältnismäßig teilzunehmen hat; insbesondere sind dabei die Kosten des vom Konkursgericht zu bestellenden Pflegers (§ 62 I S. 1 P.V.G.) nicht zu übersehen. Hierauf werden die Zahlungen an die Mitglieder geleistet, deren Ansprüche im Prüfungstermin erörtert und festgestellt wurden (§ 141 K.O.). Unter sich haben sie gleichen Rang (§ 61 III P.V.G.). Erfolgen die Zahlungen unabhängig vom Verteilungsverfahren, so ist zur Verteilung nach der Feststellung des Anspruchs die Ermächtigung des Gerichts nötig (§ 170 K.O.). Da nun aber bei den Gegenseitigkeitsvereinen eine Haftung der Versicherten gegenüber dem Verein für seine Schulden stattfindet (§ 50 P.G.V.), und nur den Mitgliedern, nicht auch dem Konkursverwalter die Aufrechnung versagt bleibt (§ 26 P.V.G.), so hat der letztere diese Haftung der Mitglieder in der Weise jetzt schon zu berücksichtigen, daß er bei den Gegenseitigkeitsvereinen den auf das betreffende Mitglied entfallenden Teil der Prämienreserve solange zurückbehält, als dasselbe mit der Schuldendeckung noch im Rückstande sich befindet.

Soweit eine Konkurrenz mit nicht bevorrechtigten Konkursgläubigern stattfindet, also auch bezüglich desjenigen Teils der Forderung auf die rechnungsmäßige Prämienreserve, für welchen ein Verzicht oder ein Ausfall bei der Geltendmachung der Forderung stattgefunden hat, kann der Versicherte eine verhältnismäßige Befriedigung aus dem neben dem Prämienreservefonds vorhandenen sonstigen Vermögen des Vereins verlangen (§ 61 III Satz 3 P.V.G. mit § 64 K.O.). Das Gesetz läßt außer der Bestimmung des § 64 K.O. noch die weiteren in § 61 citierten §§ 153, 155, 156, 168 Nr. 3 K.O. Anwendung finden, welche im Konkurs sonst für die Absonderungsberechtigten allein gelten; dagegen ist insbesondere der nicht angeführte § 48 K.O. unanwendbar[2]) (vgl. oben unter 1a am Ende).

Nach den angegebenen Bestimmungen gilt nun in Betreff des Anspruchs der Versicherten mit Bezug auf den ihrem Vorrecht nicht unterliegenden Teil der Konkursmasse noch folgendes:

---

[1]) Für das Folgende Könige Anm. 5 zu § 61 P.V.G.

[2]) And. Ansicht Rehm Anm 12 zu § 61. Dagegen Jaeger, Nachtrag S. 842, § 47. Anm. 3.

1. Voraussetzung der Berücksichtigung bei einer Verteilung ist stets der Nachweis des nach Maßgabe § 64 K.O. stattgefundenen Verzichts oder Ausfalls, innerhalb der Ausschlußfrist von zwei Wochen (§ 153 I K.O.).

2. Nachträglich kann eine Berücksichtigung der genannten Gläubiger bei Verteilung der Restmasse dann stattfinden, wenn die Vorschriften der §§ 152, 153 K.O. erfüllt sind (§ 155 K.O.); dies muß jedoch bis zur Schlußverteilung geschehen sein (§ 156 K.O.).

3. Die Form der Berücksichtigung der auf Befriedigung aus dem sonstigen Vermögen der Unternehmung gerichteten Ansprüche, für welche Verzicht oder Ausfall nach § 153 K.O. stattgefunden hat, ist stets: Zurückbehaltung der für sie in Ansatz gebrachten Anteile (§ 168 Nr. 3 K.O.); bei Abschlagsverteilungen sind die Beträge für Rechnung der Masse verzinslich anzulegen, bei der Schlußverteilung die beim Vollzug derselben zurückbehaltenen Beträge für Rechnung der Beteiligten zu hinterlegen [1]) (§ 169 K.O.).

4. Endtermin für die Feststellungen ist die Schlußverteilung (154 II. 156 K.O.).

c) Das Stimmrecht der Mitglieder gestaltet sich folgendermaßen:

1. Soweit es sich um Maßnahmen handelt, welche den Prämienreservefonds und die gemeine Konkursmasse betreffen, z. B. Wahl eines anderen Konkursverwalters, stimmen die Versicherten selbstverständlich mit dem Vollbetrag ihrer Forderungen.

2. Soweit die Abstimmung sich lediglich auf die gemeine Konkursmasse bezieht, stimmen die Gläubiger nicht bloß mit dem mutmaßlichen Ausfall; so wenig wie im Fall des § 35 Hypothekenbankgesetzes [2]) ist bei Gelegenheit der Regelung des Konkursvorrechts an der Prämienreserve (§ 61 P.V.G.) auf § 96 K.O. verwiesen worden. Die Versicherten sind daher auch hier zum vollen Betrag ihrer Forderungen stimmberechtigt.

Bei einem Zwangsvergleich im Konkurs einer Lebensversicherungsunternehmung findet ein Mitstimmen der Versicherten nicht statt, weil am Zwangsvergleich nur die nicht bevorrechtigten Konkursgläubiger teilnehmen (§ 173, 193 K.O.). Jedoch hat dieser Satz bloß Bedeutung für den Konkurs der Lebensversicherungsaktiengesellschaft, beim Konkurs der Versicherungsvereine a. G. ist ein Zwangsvergleich ausgeschlossen (§ 52 II P.V.G. mit 116 1 Gen.G.).

5. Die Geltendmachung der Rechte der Mitglieder und zwar sowohl derjenigen auf die rechnungsmäßige Prämienreserve, als der gewöhnlichen Konkursforderungen erfolgt durch einen Pfleger, für dessen Thätigkeit sich Vorschriften im § 62 P.V.G. finden. Während bei den Hypothekenbanken zur Wahrung der Rechte der Pfandbriefgläubiger stets, also auch außerhalb des Konkurses, ein Treuhänder, sowie ein Stellvertreter desselben zu bestellen ist (§ 29 Hypothekenbankgesetzes), hat das Privatversicherungsgesetz nach dem Wortlaut der Motive (Seite 44) „davon Abstand genommen, die Errichtung einer dauernden Vertretung der am Prämienreservefonds beteiligten Versicherten durch Bestellung eines sogenannten Treuhänders vorzusehen. Die Aufsicht darüber, ob während des Betriebes die vorschriftsmäßige Prämienreserve vorhanden ist und zur vorschriftsmäßigen Verwendung gelangt, liegt der Aufsichtsbehörde ob. Es empfiehlt sich jedoch, wenigstens für den Fall des Konkurses eine besondere

[1]) Jaeger Anm. 2 zu § 168 K.O.
[2]) Jaeger Anm. 3 zu § 96 K.O.

Vertretung der bevorrechtigten Gläubiger anzuordnen. Den Versicherten wird die Höhe der Prämienreserve und ihr Anteil daran häufig unbekannt sein, so daß sie nicht zu übersehen vermögen, in welcher Höhe ihnen eine bevorrechtigte Forderung nach § 61 zusteht. Zur Wahrung ihrer diesbezüglichen Rechte ist daher im § 62 P.V.G. die Bestellung eines Pflegers vorgeschrieben." Von Rehm[1]) wird der letztere zutreffend als „Konkurstreuhänder" bezeichnet.

a) Die — stets obligatorische — Bestellung[2]) des Pflegers erfolgt (Mot. S. 44) „durch das Konkursgericht, das auch im übrigen für diese besondere Art von Pflegschaft an die Stelle des Vormundschaftsgerichts tritt. (§ 62 I P.V.G.; vgl. § 1962 B.G.B. § 88 F.G.)." Deswegen, und weil § 1915 B.G.B. für die Pflegschaft auf die für die Vormundschaft geltenden Regeln verweist, finden die einschlägigen Vorschriften des B.G.B. und des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 1–34, 35—64 F.G.) Anwendung. Dem Vorschlag der Aufsichtsbehörde, welche vor Aufstellung des Pflegers wie vor Feststellung der dem Pfleger gebührenden Vergütung (Vgl. unter d) zu hören ist (§ 62 VI P.V.G.), steht das Gericht frei gegenüber. Die Bestellung erfolgt durch die Verpflichtung zu treuer und gewissenhafter Führung der Pflegschaft, was mittelst Handschlags an Eidesstatt geschehen soll § 1789 B.G.B. Wirksam wird die Bestellung, wie alle Verfügungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit der Bekanntmachung (§ 16 F.G.). Diese und die Veröffentlichung des Namens des Pflegers kann, nachdem das Konkursgericht die Aufsichtsbehörde gehört hat (§ 62 VI P.V.G.), schon in dem Eröffnungsbeschluß (§ 110 K.O.) und in der öffentlichen Bekanntmachung desselben (§ 111 K.O.) geschehen.

Während sonst eine erzwingbare Pflicht zur Uebernahme einer vom Gericht angesonnenen Vormundschaft und Pflegschaft besteht (§§ 1785 und 1915 mit 1785 B.G.B.), findet ein Zwang zur Uebernahme einer Pflegschaft im Sinn des § 62 P.V.G. nicht statt.

b) Die Aufgabe des Pflegers ist durch § 62 II–IV P.V.G. erschöpfend geregelt. Darnach hat der Pfleger den Umfang des vorhandenen Prämienreservefonds festzustellen, sowie die den Versicherten zustehenden Ansprüche (auch die gewöhnlichen Konkursforderungen) zu ermitteln; vor der Anmeldung hat er, soweit thunlich, die Versicherten zu hören und dann die Ansprüche anzumelden. Für die Anmeldung empfiehlt sich Schriftlichkeit; vorgeschrieben ist Angabe des Betrages und des Grundes der Forderung, sowie des beanspruchten Vorrechts § 139 K.O.; dies ist insbesondere bei den Prämienreserveansprüchen nicht zu übersehen. Von Amtswegen wird ein Vorrecht als solches nicht berücksichtigt.[3]) Der Pfleger ist dann weiter verpflichtet zur Mitteilung der geschehenen Anmeldung an die Versicherten, denen aber das Recht zur selbständigen Anmeldung dadurch nicht benommen ist. Soweit mit der Anmeldung des Pflegers eine solche des Versicherten in Widerspruch steht, ist die dem letzteren günstigere bis zur Beseitigung des Widerspruchs maßgebend. Hieraus ergibt sich, daß[4]) der Pfleger nur im Fall besonderer Vollmacht befugt ist, auf den Anspruch des Versicherungsgläubigers oder auf dessen Vorrecht bevorzugter Be-

[1]) Rehm Anm. 3 zu § 62 P.V.G.
[2]) Vgl. f. das Folgende Könige Anm. 1, Deybeck Anm. 2 zu § 62 P.V.G.
[3]) Jäger Anm. 3, Petersen-Kleinfeller Anm. 5 zu § 139 K.O.
[4]) Deybeck Anm. 3; Rehm Anm. 6 zu 62 P.V.G.

friedigung zu verzichten, ferner auch, daß der Verzicht insoweit keine Wirkung hat, als er der Anmeldung des Versicherten entgegensteht.

Die Anmeldung durch den Pfleger muß längstens bis zum Ablauf der bei Eröffnung des Verfahrens vom Gericht bestimmten Anmeldefrist (§ 100 K.O.) erfolgt sein; diese ist auf mindestens zwei Wochen und höchstens drei Monate seit Konkurseröffnung nach richterlichem Ermessen festzusetzen (§ 138 K.O.).

Zur Erfüllung der bezeichneten Aufgaben des Pflegers wird für diesen in der Regel Einsichtnahme der Bücher und Schriften des gemeinschuldnerischen Vereins nötig sein; dieselbe muß ihm daher nach § 62 IV P.V.G. vom Konkursverwalter gestattet werden, auch hat der letztere jenem auf Verlangen den Bestand des Prämienreservefonds nachzuweisen (l. c.).

Bei Durchführung seiner Aufgaben wird der Pfleger — wie der Konkursverwalter (§ 83 K.O.) — vom Konkursgericht beaufsichtigt; das letztere hat eventuell gegen Pflichtwidrigkeiten einzuschreiten (§ 62 I S. 2 P.V.G. mit § 1837 B.G.B.).

c) Die rechtliche Stellung[1]) des Pflegers kann eine doppelte sein. Zunächst ist er stets gesetzlicher Vertreter der Versicherten, soweit er deren Rechte kraft gesetzlicher Vorschrift zu wahren hat. Jedoch ist er nicht „gesetzlicher Vertreter" im Sinne des § 51 C.P.O., da ein Verlust der Prozeßfähigkeit bei den Versicherten durch die Konkurseröffnung nicht eintritt; auch als Vertreter einer an sich prozeßfähigen Partei (im Sinne des § 53 C.P.O.) kommt der Pfleger nicht in Betracht, da die Führung von Prozessen nicht zur Aufgabe des Pflegers gehört. Insoweit der Pfleger in Ausübung der ihm im § 62 II P.V.G. angewiesenen Thätigkeit sich befindet, wirken seine Rechtshandlungen für und gegen die Versicherten (§ 164 B.G.B.). Andrerseits kann sich die im Gesetz festgelegte Stellung des Pflegers nach den Bestimmungen über Auftrag (§ 662 B.G.B.), bezw. über einen auf Geschäftsbesorgung gerichteten Dienstvertrag (§ 675 B.G.B.) erweitern. Der Pfleger ist alsdann ebenfalls Vertreter der Versicherten mit der vorhin angegebenen Wirkung, aber nicht mehr Vertreter kraft Gesetzes, sondern kraft der ihm erteilten Vollmacht (§ 164 B.G.B.). In diesem Sinne kann der Pfleger an der Versammlung der Mitglieder (§ 36 I P.V.G. mit § 252 II H.G.B.), bei der Versicherungsaktiengesellschaft an der Generalversammlung teilnehmen (§ 252 II H.G.B.) und in den Gläubigerausschuß sich wählen lassen; den Prämienreservefonds zu verwalten ist ihm ebensowenig wie die Versilberung der zu demselben gehörigen Bestände[2]) gestattet, da beides dem Konkursverwalter obliegt; aufrechnen kann der Pfleger so wenig wie ein Mitglied des Versicherungsvereins (vgl. § 26 P.V.G.).

d) Eine angemessene Vergütung[3]) kann der Pfleger für die Führung seines Amtes ebenso wie der Konkursverwalter und der Treuhänder beanspruchen; außerdem hat er[4]) nach allgemeinen Grundsätzen einen Anspruch auf Erstattung seiner angemessenen baren Auslagen. Die Kosten der Pflegschaft sind Massekosten (§ 58 Nr. 2 K.O.), für die aber, um einer Benachteiligung der nicht bevorrechtigten Gläubiger vorzubeugen, nur der Prämienreservefonds aufkommen

[1]) Vgl. Könige Anm. 2 zu § 62 P.V.G.
[2]) Katz Anm. 3 zu § 62.
[3]) Vgl. Könige Anm. 3; Katz Anm. 4 zu § 62.
[4]) Für das Folgende Mot. S. 44 zu §§ 56—63 vorletzter und letzter Absatz.

soll (§ 62 V Satz 2 P.V.G.). Eine persönliche Haftung der durch den Pfleger vertretenen Versicherten für die Kosten der Vertretung findet also nicht statt.

Auch hier ist wieder, wie vor der Bestellung des Pflegers die Aufsichtsbehörde zu hören (§ 62 VI P.V.G.), weil diese am besten den Umfang und die Schwierigkeit der Thätigkeit des Pflegers zu würdigen versteht.

Ein Antrag in der Reichstagskommission, welcher für die Pflegschaft Gebühren- und Stempelfreiheit verlangte, wurde abgelehnt (Komm.Ber. S. 80).

e) Strafvorschriften. Absichtliche Benachteiligung der Versicherten durch den Pfleger fällt unter den Begriff der Untreue (§ 266 Z. 1 St.G.B.) und nicht unter jenen des Amtsverbrechens, weil die Thätigkeit des Pflegers nur eine privatamtliche ist.[1])

6. Für ausländische Versicherungsunternehmungen, welche die zum Geschäftsbetrieb erforderliche Erlaubnis des Reichskanzlers erhalten haben (vgl. §§ 85, 86 P.V.G.), gelten die Bestimmungen der §§ 56, 57 I Satz 1, II, III, 58 bis 63 P.V.G. über das Vorrecht auf die rechnungsmäßige Prämienreserve, die Anlage und Aufbewahrung des Prämienreservefonds u. s. w. nur hinsichtlich der im Inland abgeschlossenen Versicherungen (§ 90 I P.V.G.).

Die Sicherstellung des Prämienreservefonds erfolgt, wie schon erwähnt, nach näherer Bestimmung des Aufsichtsamtes für Privatversicherung in der Weise, daß nur mit Genehmigung des letzteren darüber verfügt werden kann (§ 90 II P.V.G.).

7. Auf bereits bestehende Unternehmungen finden die angegebenen Vorschriften insoweit Anwendung, als nach dem Inkrafttreten des Gesetzes neue Versicherungsverträge geschlossen werden.

Für die älteren Verträge sind die Grundsätze nach Ablauf von drei Jahren anzuwenden; jedoch kann diese Frist durch den Reichskanzler verlängert werden.

Die Anlegung der Prämienreserve in der durch die §§ 59, 60 P.V.G. vorgeschriebenen Weise ist für die älteren Versicherungen binnen einer Frist von fünf Jahren zu bewirken. Das Nähere enthält das Privatversicherungsgesetz im § 99 I—IV.

§ 6. B. Der Gemeinschuldner.

Durch die Eröffnung des Konkurses werden die Versicherungsvereine mit Eintragungspflicht aufgelöst (§ 49 I P.V.G.), die nicht eintragungspflichtigen „verlieren die Rechtsfähigkeit" (§ 53 P.V.G. mit § 42 I B.G.B.). Die Bedeutung dieses Unterschiedes wird (in § 9 der Darstellung) näher erörtert werden; jedenfalls fehlt es aber in keinem der beiden Fälle[2]) während des Konkurses an einem als Konkursmasse den Vereinsgläubigern verhafteten Vereinsvermögen (vgl. § 9 der Darstellung unter I). Denn der Verein bleibt auch während des Konkurses insoweit bestehen, als dies der Konkurszweck erfordert. Gemeinschuldner im Sinne der Konkursordnung sind daher nicht die einzelnen Mitglieder des Vereins, sondern die vermögensrechtliche Persönlichkeit des Vereins selbst. Es ergeben sich infolgedessen Fragen in der Richtung, wer an Stelle des Kridars dann zu treten hat, wenn die Konkursordnung von gewissen, von ihm persönlich wahrzunehmenden Rechten und Pflichten spricht.

---

[1]) Rehm Anm. 9 zu § 62 P.V.G.

[2]) Abweichend für die kleinen Vereine Rehm Anm. 1 zu § 49 P.V.G.

Wie nun vor Konkurseröffnung der Vorstand, und falls die Eröffnung des Konkurses im Liquidationsstadium stattfindet[1]), die Liquidatoren die gesetzlichen Vertreter des Vereines sind (§ 34 P.V.G. mit § 231 I H.G.B. und § 47 P.V.G. mit 298 II H.G.B.), so haben, da ja während des Konkurses ebenfalls eine Fortdauer der einzelnen Gesellschaftsorgane erforderlich ist, wie bei den Aktiengesellschaften[2]) Vorstandsmitglieder bezw. Liquidatoren auch hier kraft ihrer Vertretungsmacht und Vertretungspflicht gegenüber dem Verein die dem letzteren als „Gemeinschuldner" zugewiesenen Rechte und Obliegenheiten wahrzunehmen. Soweit diese Organe notwendig sind, kann auch während des Konkurses eine Ergänzung notwendig werden.

Andrerseits erheben sich auch Fragen in der Richtung, wen diejenigen Einschränkungen treffen, welche der Gemeinschuldner mit Konkurseröffnung zur Sicherung der Erfüllung des Konkurszwecks sich gefallen lassen muß. Soweit dem Konkursverwalter Obliegenheiten zukommen (§§ 6, 117 K.O.), haben jedenfalls die Vereinsorgane solche nicht wahrzunehmen.

I. Die Befugnisse des Gemeinschuldners müssen, sofern nicht in der Satzung etwas anders bestimmt ist, und der Vorstand, einzelne Mitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigt hat, gemeinsam von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes bezw. Liquidatoren wahrgenommen werden[3]) (§ 34 P.V.G. mit 232 I Satz 1 H.G.B. § 47 P.V.G. mit § 298 II H.G.B.).

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet Stimmenmehrheit (§ 28 mit 32 I S. 2 B.G.B.). Von dem Grundsatz der Gesamtvertretung sind beliebige Abweichungen nicht statthaft, sondern nur die in § 232 H.G.B. erlaubten. Darnach kann die selbständige Vertretung des Vereins entweder jedem Vorstandsmitglied oder einem solchen in Gemeinschaft mit einem Prokuristen erteilt werden; außerdem kann der Aufsichtsrat ermächtigt werden, die Befugnis zur Vertretung des Vereins in der angegebenen Weise zu erteilen (§ 34 P.V.G. mit § 232 II H.G.B.). Andere Abmachungen sind nichtig.

Die Bestimmungen der Satzung über die Befugnis der Mitglieder des Vorstandes oder der Liquidatoren zur Vertretung des Vereins sind im Handelsregister einzutragen (vgl. 198 II H.G.B.). Die Ausübung der Rechte des Gemeinschuldners hat dann in der dort angegebenen Weise zu erfolgen. Auch im Fall der Gesamtvertretung genügt bei Willenserklärungen gegenüber dem Verein die Abgabe gegenüber einem Mitgliede des Vorstandes (§ 34 P.V.G. mit § 232 I Satz 3 H.G.B.).

Die im Zweifel gemeinsam auszuübenden Rechte des „Gemeinschuldners" sind nun folgende:

1. Verschiedene Antragsrechte, so das Recht zum Antrag auf vorläufige Untersagung von Rechtshandlungen des Konkursverwalters (§ 135 K.O.), auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung des Prüfungstermins (§ 165 K.O.), auf Einstellung des Konkursverfahrens bei Zustimmung der Gläubiger (§ 202 K.O.), und auf Aufhebung des Korrespondenzbeschlags nach Anhörung des Verwalters (§ 121 II K.O.).

---

[1]) Könige Anm. 1 zu § 49 P.V.G.

[2]) Vgl. Seufferts Archiv Bd. XXXII Nr. 266, und Bd. XLIII Nr. 134; außerdem R.G. XIV 419 (Könige Anm. 1 zu § 49 P.V.G.).

[3]) Könige Anm. 1a Abs. 2 zu § 34 P.V.G.

2. Das Recht der Erhebung von Einwendungen gegen die Schlußrechnung des Konkursverwalters (§ 86 K.O.).

3. Anspruch auf — jedoch formlose § 77 II K.O. — Mitteilung des Verwalters in den Fällen des § 135 K.O.

4. Ein Beschwerderecht gegen den Eröffnungsbeschluß (§ 109 K.O.), welch letzterer nur auf Antrag der Aufsichtsbehörde erlassen werden kann, ist versagt durch § 68 I Satz 3 P.V.G.

5. Das Recht der Aufnahme von Aktivprozessen, wenn dieselbe vom Verwalter abgelehnt worden ist (§ 10 II K.O.); eine Aufnahme von Passivprozessen dagegen findet durch den Gemeinschuldner bezw. dessen Vertreter weder bei jenen über die Aktiv- noch über die Passivmasse statt.

Im Prozeß sind die Organe parteieides-, und darum nicht zeugnisfähig § 473/74 C.P.O. Auch der Aufsichtsrat kann als Vertreter des gemeinschuldnerischen Vereins in Betracht kommen, sofern er für denselben gegen die Vorstandsmitglieder Rechtsstreitigkeiten eingeleitet hat (§ 35 P.V.G. mit § 247 I H.G.B. und 36 I P.V.G. mit § 268 II Satz 3 H.G.B.). Ferner können besondere Vertreter zur Geltendmachung von Ansprüchen aus der Gründung bestellt werden (§ 36 I P.V.G. mit § 268 II Satz 2 und 3 H.G.B.).

6. Das Mitwirkungsrecht bei der Aufzeichnung des Massebestandes (§ 123 K.O.) und Erklärungsrecht im Prüfungstermin (§ 141 K.O.).

7. Ein Einsichtsrecht in beschlagnahmte Postsendungen und Anspruch auf Herausgabe derselben wenn ihr Inhalt nicht die Masse betrifft (§ 121 I K.O.).

8. Das Zustimmungsrecht[1]) zur Vornahme einer Verfügung, zu welcher der Konkursverwalter sonst der Mitwirkung des Gemeinschuldners bedarf, z. B. zur Veräußerung der Firma.

II. Die im Konkurs vom Gemeinschuldner zu erfüllenden Pflichten müssen ebenso wie im Konkurs der Aktiengesellschaft[2]) von jedem einzelnen Mitglied beobachtet werden. Diejenigen Bestimmungen, welche sonst dem Gemeinschuldner gewisse Einschränkungen seiner persönlichen Freiheit und Dispositionsbefugnis auferlegen, treffen hier nicht die unpersönliche, vergantete Vermögensmasse des Versicherungsvereins a. G., sondern die gesetzlichen Vertreter desselben und zwar jeden für sich allein. In dieser Richtung trifft die Vorstandsmitglieder bezw. die Liquidatoren:

1. Der Verlust der Befugnis zur Verfügung und Verwaltung der Massegegenstände bei Vermeidung relativer Nichtigkeit (§§ 6—8 K.O.). Rechtshandlungen der Organe kann jedoch Wirksamkeit zukommen mit Rücksicht auf die Fiktion zu gunsten des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs nach § 892 bis § 893 B.G.B. Das Verwaltungs- und Verfügungsrecht wird durch den Konkursverwalter ausgeübt § 6 II K.O. und derselbe ist[3]) innerhalb des Bereichs seiner Verfügungs- und Verwaltungsmacht gesetzlicher Vertreter des gantschuldnerischen Vereins; bei der Ausübung des Anfechtungsrechts (§ 29 ff. K.O.) ist er der Vertreter der Gläubiger.

2. Die Auskunftspflicht nach § 100 K.O. gegenüber dem Verwalter und dem Gläubigerausschuß, auch gegenüber der Gläubigerversammlung auf Anordnung des Gerichts. Die Auskunft ist mündlich zu erteilen.

---

[1]) Vgl. Jaeger Anm. 9 zu §§ 207, 208 K.O.
[2]) Goldstein, Konkurs der Aktiengesellschaft § 4 unter 2.
[3]) Vgl. Jaeger Anm. 18 ff. zu § 6 K.O. mit Literatur.

3. Der Wohnungszwang nach § 101 K.O., demzufolge die Organe des Vereins sich von ihrem Wohnort nur mit Erlaubnis des Konkursgerichts entfernen dürfen.

Aus dem Zweck des Wohnungszwangs — Sicherung der Erfüllung der konkursmäßigen Obliegenheiten — ergibt sich, daß ohne Erlaubnis des Gerichts auch eine Entfernung zu unverdächtigen Zwecken den Organen des Versicherungsvereins a. G. während des Konkurses verboten ist, z. B. eine Badereise. Entzieht sich ein Vorstandsmitglied dem Wohnungszwang, oder verletzt es eine der sonstigen ihm auferlegten Pflichten, insbesondere die Auskunftspflicht, so kann die zwangsweise Vorführung desselben ebenso wie bei Verweigerung der Zeugnispflicht 380 II C.P.O. verfügt, ja sogar die „Beugehaft" angeordnet werden (vgl. § 904—913 C.P.O.).

Dieselben Zwangsmaßregeln sind auch zulässig, wenn sie zur Sicherung der Masse notwendig erscheinen § 101 K.O.

4. Die Mitwirkung der Vorstandsmitglieder bei Aufzeichnung des Massebestandes, stellt sich nicht nur als Recht (vgl. unter I 6), sondern auch als Pflicht derselben dar. Ihre Anwesenheit ist im Interesse einer genauen Aufnahme in der Regel erwünscht, notwendig dagegen dann, wenn sie ohne Aufschub zu erlangen sind (§ 123 I Satz 4 K.O.). Die Aufzeichnung der Massegegenstände selbst hat indessen unter Angabe des Wertes durch den Konkursverwalter zu erfolgen (§ 123 I S. 1 K.O.).

5. Die Leistung des Offenbarungseides kann der Verwalter und jeder Konkursgläubiger, also auch ein Mitglied des Versicherungsvereins a. G. selbst, soweit ihm Konkursforderungen zustehen, nach der Anfertigung des Inventars von den Vorstandsmitgliedern bezw. Liquidatoren verlangen (§ 125 K.O.). In diesem Falle ist Ladung der letzteren in eine Sitzung des Amtsgerichts nötig, bei welchem das Verfahren anhängig ist. Für das Verfahren sind die §§ 900 bis 914 C.P.O. maßgebend. Die Bestimmung, daß bei Verweigerung des Offenbarungseides der Zwangsvergleich unzulässig ist, bleibt für die Versicherungsvereine a. G. (§ 52 II P.V.G. mit § 116 Gen.G.) ohne Bedeutung, nicht aber für Versicherungsaktiengesellschaften.

6. Strafvorschriften. Der § 112 P.V.G. bestimmt folgendes:

„Die Vorschriften der §§ 239 mit 241 K.O. finden gegen die Mitglieder des Vorstandes und die Liquidatoren eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, welcher seine Zahlungen eingestellt hat oder über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, Anwendung, wenn sie in dieser Eigenschaft die mit Strafe bedrohten Handlungen begangen haben."

Es bedurfte dieser ausdrücklichen Bestimmung deshalb, weil die drei Konkursdelikte des betrüglichen Bankerutts (§ 239), des einfachen Bankerutts (§ 240) und der Gläubigerbegünstigung (§ 241) im Gegensatz zu den Delikten des § 242, (Bankeruttunterstützung) und § 243 (Stimmkauf) im Delikte des „Gemeinschuldners," nicht aber solche der Vertreter desselben darstellen und eine allgemeine Ausdehnung des Konkursstrafrechts auf die Vorstände und Liquidatoren juristischer Personen absichtlich unterblieben ist[1]); die letzteren sind also nur kraft der angeführten, ausdrücklichen Vorschrift strafrechtlich verfolgbar geworden[2]).

[1]) Jaeger Anm. 9 zu § 213 K.O.
[2]) Vgl. Könige Anm. zu § 112 mit ausführlicher Angabe der Rechtsprechung.

Ebenso sind die Organe der Versicherungsaktiengesellschaften und eingetragenen Versicherungsgenossenschaften nur kraft der besonderen Bestimmung des § 244 K.O. dem Konkursstrafrecht unterworfen.

§ 112 P.V.G. findet auch für die Organe eines solchen Vereins Anwendung, der nach § 101 P.V.G. als Versicherungsverein a. G. im Sinne dieses Gesetzes gilt. § 113 P.V.G.

7. Eine Einbuße ihrer staatsbürgerlichen Rechte erleiden die Vorstandsmitglieder und Liquidatoren durch die Konkurseröffnung nicht.

III. Die Konkursmasse.

§ 7. a) Im allgemeinen.

Die Konkursmasse umfaßt das gesamte, der Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen des Vereins, welches ihm zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört (§ 1 K.O.). Maßgebend ist diejenige Stunde, welche als Zeitpunkt der Eröffnung im Eröffnungsbeschluß angegeben ist (§ 108 I K.O.). Das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über dieses Vermögen wird durch den Konkursverwalter ausgeübt (§ 6 K.O.). Demselben unterliegen demnach nicht: einerseits die unpfändbaren und die denselben gleichgestellten (vgl. § 1 II und IV K.O.) Vermögensbestandteile — „gantfreies Vermögen" —, andrerseits der nach Konkurseröffnung vollzogene Neuerwerb des gantschuldnerischen Versicherungsvereins a. G.; doch spielen[1]) die Pfändungsverbote wie bei juristischen Personen überhaupt auch hier praktisch keine Rolle und auch zu einem konkursfreien Neuerwerb kommt es während des Verfahrens kaum.

Wichtige Bestandteile des Vermögens des Versicherungsvereins a. G. bilden: der Gründungsfonds, der Reservefonds, der Schädenreserve- und Gewinnreservefonds, die Prämienüberträge und der Prämienreservefonds. Daß dieselben bei der Feststellung der Ueberschuldung des Vereins zu berücksichtigen sind, wurde bereits oben dargelegt (siehe § 2 unter 4 der Darstellung). An dieser Stelle sei nur noch bemerkt:

1. „Der Gründungsfonds" ist ein planmäßig zu tilgendes Barkapital, welches[2]) den Zweck hat, zur Deckung der Gründungskosten, sowie als Garantie- und Betriebsfonds solange zu dienen, als diese Zwecke nicht aus den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder erfüllt werden können. Derselbe muß bar eingezahlt sein, wobei als Barzahlung außer deutschem Geld nur Reichskassenscheine, sowie gesetzlich zugelassene Noten deutscher Banken gelten (§ 22 II Halbsatz 2 P.V.G.); doch kann statt dessen die Hingabe eigener Wechsel durch die Satzung gestattet werden § 22 II Halbsatz 1 P.V.G.). Die Beschaffung eines Gründungsfonds wird auch für die nicht eintragungspflichtigen Vereine verlangt (§ 53 mit 22—27 P.V.G.). Dieses Massea ktivum kann jedoch fehlen. Einmal kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde wegen anderweiter Sicherheit (vgl. Mot. S. 33) von vornherein von der Bildung des Gründungsfonds abgesehen werden (§ 23 P.V.G.). Sodann wenn er nach Bestreitung der Gründungs- (d. h. Errichtungs-, Einrichtungs-, und der ersten Verwaltungs-)kosten durch den

[1]) Jaeger Anm. 18 zu § 207, 208 K.O.

[2]) Mot S. 34 Abs. 3, Katz Anm. 1, Rehm Anm. 3 zu § 22 V.G, Könige Anm. 2a, zu § 22, 23 P.V.G.

Reservefonds abgelöst wird; mit dem Wachsen des letzteren findet gleichzeitig seine allmähliche Tilgung statt (§ 22 IV P.V.G.).

Trotz grundsätzlicher Verschiedenheiten hat der Gründungsfonds Aehnlichkeit[1]) mit dem Aktienkapital. Rein äußerlich hat er mit letzterem (vgl. § 195 III S. 3 H.G.B.) die Zerlegung in Anteile auf Grund von Anteilscheinen gemein, welche Möglichkeit § 22 III S. 3 P.V.G. vorsieht. Durch Kündigung kann dieses Aktivum aus der Konkursmasse nicht wegfallen; den Garanten darf nämlich durch die Satzung ein Kündigungsrecht für den von ihnen zur Verfügung gestellten Betrag überhaupt nicht eingeräumt werden (§ 22 III S. 1 P.V.G.). Auch darin tritt eine Aehnlichkeit des Gründungsfonds mit dem Aktienkapital zu Tage. Ein Unterschied zum Aktienrecht besteht darin, daß dort eine feste Verzinsung in der Regel nicht, sondern nur für Bauzinsen (§ 115 II H.G.B.) gewährt wird; für den Gründungsfonds darf außer den Zinsen eine Beteiligung an dem aus der Jahresbilanz sich ergebenden Ueberschusse satzungsgemäß bedungen werden; dabei dürfen aber die feste Verzinsung vier Prozent, die gesamten Bezüge sechs Prozent des bar eingezahlten Betrags nicht übersteigen (§ 22 III S. 2 P.V.G.).

Als Massebestandteil steht der Gründungsfonds im Konkurs insoweit zur Verfügung, als die Tilgung desselben noch nicht erfolgt ist. Inwieweit aber den Garanten ein Recht auf Tilgung zusteht, ist in der Satzung näher festzusetzen; jedenfalls darf eine Tilgung nur aus den Jahreseinnahmen erfolgen und nur in dem Maße, als die Bildung des Reservefonds fortgeschritten ist; sie muß beginnen, nachdem die Kosten der Errichtung und die im ersten Geschäftsjahr entstandenen Kosten der Einrichtung getilgt sind (§ 22 IV P.V.G.). Damit aber durch die Tilgung der Charakter des Gründungsfonds als Garantiefonds gewahrt bleibt, und den übrigen Konkursgläubigern ein so wichtiger Bestandteil der Masse nicht entzogen werde, stehen unter den Konkursforderungen die Tilgungsansprüche an letzter Stelle (§ 51 Satz 1 P.V.G.) und zu ihrem Gunsten dürfen Nachschüsse oder Umlagen nicht erhoben werden (§ 51 II P.V.G.). Für die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bestehenden Vereine vgl. § 101 P.V.G.

2. Der Reservefonds. Das Gesetz bezeichnet ihn als Rücklage, welche zur Deckung eines aus dem Geschäftsbetriebe sich ergebenden außergewöhnlichen Verlustes zu dienen hat (§ 37 P.V.G.), unterläßt es aber im Gegensatz zum Aktienrecht (§ 262 H.G.B.), jedoch in Uebereinstimmung mit dem österreichischen Recht[2]), die jährlich einzustellenden Posten aufzuzählen. Diese Aufgabe und die Feststellung des Mindestbetrags bleibt vielmehr den Statuten vorbehalten (§ 37 I P.V.G.). Auch die „kleinen" Vereine müssen einen Reservefonds besitzen (§ 53 mit § 37 P.V.G.), allein notwendiges Requisit des Versicherungsvereins a. G. und daher notwendiger Bestandteil der Konkursmasse ist der Reservefonds insofern nicht, als die Aufsichtsbehörde aus den Gründen, aus welchen sie von Bildung eines Gründungsfonds Abstand nehmen darf, auch gestatten kann, von der Bildung eines Rervefonds abzusehen (§ 37 II mit § 23 P.V.G.). Doch wird die Aufsichtsbehörde nur in den seltensten Fällen, bei nicht rechtsfähigen Vereinen und kleineren Unternehmungen, die nötige

[1]) Deybeck Anm. 2 Abs. 1 und 2 zu § 22 P.V.G.
[2]) Mot. S. 38.

Erlaubnis dazu erteilen.[1]) Bei den zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bestehenden rechtsfähigen Gegenseitigkeitsvereinen fällt der Reservefonds als Massebestandteil insoweit weg, als dieselben nicht selbst schon Bestimmungen über die Bildung eines solchen getroffen haben; im übrigen sind diese Vereine von der Verpflichtung zur Bildung eines Reservefonds und Gründungsfonds befreit (§ 101 I P.V.G.). Für die nicht rechtsfähigen gilt § 103 P.V.G.

3. Auch der Prämienreservefonds gehört bei Lebensversicherungsunternehmungen hieher.[2]) Wie bereits oben unter § 5 der Darstellung nachgewiesen wurde, haben die Versicherten wegen ihres Anspruchs in Bezug auf die rechnungsmäßige Prämienreserve ein spezielles Konkursvorrecht, kraft dessen sie aus den in das Register der Bestände des Prämienreservefonds eingetragenen Gegenständen insoweit Befriedigung verlangen können, als für sie die Zuführung zu diesem Fonds vorgeschrieben ist (§ 61 III S. 1 P.V.G. siehe § 5 unter 1 der Darstellung). Ein Aussonderungsrecht kommt den Versicherten nicht zu; der Prämienreservefonds ist ein Teil der Konkursmasse.

Eine Eigenart des Prämienreservefonds ist aber darin zu finden, daß er zunächst den Charakter einer „Spezialmasse" an sich trägt. Dadurch unterscheidet er sich in besonderer Weise von sämtlichen übrigen Massebestandteilen. Diese letzteren sind gleichmäßig und an erster Stelle zur Befriedigung der Forderungen sämtlicher Konkursgläubiger bestimmt. Der Prämienreservefonds dient nach Maßgabe des § 61 III S. 1 P.V.G. zunächst eben nur zur Befriedigung derjenigen Gläubiger, deren Forderungen in Bezug auf die rechnungsmäßige Prämienreserve zustehen, und erst nach Befriedigung dieser letzteren können sich auch die übrigen Konkursgläubiger an ihn halten.

4. Die Ansprüche des gemeinschuldnerischen Vereins auf rückständige Mitgliederbeiträge sind ebenfalls wichtige Massebestandteile.

Aus § 117 K.O. ergibt sich, daß der Verwalter sofort nach Eröffnung des Verfahrens die Einziehung derselben zu bethätigen hat. Der (in § 9 unter II der Darstellung geschilderte) Einfluß des Konkurses auf die bestehenden Versicherungsverhältnisse ist dabei wohl zu beachten. Aber auch hier ist schon auf die Frage näher einzugehen, ob für den Fall, daß zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens vom gemeinschuldnerischen Verein und von dem Mitglied noch nicht vollständig erfüllt ist, daß also der Verein wegen Nichteintritt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme, das Mitglied hingegen seinen Beitrag noch nicht oder nicht vollständig geleistet hat, eine Anwendung des § 17 K.O. stattfinden kann. Der Versicherungsvertrag auf Gegenseitigkeit ist zweifellos als zweiseitiger Vertrag aufzufassen, da der Beitragspflicht der Mitglieder die Pflicht des Vereins auf Auszahlung der Versicherungssumme gegenübersteht. Allein im Verhältnis zwischen Verein und Mitglied stehen sich als weitere Verpflichtungen Gewährung der Mitgliedschaftsrechte und Erfüllung der Mitgliederpflichten gegenüber. Da nun (vgl. Mot. S. 31/32 und 41) Versicherungsrechte und Versicherungspflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis hervorwachsen, also nicht zwei selbständige Verträge, ein Mitgliedschaftsvertrag und ein Versicherungsvertrag, sondern ein einheitlicher Vertrag vorliegt, durch den das gegenseitige Verhältnis begründet wird (vgl. § 20 P.V.G.), so sind die Beiträge der Mitglieder beim Gegenseitigkeitsverein nicht nur ein Entgelt für die

[1]) Könige Anm. 2 zu § 37.
[2]) Vgl. Deybeck Anm. 2 zu § 51 P.V.G.

spätere Leistung der Versicherungssumme, sondern gleichzeitig Leistungen auf Grund der Mitgliedschaft. Solange die letztere besteht, ist das Mitglied zur Entrichtung des Beitrages verpflichtet, und dieser kann nicht deswegen verweigert werden, weil der Konkursverwalter die fällige Versicherungssumme noch nicht ausbezahlt hat. Anders liegt die Sache beim gemischten Gegenseitigkeitsverein, bei welchem die Versicherungsnehmer gegen feste Prämien in der Art versichert werden, daß sie nicht Mitglieder des Vereins werden (vgl. § 21 II P.V.G. und § 9 der Darstellung unter II).

Der einem Mitglied gegenüber dem Verein zustehende Anspruch auf die Versicherungssumme ist stets als Konkursforderung geltend zu machen und diese wird nach den Ansprüchen der sonstigen Konkursgläubiger, jedoch vor den Ansprüchen der Garanten auf Tilgung des Gründungsfonds befriedigt (§ 51 I S. 2 P.V.G.). Gegen die Ansprüche des gemeinschuldnerischen Vereins auf rückständige Mitgliederbeiträge ist übrigens die Aufrechnung versagt (§ 26 P.V.G.). Auch ist eine Anwendung des § 17 K.O. im Verhältnis zwischen der Forderung des Vereins auf die Mitgliederbeiträge und jener der Mitglieder auf Auszahlung der fälligen Versicherungssumme ausgeschlossen.

Die Form der geschuldeten Mitgliederbeiträge kann in dem Moment, in welchem sie als rückständig zur Konkursmasse gezogen werden, nicht mehr zweifelhaft sein. Im Gegensatz zur bisherigen Gepflogenheit vieler Versicherungsvereine a. G. — vgl. Mot. S. 34 — muß jetzt schon in der Satzung nähere Bestimmung darüber enthalten sein, welche der beiden Grundformen, Vorauserhebung der Beiträge oder Umlageverfahren, in Anwendung kommen soll (§ 24 I P.V.G.). Bei der Vorauserhebung haben wir stets einmalige oder wiederkehrende Beiträge, und sind Modifikationen möglich durch Vorbehalt oder Ausschluß von Nachschüssen und durch Vorbehalt der Kürzung der Versicherungsansprüche im Fall des Eintritts eines unerwarteten Bedarfs. Beim Umlageverfahren, welches sich — vgl. Mot. a. a. O. — nur für einfachere Verhältnisse eignet, wird der eingetretene Bedarf nachträglich auf die Mitglieder verteilt. Bei beiden Arten der Erhebung von Beiträgen sind satzungsgemäße Beschränkungen zulässig der Höhe nach, nicht aber in der Art, daß die Ausschreibung von Beiträgen nur zum Zwecke der Deckung von Versicherungsansprüchen der Mitglieder stattfinden darf (§ 24 II P.V.G.).

5. Die Schadensersatzansprüche des Vereins aus der Geschäftsführung gegenüber Vorstandsmitgliedern, Liquidatoren und Aufsichtsratsmitgliedern gehören ebenfalls zur Konkursmasse.

Die Schadensersatzpflicht folgt bei den eintragungspflichtigen Vereinen aus §§ 34, 35, 47 I Satz I P.V.G. mit §§ 241 II, 249 II, 298 II H.G.B. Schadensersatzansprüche stehen dem Verein gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes insbesondere dann zu, „wenn entgegen den Vorschriften des Gesetzes eine Verzinsung oder Tilgung des Gründungsfonds oder eine Verteilung des Vereinsvermögens erfolgt oder wenn Zahlungen geleistet werden, nachdem die Zahlungsunfähigkeit des Vereins eingetreten ist oder seine Ueberschuldung sich ergeben hat" (§ 34 Z. 2 P.V.G.). Das Gleiche gilt für die Liquidatoren (§ 47 I P.V.G. mit § 298 II H.G.B.).

Gegenüber den Mitgliedern des Aufsichtsrats besteht ein Schadensersatzanspruch dann, wenn mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten diese Handlungen vorgenommen werden (§ 35 Z. 3 P.V.G.).

Der Konkursverwalter ist zur Geltendmachung der Ansprüche des gantschuldnerischen Versicherungsvereins a. G. als Massedisponent ausschließlich berechtigt und verpflichtet (§ 6 II K.O.).

Auch bei nicht eintragungspflichtigen Vereinen gehört der Anspruch des aus der Geschäftsführung seiner Vertreter geschädigten Vereins zur Konkursmasse. Die Schadensersatzpflicht folgt für die Vorstandsmitglieder aus § 276 I B.G.B., für die Liquidatoren aus § 48 II B.G.B., und soweit nach der Satzung ein Aufsichtsrat bestellt ist, für diesen aus § 53 III P.V.G. mit § 41 II Gen.Ges.

Die Ansprüche verjähren, auch bei den eintragungspflichtigen Vereinen, in fünf Jahren (§ 34 P.V.G. mit §§ 241 V, 249 IV, 298 II P.V.G., 41 IV Gen.Ges.).

Wie im Aktienrecht besteht auch bei den gegenseitigen Versicherungsvereinen, soweit dieselben eintragungspflichtig sind (vgl. § 53 P.V.G.), ein Ersatzanspruch nicht nur des Vereins, sondern auch der Vereinsgläubiger gegen die oben bezeichneten Organe, jedoch nur insoweit, als sie vom Verein selbst Befriedigung nicht erlangen können (§§ 34 und 35 P.V.G. mit §§ 241 IV S. 1 und 249 III S. 2 und 298 II H.G.B.). Nach der Ansicht von Könige [1]) können nun diese Ersatzansprüche der Vereinsgläubiger während des Konkursverfahrens lediglich vom Konkursverwalter als Vertreter der Gläubiger, nicht des Vereins geltend gemacht werden. Für den Konkurs der Aktiengesellschaften ist die Frage bestritten. Meines Erachtens aber folgt aus der Norm des § 217 II H.G.B., wonach für den Fall, daß die Aktionäre den Vorschriften des Gesetzes entgegen Zahlungen von der Gesellschaft empfangen haben, während der Dauer des Konkursverfahrens, das den Gesellschaftsgläubigern gegen die Aktionäre zustehende Recht durch den Konkursverwalter ausgeübt wird, nicht ohne weiteres für die andern Fälle [2]), insbesondere nicht für den Versicherungsverein a. G. das gleiche. Es besteht also auch während des Konkurses ein Anspruch der Gläubiger *und* ein Anspruch des Vereins gegen die Vorstandsmitglieder ꝛc. auf Schadensersatz — ein Anspruch der Gläubiger allerdings nur insoweit, als diese ihre Befriedigung vom Verein nicht erlangen können — und es ist mangels besonderer Vorschriften hierüber unzulässig, die Vertreterrolle, welche dem Konkursverwalter für die Fälle der Anfechtung (§ 36 K.O.) zukommt, auch für unseren Fall anzunehmen.

Für unzutreffend halte ich — auch schon für das Aktienrecht — die Annahme Cosacks [3]), daß der Ersatzanspruch der Gläubiger regelmäßig erst dann gelte, wenn Konkurs über das Vereinsvermögen eröffnet sei.

6. Auch die vom Konkursverwalter nach § 52 P.V.G. *auszuschreibenden Nachschüsse* müssen als Bestandteil der Konkursmasse hier ihre Erwähnung finden. Die Beitragspflicht der Mitglieder erschöpft sich nämlich nicht mit Leistung der unter 4 erwähnten rückständigen Beiträge bezw. Umlagen. Die wesentlichste Vermehrung erfährt die Konkursmasse durch das im folgenden nun näher zu würdigende Nachschußverfahren. Aus der Beitragspflicht erwächst [4])

[1]) Anm. 3 Abs. 2 zu § 34 P.V.G.

[2]) Für das Aktienrecht Jaeger Anm. 20 zu §§ 207, 208 mit Literatur; Abw. Staub Anm. 16 zu § 241 H.G.B.

[3]) Cosack, Handelsrecht § 121 IV unter 2 d.

[4]) Könige Anm. zu § 50.

mit Konkurseröffnung eine Haftung der Mitglieder, wenn auch bisher eine solche satzungsgemäß nicht bestand.

Das Nachschußverfahren, das sich auch auf die innerhalb des letzten Jahres ausgeschiedenen Mitglieder erstreckt, ist auf dem Genossenschaftsprinzip aufgebaut und bringt den Gegenseitigkeitsgedanken zur vollen Durchführung.

§ 8. b) Das Nachschußverfahren.

Vorbemerkung. Der Standpunkt des Gesetzes, welcher auch gegenüber den „kleineren" Vereinen derselbe ist (§§ 53 mit 52 P.V.G.) wird am besten durch die Worte der Begründung selbst [1]) gekennzeichnet:

„Die Beschlußfassung über die Einziehung von Nachschüssen liegt während des Bestehens des Vereins nach den Statuten meistens dem obersten Organ ob; im Konkursfall kann es hiebei nicht bewenden, weil sonst die Bezahlung der Schulden des Vereins von dem guten Willen der Verpflichteten selbst abhängig wäre. Das Gesetz legt daher die Feststellung, Ausschreibung und Einziehung der Umlagen oder Nachschüsse in die Hand des Konkursverwalters, der schon auf Grund der vorläufigen, in besonderem Verhandlungstermine vor dem Konkursgerichte festgestellten Berechnung zur Vollstreckung schreiten kann und auch die in gleicher Weise vollstreckbare Schlußrechnung aufstellt. Das derart geordnete Verfahren sorgt für die gleichmäßige Heranziehung sämtlicher Verpflichteten und beugt dem bisherigen Hauptübelstande vor, daß der Konkurs wegen der erforderlichen Klagen gegen die Mitglieder sich mehrere Jahre hinzieht und die aufgebrachten Beträge durch die Prozeßkosten zum größten Teil wieder verschlungen werden."

I. Der Gang des Verfahrens ist zunächst folgender:

1. Voraussetzung weiterer Thätigkeit des Konkursverwalters ist Anfertigung eines Inventars und einer Bilanz.

Sämtliche Vermögensgegenstände sind dabei nach dem Werte anzusetzen, der ihnen im Zeitpunkt der Aufstellung zukommt (§ 16 P.V.G. mit § 40 II H.G.B.). Eine vom Verwalter gezeichnete Abschrift des Inventars und der Bilanz, event. die Protokolle über Siegelung und Entsiegelung sind auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen (§ 52 I Satz 2 P.V.G. mit § 124 K.O.).

2. Die Bilanz bildet aber weiter die Grundlage für die Berechnung darüber, wieviel die Mitglieder zur Deckung des in der Bilanz bezeichneten Fehlbetrags auf Grund ihrer Beitragspflicht (vgl. § 50 P.V.G.) vorschußweise beizutragen haben (§ 52 I S. 1 P.V.G.). Die Aufstellung der Berechnung, sowie die Feststellung der im Fall des Konkurses erforderlichen Nachschüsse oder Umlagen erfolgt, wie schon erwähnt, durch den Verwalter (§ 52 I Satz 1 P.V.G.) und nicht durch die während des Bestehens des Vereins thätigen Organe; Vorstand bezw. Liquidatoren haben jedoch den Konkursverwalter bei Durchführung seiner Obliegenheiten zu unterstützen (§ 52 II S. 2 P.V.G. mit §§ 117, 118 Gen.G.). Ob „Umlagen" oder „Nachschüsse" erhoben werden müssen, richtet sich im Konkurse wie außerhalb desselben nach der Satzung.

Im übrigen wird für die Vorschußberechnung auf die Vorschriften der §§ 106, II, III und 107—113 des Gesetzes, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 verwiesen (§ 52 I S. 3 P.V.G.).

[1]) Mot. S. 41 zu § 49—52, letzter Absatz.

Da nun außer der Vorschußberechnung infolge von Ausfällen (vgl. näher § 113 I Gen.G. und diesen Paragraph der Darstellung unter II 5) eine „Zusatzberechnung" zur Vorschußberechnung notwendig werden kann, nach Beginn der Schlußverteilung aber in Ergänzung oder Berichtigung der Vorschußberechnung und deren event. Zusatzberechnung eine Nachschußberechnung selbst wieder event. mit Zusatzberechnung stattfindet, und für alle diese Maßnahmen im wesentlichen gleiche Vorschriften, nämlich die §§ 106—114 Gen.G. Anwendung finden,[1]) so sollen zunächst die für Vorschuß-, Nachschuß- und Zusatzberechnungen gemeinsamen Grundsätze unter II einheitlich dargestellt werden.

II. Die Heranziehung der Mitglieder zu Nachschüssen.

Dieselbe findet statt auf Grund der Vorschuß- und Nachschußberechnung und der Zusatzberechnungen hiezu.

1. Für jede Berechnung verlangt das Gesetz:

a) Namentliche Einzelbezeichnung der Mitglieder,

b) Verteilung der Beiträge auf jedes einzelne Mitglied,

c) Entsprechende Bemessung der Beiträge. Dieselben müssen daher bei der Vorschußberechnung und deren Zusatzberechnung in solcher Höhe bemessen werden, daß durch ein späteres Unvermögen einzelner Mitglieder zur Leistung von Beiträgen kein Ausfall entsteht (§ 52 I 3 P.V.G. mit §§ 106 II, 113 I Satz 2 Gen.G.); bei der Nachschußberechnung dürfen auf Mitglieder, deren Unvermögen sich herausgestellt hat, Beiträge nicht verteilt werden (§ 114 II Gen.G.). Bei der Aufstellung der Vorschußrechnung insbesondere muß es Sorge des Konkursverwalters sein, die Unterbilanz nicht zu niedrig anzusetzen, da aus einer zu hoch angenommenen Unterbilanz höchstens ein kleiner Zinsverlust, aus einer zu niedrig angenommenen dagegen nur Zeitversäumnis und die Schwierigkeit erwachsen, den Ausfall in dem späteren Nachschußverfahren einzuziehen.[2])

Die Vorschuß-, Nachschuß- oder Zusatzberechnung für sich allein berechtigt jedoch den Konkursverwalter noch nicht zu einem Vorgehen gegen die Vereinsmitglieder. Dazu ist zunächst erforderlich:

2. Einreichung der Berechnung an das Konkursgericht sowie Antrag an dasselbe, die Berechnung für vollstreckbar zu erklären, endlich Vorlage einer beglaubigten Abschrift der Liste der Vereinsmitglieder, sofern das Genossenschaftsregister nicht beim Konkursgerichte geführt wird, während im Gegensatz zum Genossenschaftskonkurs Vorlage der Satzungen entbehrlich ist[3]) (§ 52 I/II P.V.G. mit § 106 III, § 113 I Satz 2, § 114 II Gen.G.).

Zu dieser Thätigkeit des Verwalters kommt noch weiterhin:

3. Die Thätigkeit des Gerichts.[4])

a) Zur Erklärung über die Berechnung bestimmt das Gericht einen Termin, welcher nicht über zwei Wochen hinaus anberaumt werden darf, — sonst steht den Beteiligten die sofortige Beschwerde zu (§ 73 III K.O.).

Der Termin ist öffentlich bekannt zu machen; die in der Berechnung aufgeführten Genossen sind besonders, d. h. durch die Post zu laden (§ 52 I Satz 2 P.V.G. mit § 107 I Gen.G.); für die Bekanntmachung und Ladung gelten die Bestimmungen der K.O. §§ 76, 77 I, insbesondere der Satz des § 76 III K.O.,

[1]) Vgl. § 113 I Satz 2, § 114 II Gen.G.
[2]) Seuffert Seite 332 mit Verweis auf Begründung zum Gen.G. 117.
[3]) Deybeck Note zu § 52 P.V.G. Anm. 2 S. 75.
[4]) Für das Folgende Parisius-Crüger Anm. zu §§ 107 und 108 Gen.G.

daß mit der Bekanntmachung die Zustellung an alle Beteiligte als erfolgt angesehen wird (§ 52 I/II P.V.G., §§ 107 I, 113 I Satz 2, § 114 II Gen.G.).

Die Organe des gantschuldnerischen Vereins, der Konkursverwalter und der Gläubigerausschuß erhalten keine besondere Ladung (Begr. z. Gen.G. II S. 118).

Die Berechnung muß auf der Gerichtsschreiberei mindestens drei Tage zur Einsicht der Beteiligten aufliegen, worauf in der Bekanntmachung und in den Ladungen hinzuweisen ist (§ 52 I/II P.V.G. mit § 107 II Gen.G. § 113 I Satz 2, § 114 II Gen.G.).

b) In der Verhandlung selbst findet[1]) ein förmliches Beweisverfahren nicht statt; vielmehr ist die Verhandlung eine summarische. Der Richter ist verpflichtet, Vorstand und Aufsichtsrat des Vereins, sowie Konkursverwalter, ferner Gläubigerausschuß und — jedoch nur soweit Einwendungen erhoben werden, also nicht von Amtswegen — die sonst Beteiligten, demnach insbesondere die Mitglieder des Vereins zu hören (§ 52 I/II P.V.G. mit § 108 I § 113 I Satz 2, § 114 II Gen.G.). Die erhobenen Einwendungen können sich auf Teilnahme oder Nichtteilnahme einzelner Mitglieder, auf den vorgeschlagenen Verteilungsmaßstab, auf die Richtigkeit des vom Verwalter vorgelegten Inventars und der Bilanz beziehen. Soweit die erhobenen Einwendungen vom Gericht für begründet erachtet werden, berichtigt dasselbe die Berechnung, oder ordnet die Berichtigung an, und erklärt die Berechnung für vollstreckbar (§ 52 I P.V.G. mit § 108 II S. 1 Gen.G.). Illiquide Einwendungen müssen der Anfechtungsklage nach §§ 111 und 112 Gen.G. überlassen bleiben.

c) Die Entscheidung des Gerichts darf niemals eine bloße Zurückweisung des Antrags auf Vollstreckbarkeit enthalten, sie ist vielmehr zu motivieren. Sie wird entweder sofort verkündet, oder in einem sofort anzuberaumenden Termine, welcher nicht über eine Woche hinaus angesetzt werden soll (§ 52 I—II P.V.G. mit 108 II Satz 2, § 113 I Satz 2, § 114 Gen.G.).

Weil verkündet, braucht die Entscheidung nicht zugestellt zu werden (§ 72 K.O. mit 329 III C.P.O.). Die Berechnung mit der sie für vollstreckbar erklärenden Entscheidung ist stets zur Einsicht der Beteiligten auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen (§ 52 I P.V.G. mit §§ 108 II Satz 3, 113 I Satz 2, 114 Gen.G.). Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung ist versagt (§ 52 I P.V.G., § 108 III Gen.G.) und da die Anfechtungsklage nur den Mitgliedern des Versicherungsvereins (arg. § 111 Gen.G.), nicht auch dem Konkursverwalter gewährt ist, so kann der letztere keine Aenderung der Entscheidung herbeiführen, auch wenn seiner Ansicht nach die letztere dem Interesse des Vereins widerspricht. Unrichtige Feststellungen des Verteilungsmaßstabs, Berücksichtigung insolventer Mitglieder, sowie zu günstige Bilanzierung erfordern alsdann event. eine Berichtigung durch Zusatz- und Nachschußberechnungen. Erst auf Grund der für vollstreckbar erklärten Berechnung ist seitens des Konkursverwalters

4. die Einziehung der Beiträge von den Mitgliedern des Versicherungsverein a. G. zu bethätigen (§ 52 I Gen.G. mit § 109 I Gen.G.). Die Einziehung der Beiträge hat „ohne Verzug" zu erfolgen (§ 109 I Gen.G.), d. h. sie muß sofort ihren Anfang nehmen, ohne daß Rücksicht auf bedrängte Mitglieder ausgeschlossen wäre[2]), umsomehr da die eingezogenen Beträge regelmäßig

[1]) Für das Folgende insbes. die bei Parisius-Crüger zu § 108 Gen.G. citierte Begründung zum Gen.G. II 118.

[2]) Parisius-Crüger Anm. 1 zu § 109 Gen.G.

noch nicht an die Gläubiger verteilt werden, sondern erst bei der von der Gläubigerversammlung bestimmten Stelle (K.O. § 132) zu hinterlegen oder anzulegen sind (§ 52 I P.V.G., § 110 Gen.G.). Die Verteilung dieser hinterlegten Beträge an die Gläubiger des Vereins erfolgt, sobald die Verwertung der Masse begonnen hat (§ 52 II P.V.G. mit § 161 I K.O.). Die Vornahme der Schlußverteilung unterliegt, da sie eine Präklusion aller bis dahin nicht nach Vorschrift des Gesetzes geltend gemachten Ansprüche und Forderungen gegenüber der Konkursmasse involviert[1]), der Genehmigung des Gerichts (§ 161 II K.O.). Mit dem Beginn der Schlußverteilung aber nimmt die Nachschußberechnung ihren Anfang (§ 52 II P.V.G.); nachdem dieselbe für vollstreckbar erklärt worden ist, hat der Verwalter unverzüglich den gemäß § 110 Gen.G. vorhandenen Bestand, und, so oft von den noch einzuziehenden Beiträgen hinreichender Bestand eingegangen ist, diesen im Wege der Nachtragsverteilung (K.O. § 166) unter die Gläubiger zu verteilen (§ 52 II P.V.G. mit § 115 I Gen.G., vgl. unter III dieses Paragraphen der Darstellung).

5. Die Notwendigkeit einer Zusatzberechnung ergibt sich nach § 52 II P.V.G. mit § 113 I Gen.G. stets, wenn infolge Unvermögens einzelner Mitglieder zur Leistung von Beiträgen der zu deckende Gesamtbetrag nicht erreicht wird oder in Gemäßheit des auf die Anfechtungsklage ergehenden Urteils oder aus anderen Gründen, welche die Notwendigkeit der Aufbringung eines gegenüber der für vorläufig vollstreckbar erklärten Berechnung sich ergebenden Fehlbetrags zur Folge haben, worüber das pflichtmäßige Ermessen des Konkursverwalters und Gläubigerausschusses zu befinden hat (§ 52 I K.O. mit §§ 113 I, 106 Gen.G., § 88 K.O.).

III. Die Nachschußberechnung insbesondere.[2]) Mit Beginn der Schlußverteilung, welche, sobald die Verwertung der Masse beendet ist (§ 52 II P.V.G. mit § 161 K.O.), ihren Anfang nimmt, hat der Konkursverwalter in Ergänzung von Vorschuß- und ihrer event. Zusatzberechnung die Nachschußberechnung vorzunehmen (§ 52 II P.V.G. mit § 114 II Gen.G.). Auf diese Nachschußberechnung finden nun beim Versicherungsverein a. G. wiederum die Vorschriften für die Nachschußberechnung der Genossenschaften (§§ 114 II, 115—118 Gen.G.) Anwendung; damit gelten aber auch die eben unter II erörterten Vorschriften der §§ 106—109, 111—113 Gen.G. (arg. § 114 II Gen.G.), die deshalb nicht mehr besonders dargestellt zu werden brauchen, weil sich bei der Nachschußberechnung nur die eine Abweichung ergibt, daß im Gegensatz zu § 106 II Gen.G. auf Mitglieder, deren Unvermögen sich herausgestellt hat, Beiträge nicht mehr verteilt werden dürfen (§ 52 II P.V.G. mit § 114 II Gen.G.).

Ueberdies werden, wie schon (oben unter II 3) erwähnt, jetzt die Beiträge nicht mehr nach § 110 Gen.G. hinterlegt, sondern es erfolgt Verteilung des früher gemäß dieser Vorschrift hinterlegten Betrages an die Gläubiger und außerdem, so oft von den noch einzuziehenden Beiträgen hinreichender Bestand eingegangen ist (§ 52 II P.V.G. mit Gen.G. § 115 I).

Diese „Nachschußverteilung" kommt aber selbst einer „Nachtragsverteilung"[3]) der K.O. (§ 166) gleich, da es sich um ein nachträgliches Verfügbarwerden von Massegegenständen handelt. Wie die Schlußverteilung, zu der sie als Zusatz

[1]) Mot. zur K.O. II S. 380.
[2]) Für das Folgende Parisius-Crüger Anm. 1 ff. zu § 115 Gen.G.
[3]) Vgl. Jaeger Einleitung und Anm. 1 ff. zu § 166 K.O.

erscheint, der Genehmigung des Gerichts unterliegt, so darf auch die Nachtragsverteilung nur nach Anordnung des Konkursgerichts stattfinden (§ 52 II P.V.G. mit 115 I Gen.G. und dieser mit § 166 K.O.).

Grundlage der Nachtragsverteilung bildet für den Konkursverwalter das Schlußverzeichnis, sodaß Gläubiger, welche in demselben nicht enthalten sind, von der Berücksichtigung ausgeschlossen bleiben (§ 166 II K.O.). Für die bisher dem Verwalter unbekannt gebliebenen Masseansprüche gilt § 172 K.O.

Eventuelle Ueberschüsse, welche sich bei früheren Berechnungen infolge zu hohen Ansatzes der Unterbilanz ergaben, sind an die Mitglieder des Vereins zurückzuzahlen (§ 52 II P.V.G., mit Gen.G. 115 III).

Zurückzubehalten sind außer den Anteilen auf die im § 168 K.O. bezeichneten Forderungen auch die Anteile auf solche Forderungen, welche im Prüfungstermin vom Vorstand (oder den Liquidatoren § 118 Gen.G.) als Vertreter des Gemeinschuldners [1]) ausdrücklich bestritten wurden (§ 52 II P.V.G. mit § 115 II Satz 1 Gen.G.). Der Widerspruch derselben kann stets nur durch Klage des Gläubigers gebrochen werden (§ 52 II P.V.G. mit 115 II Satz 2 Gen.G.); dem widersprechenden Vorstand obliegt es also, selbst wenn es sich um titulierte Ansprüche des Gläubigers handelt, nicht, die Feststellungen dieser Forderungen zu betreiben, wie dies sonst Sache des Widersprechenden ist (§ 146 VI K.O.). Erhebt aber dann der Gläubiger, dem eine solche Forderung zusteht, für welche ein mit der Vollstreckungsklausel versehener Schuldtitel, ein Endurteil oder ein Vollstreckungsbefehl vorliegt, die Klage, es wolle der Widerspruch des Vorstands für unbegründet erklärt werden, und das Urteil gibt seinem Antrage statt, so werden die Anteile zur Verteilung unter die übrigen Gläubiger frei (§ 52 II P.V.G. mit Gen.G. § 115 II Satz 3). Die zur Befriedigung der Gläubiger nicht erforderlichen Ueberschüsse hat der Konkursverwalter an die Mitglieder zurückzuzahlen (§ 52 II Satz 2 P.V.G. mit § 115 III Gen.G.). Soweit in der Satzung andere Anfallberechtigte nicht bestimmt sind, kommen hier die zur Zeit der Auflösung d. h. der Konkurseröffnung vorhanden gewesenen Mitglieder in Betracht und zwar, sofern die Satzung nicht ein anderes bestimmt, nach demselben Maßstabe, nach welchem während des Bestehens des Vereins die Verteilung des Ueberschusses stattfindet. Die Satzung kann vorschreiben, daß die Anfallberechtigten durch Beschluß des obersten Organs bestimmt werden (§ 48 I und II P.V.G.). Erst nach Auszahlung des Restes kann das Konkursgericht die Aufhebung des Konkurses nach § 163 K.O. beschließen.

IV. Die Anfechtung der Berechnungen.

1. Jedem Mitglied steht gegenüber einer für vollstreckbar erklärten Berechnung eine Anfechtungsklage zu. Nach § 111 Gen.G. gelten hiefür folgende Voraussetzungen.

a) Erhebung der Anfechtungsklage binnen einer Notfrist von einem Monat seit Verkündung der Entscheidung — zugestellt wird dieselbe nicht.

b) Geltendmachung desselben Anfechtungsgrundes im früheren Termin ohne Erfolg; der Widerspruch muß [2]) in dem Verhandlungstermin zu Protokoll eingelegt und in das letztere aufgenommen worden sein (R.G. XL. S. 157); im Gegensatz dazu ist die Anfechtung eines Beschlusses des obersten Organs, welche wegen Verletzung des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrags stattfindet, schon möglich,

[1]) Könige Anm. 2 zu § 52 P.V.G.
[2]) Könige Anm. 1 zu § 52 P.V.G.

sobald überhaupt der Widerspruch, also nicht der Grund desselben zu Protokoll erklärt wurde (§ 36 P.V.G. mit § 271 H.G.B.; vgl. § 51 Gen.G.).

c) Nichtgeltendmachung irgend eines Anfechtungsgrundes im früheren Termin ohne Verschulden, obwohl derselbe schon entstanden, oder

d) Nichtgeltendmachung irgend eines Anfechtungsgrundes im früheren Termin, weil derselbe erst später entstanden ist.

In den Fällen unter c und d ist der Widerspruch schriftlich einzulegen.[1])

2. Die Natur der Klage ist streitig. Gegenüber der Auffassung derselben als Feststellungsklage[2]) behauptet L. Seuffert[3]) mit Recht, daß sie unter die Kategorie der „konstitutiven Klagen" auf Rechtsänderung (Rechtsgestaltungsklagen) falle. Für die letztere Ansicht spricht insbesondere die Fassung des Gesetzes (§ 111 II): „das Urteil wirkt für und gegen alle beitragspflichtigen Genossen"; es bringt demnach eine Aenderung gegenüber der früheren Rechtslage hervor, die letztere ist also vorher nicht unsicher oder zweifelhaft gewesen, vielmehr steht ohne Anfechtung die Verpflichtung der Vereinsmitglieder in der Weise fest, daß dieselben schlechthin zur Leistung verpflichtet sind. Solange keine Abänderung dieses Rechtszustandes erfolgt ist infolge der wirksamen Durchführung des Anfechtungsprozesses, ist jederzeit die Zwangsvollstreckung gegen die Mitglieder möglich. Daran ändert auch die Geltendmachung des Widerspruchs im Termin nichts, und steht daher diese Anfechtungsklage jener Klage gleich, durch welche der Beschluß der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft bezw. einer Genossenschaft sowie der Beschluß des obersten Organs des Versicherungsvereins a. G. wegen Verletzung des Gesetzes oder des Statuts angefochten wird (vgl. § 271 I H.G.B. und § 51 I Gen.G., ferner § 36 P.V.G. mit § 271 I H.G.B.). Wie die letztere führt auch sie ex tunc eine Rechtsänderung herbei.

Die Klage muß im ordentlichen Prozeß erhoben werden und ist gegen den Konkursverwalter zu richten (§ 52 I Satz 3 P.V.G. mit § 111 I Satz 2 Gen.G.). Jedes Mitglied kann dem Prozeß als Nebenintervenient beitreten, entweder dem beklagten Konkursverwalter oder dem klagenden Mitglied (§ 66 C.P.O.), mehrere Mitglieder können als Streitgenossen klagen.[4])

3. Ausschließlich zuständig[5]) für die Klage ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes — also auch bei Werten über 300 Mark — das Amtsgericht, welches die anzufechtende Berechnung für vollstreckbar erklärt hat.

Weil nun die Revision nur gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen oberlandesgerichtlichen Endurteile stattfindet (§ 545 C.P.O.), und für die in erster Instanz vor den Amtsgerichten erlassenen Entscheidungen eine dritte Instanz nur im Beschwerdeverfahren vorgesehen ist (§ 567 mit § 545 C.P.P.), so besteht — einerseits damit durch die Zuständigkeit des Amtsgerichts die Revisionsinstanz bei sonst revisiblen Sachen nicht verloren gehe, andererseits, damit der Möglichkeit verschiedener Entscheidungen vorgebeugt werde — für das Amtsgericht eine Verweisungspflicht. Sofern nämlich eine einzige Partei in einem solchen Prozesse vor der Verhandlung zur Hauptsache darauf anträgt, hat das Amtsgericht durch Beschluß die sämtlichen Streitsachen an das übergeordnete

[1]) Könige Anm. 1 zu § 52 P.V.G.
[2]) R.G. XIV 90; Parisius-Crüger Gen.G. Erläuterungen zu § 111 Gen.G.
[3]) L. Seuffert, Konkursrecht Seite 338.
[4]) L. Seuffert a. a. O.
[5]) Für das Folgende Parisius-Crüger Anm. 1 ff. zu § 112 Gen.G.

Landgericht zu verweisen, sobald der Streitgegenstand eines Prozesses die sonst für die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte geltende Summe von 300 Mark übersteigt (§ 52 I P.V.G. mit § 112 II Gen.G.). Der Beschluß ergeht ohne mündliche Verhandlung, wird gleichwohl verkündet (vgl. 329 I C.P.O.) und daher nicht zugestellt (§ 329 III C.P.O.). Gegen den Beschluß findet die sofortige Beschwerde statt (vgl. 577 C.P.O.), deren Notfrist mit der Verkündung des Beschlusses beginnt (52 I P.V.G. mit § 112 II Gen.G.). Mit der Rechtskraft des Beschlusses gelten die Streitsachen als beim Landgericht anhängig, dessen Zuständigkeit nun auch für die event. später noch zu erhebenden Anfechtungsklagen anderer Vereinsmitglieder gegeben ist. Im Interesse der Kostenersparnis werden die im Verfahren vor dem Amtsgericht erwachsenen Kosten als Teil der bei dem Landgericht erwachsenen Kosten behandelt und gelten als Kosten einer Instanz (§ 52 I P.V.G. mit § 112 III S. 2 Gen.G.).

4. Die Wirkung einer erfolgreich durchgeführten Anfechtung ist die, daß der Konkursverwalter zur Rückerstattung des zuviel gezahlten Anteils verpflichtet ist. Es ergibt sich daher für ihn die Notwendigkeit der Aufstellung einer Zusatzberechnung (§ 52 I P.V.G. mit § 113 I S. 1 Gen.G.).

Niemals dagegen kommt der Anfechtungsklage als solcher schon Suspensivkraft zu. Will ein Mitglied die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung jener Vollstreckungsmaßregeln herbeiführen, welche der Konkursverwalter in Anwendung von § 109 Gen.G. veranlaßt hat, so stehen ihm die §§ 769, 770 C.P.O. zu Gebote (§ 52 I P.V.G. mit § 112 IV. Gen.G.). Darnach kann das Prozeßgericht, in der Regel also das Amtsgericht, im Falle der Ueberweisung nach § 112 Gen.G. das Landgericht, auf Antrag anordnen, daß bis zum Erlaß des Urteils über die Anfechtungsklage die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung eingestellt oder nur gegen Sicherheitsleistung fortgesetzt werde, und daß die erfolgten Vollstreckungsmaßregeln gegen Sicherheitsleistung aufzuheben seien. Auch diese Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen (vgl. § 769 I—III C.P.O.); die genannten Anordnungen können auch in dem Urteil über die Anfechtungsklage selbst erlassen oder bestätigt werden (vgl. § 770 C.P.O.).

§ 9. IV. Die Wirkungen des Konkurses.

I. Für den Fortbestand des Versicherungsvereins a. G. sind die Wirkungen des Konkurses — nach dem Wortlaut der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen wenigstens — verschieden, je nachdem es sich um einen „eingetragenen" oder um einen „kleineren" Verein handelt, doch ist der Unterschied, wie sich zeigen wird, nur redaktioneller Natur.

a) Der eingetragene Verein wird mit Eröffnung des Konkurses aufgelöst (§ 49 S. 1 P.V.G.) und zwar von der Stunde an, welche im Eröffnungsbeschluß angegeben ist. Das Gleiche gilt für die Versicherungsaktiengesellschaften (§ 292 Nr. 3 H.G.B.) und die Genossenschaften (§ 101 Gen.G.). Die Eintragung der Konkurseröffnung ins Handelsregister erfolgt von Amtswegen (§ 16 P.V.G. mit § 32 H.G.B. Vgl. § 45 P.V.G.) auf Mitteilung des Gerichtsschreibers des Konkursgerichts (§ 112 K.O.). Die Wirkung der Auflösung kann nicht durch Beschwerde rückgängig gemacht werden, denn wie schon erwähnt, ist im allgemeinen Vorstandsmitgliedern wie Liquidatoren eine An-

fechtung des Eröffnungsbeschlusses versagt (§ 68 I Satz 3 P.V.G.). Die sofortige Beschwerde steht nur in den verschwindend seltenen Fällen zu, wo[1]) der Antrag der Aufsichtsbehörde auf Konkurseröffnung die erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 75, 68 Abs. 1 P.V.G. vermissen ließ.

Welches ist nun die Bedeutung[2]) dieser „Auflösung" des eingetragenen Vereins? Da Pflichten und Rechte des Vereins vor und nach Konkurseröffnung ein Subjekt haben müssen, und eine mit Konkurseröffnung eintretende Sonderrechtsnachfolge der einzelnen Mitglieder in das Vereinsvermögen allgemein verworfen wird[3]), so muß der rechtliche Fortbestand des Vereins für den Zweck des Konkurses auch nach Eröffnung desselben angenommen werden. Der Verein wechselt also nur seine Bestimmung. Er dient jetzt vor allem der Befriedigung seiner Gläubiger, und man ist berechtigt, die Bestimmung des § 46 II Halbsatz 1 P.V.G., wonach der Verein bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend gilt, auch für die Auflösung, welche durch Konkurseröffnung eintritt, in analoger Weise anzuwenden. Diese „Auflösung" des Vereins wird durch keine Art der Konkursbeendigung wieder beseitigt, obwohl eine Fortexistenz des Vereins in dem Sinn, daß derselbe auch für einen andern als den Konkurszweck weiterbesteht, unter Umständen sehr erwünscht sein kann; so, wenn statt des Konkurses eine Liquidation, eine Fusion nach § 44 mit § 14 P.V.G. oder eine Wiederaufnahme des Betriebes stattfinden soll. Bei der Aktiengesellschaft kann eine Fortsetzung nur nach Beendigung des Konkurses erfolgen und da diese für sich allein niemals die durch Konkurseröffnung eingetretene Auflösung beseitigt, so bedarf es eines besonderen Beschlusses zur Fortsetzung dieser Gesellschaft. Für den Versicherungsverein a. G. gelten nun in dieser Hinsicht ebenfalls die Bestimmungen des Aktienrechtes (§ 49 S. 2 P.V.G. mit § 307 II, III H.G.B.) d. h. es kann — hier durch das oberste Organ (§ 36 P.V.G. mit § 250 H.G.B.) — die Fortsetzung des Versicherungsvereins a. G. beschlossen werden, wenn der Verein „durch die Eröffnung des Konkurses aufgelöst, der Konkurs aber auf Antrag des Gemeinschuldners — also hier der Vorstandsmitglieder — eingestellt worden ist". Bei der Versicherungsaktiengesellschaft ist für die Fassung des Beschlusses zuständig die Generalversammlung (§ 307 H.G.B.). Zum Beschluß ist erforderlich einfache, nicht qualifizierte Mehrheit[4]) der abgegebenen Stimmen (§ 36 P.V.G. mit § 251 H.G.B.). Die letztere könnte höchstens erforderlich sein, wenn qualifizierte Mehrheit auch für die durch Konkurseröffnung eingetretene Auflösung verlangt würde. Dies ist aber nicht der Fall und deshalb spricht die von Staub[5]) gegebene Begründung der Notwendigkeit einer qualifizierten Mehrheit meines Erachtens gerade gegen dieselbe. Wenn nämlich die Aufhebung des auf Auflösung des Vereins gerichteten Beschlusses „naturgemäß nur mit derselben Majorität beschlossen werden kann, mit welcher der aufgehobene Beschluß zu fassen war", so kann in dem Fall, wo die Auflösung des Vereins nicht kraft Beschlusses, sondern kraft Gesetzes eintrat, nicht ein Beschluß erforderlich sein, der für die Rückgängigmachung der Auflösung schwierigere Bedingungen aufstellt, als für die Auflösung selbst.

[1]) Könige Anm. 2 zu § 68 P.V.G.
[2]) Für das Folgende Könige Anm. 1 und Rehm Anm. 11 zu § 43.
[3]) Behrend, Handelsrecht S. 920 Nr. 5, Jaeger Anm. 9 zu § 25 K.O.
[4]) Ebenso Könige Anm. 2 zu § 49 P.V.G. Abweichend für das Aktienrecht Goldstein § 7 unter I und Staub Anm. 12 zu § 307 H.G.B.
[5]) Staub Anm. 12 mit 7 und 8 zu § 307 H.G.B.

Gleich der nicht durch Konkurseröffnung erfolgenden Auflösung (§ 45 P.V.G.) ist die Fortsetzung des Vereins zum Handelsregister anzumelden (§ 49 P.V.G. mit § 307 III H.G.B.), wozu Vorstandsmitglieder und Liquidatoren durch Ordnungsstrafen bis zu 300 Mark angehalten werden können (§ 16 P.V.G. mit § 14 H.G.B.), doch ist auch ohne Eintragung der Beschluß rechtsgiltig.

Die im angezogenen § 307 II H.G.B. erwähnte Beendigung des Konkurses durch Abschluß eines Zwangsvergleichs kommt für unsere Frage deshalb nicht in Betracht, weil § 52 II P.V.G. mit § 116 Gen.G. die Unstatthaftigkeit gerade dieses Konkursaufhebungsgrundes ausdrücklich festlegt. Was nun aber den Beschluß des obersten Organs auf Fortsetzung des Vereins selbst betrifft, so hängt die Erörterung der Bedeutung desselben zusammen mit der Frage der Bedeutung der „Auflösung" des Vereins. Durch den auf die Fortsetzung des Vereins gerichteten Beschluß wird diesem nicht die verlorene Rechtspersönlichkeit wieder zurückgegeben. Denn diese dauert trotz der Konkurseröffnung für die Zwecke des Konkurses fort[1]). Obwohl in § 49 Satz 1 P.V.G. die Auflösung als Wirkung der Konkurseröffnung bezeichnet ist, hindert diese letztere nicht, das Vereinsvermögen auch während des Konkurses als selbständiges Vermögen zu behandeln[2]); nur insoweit, als mit der Konkurseröffnung bei dem Verein eine dem Wesen des Konkurses entsprechende Veränderung eintrat, wird die letztere durch den genannten Beschluß wieder aufgehoben. Der Fortsetzungsbeschluß macht es dem Gegenseitigkeitsverein aber auch wieder möglich, neue Versicherungsgeschäfte abzuschließen.

Im Uebrigen erhalten statt des gantschuldnerischen Vereins dessen Vertreter schon mit der Einstellung des Konkursverfahrens das Recht zurück, über die Konkursmasse frei zu verfügen (§ 206 I K.O. Vgl. dazu Seuff. Arch. Bd. VI, 113). Die Gläubiger des Vereins unterliegen mit der Einstellung des Verfahrens hinsichtlich der Geltendmachung ihrer Forderungen nicht mehr den Schranken der §§ 12 und 14 K.O. (§ 206 II mit § 164 I K.O.); rücksichtlich der Wirkung der konkursmäßigen Feststellung gegenüber dem Gemeinschuldner kommt § 164 II III K.O. in Anwendung (§ 206 II K.O.).

b) Der „kleinere" Verein „verliert" durch die Eröffnung des Konkurses — nach dem Wortlaut des Gesetzes wenigstens — „die Rechtsfähigkeit" (§ 53 II Z. 1 P.V.G. mit § 42 I B.G.B.). Um die Bedeutung dieser Vorschrift erkennen zu können, ist es nötig, auf die Entstehungsgeschichte des § 42 B.G.B. zurückzugehen[3]). Nach der Reichstagsvorlage zum B.G.B. (§ 39 I) sollte mit dem Konkurse „die Auflösung" des Vereins eintreten; gemäß einem Beschluß der Reichstagskommission, welcher jedoch, wie der Kommissionsbericht zu § 39 E.G.B. G.B. S. 1941 mitteilt, bloß redaktionelle Bedeutung hat, entzieht das Gesetz der in Konkurs verfallenen juristischen Person „die Rechtsfähigkeit". Mit Rücksicht auf die feststehende Auslegung des Wortes „Auflösung" im Sinne der Fortdauer der Rechtspersönlichkeit der aufgelösten Körperschaft für das Stadium und den Zweck der Abwicklung, kann daher auch der Verlust der Rechtsfähigkeit nach dem jetzigen § 42 I B.G.B. lediglich in dem Sinne verstanden werden, daß ein solcher Verlust nur insoweit eintritt, als die Fortdauer der Rechts-

[1]) Jaeger Anm. 8 zu § 23 und Anm. 9 zu § 25 K.O. Ungenau Könige Anm. 1 zu § 49 P.V.G.

[2]) Vgl. L. Seuffert S. 236.

[3]) Für das Folgende Jaeger Anm. 9 zu § 25 K.O. Petersen-Kleinfeller Anm. 2 zu § 213 K.O.

persönlichkeit mit dem Konkurszweck als unvereinbarlich erscheint, d. h. auch beim nicht eintragungspflichtigen Verein findet eine „Auflösung" statt. Es fehlt daher trotz der Fassung des § 42 B.G.B. auch bei diesen Vereinen während des Konkurses nicht an einem korporativen Gemeinschuldner [1]) und es ist insofern eine veränderte Rechtslage gegenüber dem eintragungspflichtigen Verein nicht vorhanden; ein Unterschied zwischen der Auflösung bei beiden Arten von Versicherungsvereinen liegt aber in der Unanwendbarkeit der §§ 307 II III H.G.B. bei den nicht eintragungspflichtigen Vereinen. In diesem Sinn allein ist die Weglassung des § 49 P.V.G. im § 53 P.V.G. aufzufassen.

Im übrigen spricht für den Fortbestand der juristischen Persönlichkeit trotz der Konkurseröffnung auch bei den nichteintragungspflichtigen Vereinen noch der Umstand, daß kraft ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift für den Fall der Liquidation auch diese Vereine bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend gelten (§ 53 II Z. 1 P.V.G. mit § 49 II B.G.B.), eine Vorschrift, die eine analoge Ausdehnung auf die Auflösung kraft Konkurseröffnung gewiß zuläßt.

II. Der Einfluß des Konkurses auf die bestehenden Versicherungsverhältnisse. Nach dem Gesetz sollen in den allgemeinen Versicherungsbedingungen des Vereins Bestimmungen enthalten sein über die Verpflichtungen des Versicherers in den Fällen der gänzlichen oder teilweisen Aufhebung des Versicherungsvertrags (Storni, Rückkauf, Umwandlnng der Versicherung, Reduktion und dergleichen) § 9 Z. 4 P.V.G. Der Einfluß des Konkurses auf das Versicherungsverhältnis wird also vom Gesetz nicht geregelt [2]). Dasselbe vermeidet thunlichst jeden Eingriff in das Recht des Versicherungsvertrags. Bis zum Erlaß eines, den Versicherungsvertrag regelnden Gesetzes verbleibt es daher abgesehen von den im § 61 II III P.V.G. für die Lebensversicherungsunternehmungen gegebenen Sondervorschriften, wonach einerseits ein Erlöschen des Versicherungsverhältnisses durch die Eröffnung des Konkurses eintritt, andererseits für die Versicherten das unter § 5 der Darstellung genauer behandelte Konkursvorrecht auf die rechnungsmäßige Prämienreserve besteht „bei den betreffenden Bestimmungen des Reichs- oder Landesversicherungsrechts (vgl. § 898 H.G.B. §§ 2012—2015 Preuß. allgemeines Landrecht II 8) und in Ermangelung von solchen bei den allgemeinen Vorschriften der Konkursordnung über den Einfluß des Konkurses auf die Erfüllung zweiseitiger Verträge (§§ 17, 25 K.O.).

1. Nach § 17 K.O. besteht im allgemeinen

a) ein Wahlrecht des Konkursverwalters, wenn es sich um einen gegenseitigen Vertrag handelt, und derselbe von beiden Teilen nicht oder nicht vollständig erfüllt ist. Unzweifelhaft schließt auch der einem Versicherungsverein a. G. Beitretende einen zweiseitigen Vertrag : der Pflicht zur Zahlung der Prämien entspricht auf Seite des Vereins die Verpflichtung zur Bezahlung der Versicherungssumme. Ist daher die Versicherungssumme infolge Eintritts des Versicherungsfalles fällig geworden und noch nicht oder nicht vollständig bezahlt, so kann der Konkursverwalter an Stelle des gemeinschuldnerischen Vereins den Vertrag erfüllen und die Erfüllung vom andern Teil verlangen

[1]) Andere Anf. Rehm Anm. 1 zu § 49 P.V.G., zustimmend Sievers in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht 48 Bd. S. 585. Vgl. auch R.G. III S. 55, XIV S. 417 ff., XIX S. 194 f.

[2]) Vgl. für das Folg. Mot. S. 41 Abs. 2.

(§ 17 I K.O.) — doch gilt dieser Satz nur insoweit, als es sich um einen mit einem gemischten Gegenseitigkeitsverein abgeschlossenen Versicherungsvertrag handelt, denn nur insoweit der Verein (vgl. § 7 der Darstellung unter 4) auch Versicherungsgeschäfte gegen feste Prämien betreibt, derart, daß die Versicherungsnehmer nicht Mitglieder des Vereins werden und dieses wiederum die Satzung ausdrücklich gestattet (§ 21 II P.V.G.), ist die Prämienzahlung des Versicherten eine Leistung, zu welcher derselbe nicht auch schon auf Grund der Mitgliedschaft verpflichtet ist. Nur in diesem Fall kann dann auch

b) der Versicherte vom Konkursverwalter, selbst wenn die Erfüllungszeit noch nicht eingetreten ist, unverzügliche Erklärung darüber fordern, ob er die Erfüllung verlangen will. Unterläßt der Verwalter eine Erklärung, so kann derselbe auf Erfüllung nicht bestehen (§ 17 II K.O.).

2. Soweit das bürgerliche Recht rücksichtlich der Versicherungsverhältnisse besondere Bestimmungen über die Wirkung der Eröffnung des Konkurses enthält, kommen diese Bestimmungen zur Anwendung (arg. § 25 mit § 18 bis 24 K.O.). Dabei kommen event. auch landesgesetzliche Vorschriften, welche dem Versicherungsrecht angehören, insoweit in Betracht, als nicht im Bürgerlichen Gesetzbuch besondere Bestimmungen getroffen sind (Art. 75 E.G. B.G.B.), und es können dann diese landes- oder reichsgesetzlichen Vorschriften auch der Regel des § 17 K.O. derogieren.[1])

In dieser Richtung sind aber bis jetzt folgende Bestimmungen zu beachten:[2])

a) Reichsrechtlich hat im Gebiet des Seeversicherungsvertrags der Versicherte beim Eintritt der Zahlungsunfähigkeit — umsomehr im Fall der Konkurseröffnung — die Wahl zwischen folgenden Rechten und zwar ohne Rücksicht darauf, daß ein Teil des Risikos vom Verein bereits getragen wurde:

α) Rücktrittsrecht vom Vertrag verbunden mit dem Anspruch auf die ganze Prämie, oder

β) Eingehung einer neuen Versicherung auf Kosten des gantschuldnerischen Versicherungsverein a. G. nach Maßgabe des § 789 H.G.B. Durch Eingehung einer neuen Versicherung entsteht eine Masseschuld.

Die unter α und β angeführten Rechte kommen in Wegfall bei rechtzeitiger Sicherheitsleistung vor dem Rücktritt des Versicherten bezw. dessen Neuversicherung (§ 898 H.G.B.). An den durch die letztere entstehenden Kosten hat der Versicherte jedoch insofern wieder mitzutragen, als das Versicherungsverhältnis sich von der Mitgliedschaft nicht trennen läßt, soweit die Satzung für den gemischten Gegenseitigkeitsverein dies nicht ausdrücklich gestattet (§ 21 II P.V.G.).

b) Das Preußische Landrecht bestimmt in unserer Frage folgendes:

Ist über das Vermögen des Versicherers vor beendeter Gefahr Konkurs eröffnet worden, so hat der Versicherte,

α) wenn er nicht zurücktritt, gegen Erstattung von Prämien und Kosten einen Anspruch auf Uebertragung derjenigen Forderung, welche dem Versicherer gegen einen event. Rückversicherer zusteht (§ 2015 A.L.R. II 8);

β) wenn der Versicherte vom Vertrag zurücktritt, dann kann er unter allen Umständen die bezahlten Prämien und zwar ohne jeden Abzug, also auch der Verwaltungskosten, kondizieren (§ 2013 a. a. O.), und dies auch dann, wenn die im neuen Versicherungsvertrag bedungene geringer als die frühere Prämie

[1]) Jaeger Anm. 3 zu § 25 K.O.
[2]) Für das Folgende Könige Anm. 2 zu § 51 P.V.G.

ist. Auch eine neue Versicherung kann der Versicherte eingehen (vgl. ebenso § 898 H.G.B.), muß aber dann von seiner Absicht den Konkursverwalter benachrichtigen (§ 2014 a. a. O.).

4. Hinsichtlich des Einflusses des Konkurses *speziell auf die Lebensversicherungsverträge* ist vom Gesetz für Gegenseitigkeitsvereine und Aktiengesellschaften folgendes bestimmt:

a) Durch die Konkurseröffnung erlöschen die Lebensversicherungsverhältnisse (§ 61 II S. 1 P.V.G.) und zwar sowohl diejenigen, bei welchen der Versicherungsfall eingetreten ist, als auch jene, bei welchen dies nicht der Fall ist. Soweit bereits der Versicherungsfall eingetreten ist, werden die bereits fälligen Versicherungsansprüche nicht beseitigt, sie werden aber durch die Konkurseröffnung Konkursforderungen und müssen daher angemeldet werden (§ 61 II Halbs. 2 P.V.G. verb. „unbeschadet ihrer weitergehenden Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnisse" und § 138 ff. K.O.). Das Erlöschen der Versicherungsverhältnisse tritt auch für Kranken- und Unfallversicherungen ein, soweit die betreffenden Unternehmungen das Versicherungsgeschäft nach Art der Lebensversicherung unter Zugrundelegung bestimmter Wahrscheinlichkeitstafeln betreiben (§ 63 mit § 12 P.V.G.). Der Zeitpunkt, in welchem die bezeichnete Wirkung eintritt, fällt also mit der „Auflösung" des Vereins zusammen; sonst erlöschen beim Gegenseitigkeitsverein die Versicherungsverhältnisse, soweit diese nicht die Lebensversicherung zum Gegenstande haben, erst in demjenigen Zeitpunkt, welcher dafür in dem auf die Auflösung gerichteten Beschluß des obersten Organs bestimmt ist, frühestens jedoch mit dem Ablauf von vier Wochen seit der Auflösung, mit der Wirkung, daß die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Versicherungsansprüche geltend gemacht, im übrigen aber nur die für künftige Versicherungsperioden vorausbezahlten Beiträge abzüglich der hiefür aufgewandten Kosten zurückgefordert werden können (§ 43 IV und V P.V.G.). Eine unmittelbare Anwendung derjenigen Vorschriften, welche für die durch Beschluß des obersten Organs erfolgende Auflösung getroffen wurden, auf die kraft Konkurseröffnung sich vollziehende Auflösung ist durchaus ungerechtfertigt[1]). Dies ergibt sich nicht nur aus den Darlegungen der Motive S. 41 Abs. 2, wonach im allgemeinen jeder Eingriff in das Recht des Versicherungsvertrags vom Gesetz vermieden werden will, sondern auch aus der Fassung des Gesetzes selbst. Dieses bestimmt nämlich einerseits (§ 43 V Satz 2), daß durch die Auflösung bei Gegenseitigkeitsvereinen die Lebensversicherungsverhältnisse unberührt bleiben sollen, soweit nicht die Satzung ein anderes bestimmt, andererseits tritt nach § 61 II Halbs. 1 desselben Gesetzes durch die Eröffnung des Konkurses bei jeder Art von Lebensversicherungsunternehmungen, also bei Aktiengesellschaften und Gegenseitigkeitsvereinen ein Erlöschen der Lebensversicherungsverhältnisse ein. Eine Vereinigung dieser anscheinend sich widersprechenden Vorschriften ist nur in der Weise möglich, daß die erstere Norm im Sinne der durch Beschluß des obersten Organs und nicht für die durch andere Gründe erfolgende Auflösung des Vereins verstanden wird, die letztere dagegen nur für die Auflösung kraft Konkurseröffnung gilt. Durch diese wird

b) ein Anspruch auf die rechnungsmäßige Prämienreserve erzeugt (§ 61 II Halbs. 2 P.V.G.). Vgl. darüber § 5 der Darstellung.

[1]) And. Ansicht Rehm Anm. 14 zu § 43 P.V.G.

5. Nach ausländischem Recht ist der Einfluß des Konkurses auf das Versicherungsverhältnis in ähnlicher Weise geregelt. Vgl. Kohler, Konkursrecht S. 151.

§ 10. V. Die Beendigung des Konkurses.

I. Im allgemeinen. Der Konkurs des Versicherungsvereins a. G. endigt wie jeder andere durch Aufhebung oder durch Einstellung des Verfahrens.

Allein die Gründe, aus denen zunächst die Aufhebung stattfindet, sind in unserem Fall nicht dieselben wie sonst.[1]) Die Aufhebung kann nämlich beim Konkurs des Versicherungsvereins a. G. nur beschlossen werden nach normaler Durchführung des Konkurses u. Abhaltung des Schlußtermins (§ 163 K.O.). Dagegen ist der Zwangsvergleich beim gegenseitigen Versicherungsverein nicht möglich (§ 52 P.V.G. mit § 116 II Gen.G., vgl. diesen Paragraph der Darstellung unter IIa). Nichtvorhandensein einer genügenden Masse zur Deckung der Kosten bildet keinen Grund zur Einstellung des Konkursverfahrens[2]) wie sonst nach § 204 K.O. Dies folgt aus der Haftung der Mitglieder des Versicherungsvereins a. G. für den Fall des Konkurses nach § 50 P.V.G.

Einstellung findet lediglich statt auf Grund eines Konkursverzichts, d. h. wenn der Vorstand als Vertreter des gemeinschuldnerischen Vereins nach dem Ablauf der Anmeldefrist die Zustimmung aller am Verfahren beteiligten Gläubiger beibringt, oder wenn nach dem Ablauf der Anmeldefrist außer den zustimmenden Gläubigern andere nicht vorhanden sind (§ 202 K.O), und der Vorstand einen diesbezüglichen Antrag stellt. Die Einstellung ist jedoch erst zulässig, nachdem mit dem Vollzuge der Schlußverteilung begonnen worden ist (§ 52 II P.V.G. mit § 116 II Satz 1 Gen.G.). Hiebei ist die Zustimmung aller bei der letzteren berücksichtigten Konkursgläubiger beizubringen (Gen.G. § 116 II Satz 2); denn sonst „würden[3]) diejenigen, welche sich noch weiterhin hätten melden können, ohne vorheriges Gehör von der Befriedigung ausgeschlossen sein, welche die Fortsetzung des Verfahrens bis zur persönlichen Heranziehung der Mitglieder ihnen verschaffen konnte." Inwieweit es bei der Einstellung der Zustimmung oder Sicherstellung von Gläubigern bedarf, deren Forderungen nicht festgestellt sind, entscheidet das Konkursgericht nach freiem Ermessen (§ 52 II P.V.G. mit § 116 II Satz 3 Gen.G.). Nach Abhaltung des Schlußtermins ist der Beschluß und der Grund der Aufhebung öffentlich bekannt zu machen § 163 II K.O.; das Gleiche gilt von dem Einstellungsbeschluß § 205 K.O. Weiter ist die Konkursbeendigung von Amtswegen ins Handelsregister einzutragen; eine öffentliche Bekanntmachung der Eintragungen findet jedoch nicht statt (§ 16 P.V.G. mit § 32 Satz 2 und 3 H.G.B.). Sonst wird bei Vereinen ins Vereinsregister außer der Konkurseröffnung nur die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses, nicht auch die Konkursbeendigung eingetragen[4]) (§ 75 B.G.B.).

II. Im einzelnen ist nun beim Versicherungsverein a. G.

a) durch Zwangsvergleich eine Aufhebung des Konkurses wie bei der Genossenschaft ausgeschlossen kraft der positiven Bestimmung des § 52 II

---

[1]) Vgl. Jaeger Einl. zu § 203 K.O.

[2]) Jaeger Einleitung zu § 203 und Anm. 1 zu § 204 K.O.; Könige Anm. 2 zu § 68 P.V.G.

[3]) Begr. zum Gen.G. II, 125.

[4]) Jaeger Anm. 13 zu § 213 K.O.

S. 2 P.V.G. mit § 116 I Gen.G. und außerdem, wie folgende Erwägung zeigt, auch schon begrifflich. Da ein Zwangsvergleich sich notwendig auf die Mitglieder des Vereins erstrecken müßte, so würde durch den Zwangsvergleich auch deren Haftung aufgehoben oder beschränkt. Dies widerspräche aber dem Wesen des Gegenseitigkeitsvereins deswegen, weil die §§ 19, 24 ff., § 50 P.V.G. die Haftung der Mitglieder gerade auch für den Konkursfall verwirklichen wollen, dieser aber durch einen Zwangsvergleich illusorisch gemacht wird.[1]) Dagegen ist der Zwangsvergleich zulässig beim Konkurs der Versicherungsaktiengesellschaften. An den Wirkungen desselben nehmen jedoch bei Lebens- und den ihnen gleichstehenden (vgl. § 12 P.V.G.) Versicherungsunternehmungen die Versicherten hinsichtlich ihrer Spezialvorzugsrechte am Prämienreservefonds nicht teil, denn der rechtskräftig bestätigte Zwangsvergleich ist wirksam nur für und gegen die nicht bevorrechtigten Konkursgläubiger (§ 193 I Satz 1 Halbs. 1 P.V.G.), und zu den bevorrechtigten gehören, wie unter § 5 unter 1 der Darstellung gezeigt, gerade die Versicherten hinsichtlich ihres Anspruchs auf die rechnungsmäßige Prämienreserve. Nur insoweit wirkt der Zwangsvergleich auch für die Versicherten, als sie in ihrer Eigenschaft als Gläubiger mit Spezialvorzugsrechten auf Vorrechtsbefriedigung verzichten, oder bei dieser Befriedigung ausfallen[2]) (§ 61 III S. 3 P.V.G. mit § 64 K.O.). Insoferne stehen sie den absonderungsberechtigten Konkursgläubigern gleich. Der § 35 II Hypothekenbankgesetzes vom 13. Juli 1899 bestimmt Aehnliches.

b) Ein weiterer Konkursbeendigungsgrund ist die Zurücknahme des Antrags auf Konkurseröffnung durch die Aufsichtsbehörde selbst infolge eingelegten Rekurses (§ 74 mit § 73 I Z. 8 P.V.G.). Gegen den Antrag derselben auf Eröffnung des Konkurses steht den Beteiligten der Rekurs innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung über die Stellung des Antrags zu; derselbe ist schriftlich beim Aufsichtsamt für Privatversicherung einzulegen und zu begründen; dem Rekurs kommt eine aufschiebende Wirkung nicht zu (§ 75 I Satz 2 P.V.G.). Dagegen kann das Konkursgericht zur Abwendung unwiderbringlicher Nachteile hinsichtlich der Masseverwertung durch Verfügungen vorsorgen.[3]) Kommt die Aufsichtsbehörde in ihrer weiteren Entscheidung, welche gemäß § 74 II l. c. von einem fünfköpfigen Kollegium gefällt wird, zur Aufhebung ihres Antrags, so obliegt der Aufsichtsbehörde, dem Konkursgericht hievon Mitteilung zu machen, worauf dieses das Verfahren einzustellen hat. Es ist also der Eröffnungsbeschluß aufzuheben, wenn ein solcher bereits erlassen ist (§ 75 I P.V.G., vgl. § 3 I unter b der Darstellung); sonst ist das „Eröffnungsverfahren" einzustellen. Nach der Einstellung tritt der Verein von neuem in Wirksamkeit zur Erfüllung der Erwerbs-, dagegen nicht der Abwicklungszwecke; er kann also wieder Versicherungsverträge abschließen und neue Mitglieder aufnehmen. Die durch die Konkurseröffnung eingetretene „Auflösung" (vgl. § 49 Satz 1 P.V.G., § 9 I der Darstellung) gilt dann als nicht erfolgt; die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses muß im Handelsregister eingetragen werden (§ 16 P.V.G. mit § 32 S. 2 H.G.B.). Dagegen wird die Auflösung des Vereins nicht rückgängig gemacht[4]) durch Aufhebung des Konkurses

[1]) Vgl. L. Seuffert, Konkursrecht S. 410, Begründung zum Gen.G. S. 125 und Jaeger Anm. 18 zu § 173 K.O.
[2]) Jaeger Anm. 10 zu § 193 K.O.
[3]) Könige Anm. 2 zu § 75 P.V.G.
[4]) Jaeger Anm. 13 zu § 213 K.O.

nach Abhaltung des Schlußtermins, auch nicht durch die Einstellung desselben wegen Gläubigerverzichts auf Antrag der Vertreter. Soll in dem letzteren Fall, nachdem der Konkurs auf Antrag der Vertreter des gantschuldnerischen Vereins eingestellt worden ist, die Wirkung der durch Konkurseröffnung eingetretenen Auflösung beseitigt werden, so ist zur Fortsetzung des Vereins für den Erwerbszweck ein Beschluß des obersten Organs erforderlich (§ 49 Satz 2 P.V.G. mit § 307 II H.G.B.). Die Fortsetzung des Vereins ist von den Vertretern desselben zum Handelsregister anzumelden (§ 49 S. 2 P.V.G. mit § 307 III H.G.B.). Der auf Fortsetzung des Vereins gerichtete Beschluß ermöglicht es diesem, außer der Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebs auch eine Liquidation oder Fusion herbeizuführen.[1]) Will oder kann ein solcher Beschluß nicht gefaßt werden, so bedarf es zur Erlangung der Rechtsfähigkeit erneuter Verleihung derselben durch die von der Aufsichtsbehörde zu erteilende Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb (§ 15 P.V.G.). Soweit jedoch die Erfüllung von Erwerbszwecken nicht beabsichtigt wird, besteht der Verein nach Konkursbeendigung für den Abwicklungszweck weiter, d. h. es findet insoweit eine Liquidation statt[2]), als noch Aktienvermögen vorhanden ist, und dasselbe nicht an den Fiskus fällt (§ 47 B.G.B.). Für den Zweck der Liquidation gilt bis zu deren Beendigung der Verein als fortbestehend (§ 49 II B.G.B.), während in den Fällen, in denen die Liquidation nicht stattfindet, ein neuer Verein entsteht, welcher nur kraft besonderen Rechtsakts für die alten Vereinsverbindlichkeiten haftet.

III. Ein Vergleichsverfahren zur Abwendung eines drohenden Konkurses — „Präventivakkord" — ist in der deutschen Konkursordnung nicht vorgesehen[3]). Die Vorschriften der Landesgesetze über gerichtliche, zur Abwendung oder Einleitung eines solchen Verfahrens dienende Stundungsverhandlungen, konkursmäßige Einleitungen, Vermögensuntersuchungen wurden mit der Konkursordnung aufgehoben (§ 4 E.G. K.O.). Im Gegensatz zu diesem Standpunkt der Konkursordnung wurden dennoch mit Rücksicht auf die Nachteile, die stets mit einem Konkurs, insbesondere für größere Unternehmungen, verbunden sind, in neuerer Zeit gewisse Einrichtungen geschaffen, durch die ein drohender Konkurs abgewendet werden soll.

So sehen die §§ 11—13 des Schuldverschreibungsgesetzes vom 4. Dezember 1899 die Möglichkeit der Aufgabe oder Beschränkung von Rechten der Gläubiger vor, insbesondere die Ermäßigung des Zinsfußes oder die Bewilligung einer Stundung, wenn diese Maßregeln zur Abwendung einer Zahlungseinstellung oder des Konkurses des Schuldners von der Gläubigerversammlung beschlossen werden. Auch durch das Privatversicherungsgesetz wurde bei Versicherungsunternehmungen zur Abwendung eines bevorstehenden Konkurses die Möglichkeit einer Zwangsstundung oder eines Zwangserlasses geschaffen (§ 69 P.V.G.).

Hinsichtlich seiner juristischen Natur nähert sich der Präventivakkord der Enteignung, deckt sich aber nicht mit ihr.[4])

a) Voraussetzung des Verfahrens ist, daß sich bei der Prüfung der Geschäftsführung und der Vermögenslage eines Unternehmens ergibt, daß dieses zur Erfüllung seiner Verpflichtungen für die Dauer nicht mehr im stande

[1]) Könige Anm. 2 zu § 49 P.V.G.
[2]) Jaeger Anm. 12 zu § 213 K.O.
[3]) Vgl. für das Folg. Jaeger Anm. 15 mit 17 zu § 173 K.O
[4]) Alfred Manes in Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht 52. Bd. (1902) S. 113.

ist, die Vermeidung des Konkurses aber im Interesse der Versicherten geboten erscheint.

Die Aufsichtsbehörde kann dann

b) die zur Sanierung erforderlichen Anordnungen treffen, sowie auch die Vertreter des Unternehmens auffordern, binnen einer bestimmten Frist eine Aenderung der Geschäftsgrundlagen oder die sonstige Beseitigung der Mängel herbeizuführen. Ein Rechtsweg gegen diese Anordnungen ist versagt (§ 77 mit § 73 I Z. 9 und § 74 I Satz 1 P.V.G.).

Insbesondere können von der Aufsichtsbehörde

α) zeitweilig „bestimmte Arten von Zahlungen, insbesondere Gewinnverteilungen, und bei Lebensversicherungen der Rückkauf oder die Beleihung des Versicherungsscheins, sowie Vorauszahlungen darauf verboten werden" (§ 69 I Satz 2 P.V.G.).

Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde erfolgt auf Grund kollegialer Beratung in der Besetzung von 3 Mitgliedern (§ 73 Z. 9 P.V.G.). Vor der Erteilung einer Entscheidung sind Vertreter der Unternehmung zu hören und auf ihren Antrag zur mündlichen Verhandlung zu laden (§ 73 IV P.V.G.). Die Entscheidung selbst ist zu begründen (§ 73 V P.V.G.) und den Beteiligten zuzustellen (§ 73 VII P.V.G.). Weiterhin ist die Aufsichtsbehörde berechtigt

β) endgiltig nötigenfalls die Verpflichtungen einer Lebensversicherungsunternehmung aus ihren laufenden Versicherungen, dem Stand ihres Vermögens entsprechend, jedoch um höchstens 33⅓ Prozent zu ermäßigen (§ 69 II P.V.G.).

Gegen den Erlaß der unter α und β angegebenen Anordnungen steht den Beteiligten der Rekurs zu (§ 73 I Z. 9 P.V.G.). Durch die Ermäßigung der Pflichten des Versicherers werden jene der Versicherten nicht berührt[1]).

c) Der Zweck der angeführten Bestimmungen wird von der Begründung (S. 45/46) ungefähr in folgender Weise erörtert:

„In den Kreisen der Fachmänner wird Wert darauf gelegt, daß die Aufsichtsbehörde in die Lage gesetzt wird, im Interesse der Versicherten unter Umständen dem Konkurs einer notleidenden Anstalt vorzubeugen, indem sie durch Sanierungsmaßregeln die sonst gefährdete Durchführung der übernommenen Versicherungen möglich macht. Die zur Sanierung erforderlichen Maßregeln lassen sich nicht im Einzelnen aufzählen, sie richten sich nach der Lage des Einzelfalls. Hält die Aufsichtsbehörde die Vermeidung des Konkurses für möglich und im Interesse der Versicherten für geboten, so müssen bis zum Abschlusse der Sanierungsversuche gewisse Zahlungen (vgl. unter b α) einstweilen sistiert werden, damit nicht eine Befriedigung einzelner auf Kosten der künftigen Ansprüche anderer, oder eine Vergrößerung der Ueberschuldung herbeigeführt wird. Bei der Lebensversicherung kann unter Umständen auch eine vorsichtig eingerichtete und solid verwaltete Anstalt durch unverschuldete Verhältnisse, z. B. durch fortgesetztes Sinken des Zinsfußes, in die Unmöglichkeit geraten, ihren vertragsmäßigen Verpflichtungen auf die Dauer gerecht zu werden.

Unter solchen Umständen kann dann durch Ermäßigung der Versicherungsansprüche der Fortbestand der Anstalt erreicht werden. Die Aufrechterhaltung der Versicherungen, wenn auch in etwas verminderter Höhe, ist für zahlreiche Versicherte ein erheblicher Vorteil, weil sie sonst im Konkurs von empfindlicheren

[1]) Katz Anm. 2 zu § 69 P.V.G.

Nachteilen betroffen würden und für sie wegen hohen Alters oder verschlechterten Gesundheitszustandes eine anderweite Lebensversicherung nicht mehr möglich wäre.

Das Ermäßigungsrecht hat sein Vorbild in der englischen Gesetzgebung, wo übrigens die vom Richter auszusprechende Herabsetzung der Ansprüche keiner Beschränkung unterliegt (Act to amend the law relating to Life assurance Companies vom 9. August 1870 Nr. 22)."

Als weiteres Vorbild kommt in Betracht: § 17 Abs. 4 eines im Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen 28. Jahrgang (1900) S. 61 ff. veröffentlichten dänischen Gesetzentwurfs über das Lebensversicherungswesen (cit. bei Deybeck Note 1 zu Anm. 3b § 69 P.V.G.).

Beilage.

Die Bestimmungen des Gesetzes betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898 mit den nach § 52 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 für den Konkurs des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit sich ergebenden Aenderungen.

Die letzteren sind gesperrt gedruckt.

§ 106. Die Feststellung und Ausschreibung der im Falle des Konkurses erforderlichen Nachschüsse oder Umlagen erfolgt durch den Konkursverwalter. Dieser hat sofort, nachdem die Bilanz auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt worden ist (Konkursordnung § 124), zu berechnen, wieviel die Mitglieder zur Deckung des in der Bilanz bezeichneten Fehlbetrags auf grund ihrer Beitragspflicht vorschußweise beizutragen haben.

In der Berechnung (Vorschußberechnung) sind die sämtlichen Mitglieder namentlich zu bezeichnen und auf sie die Beiträge zu verteilen. — Die Höhe der Beiträge ist jedoch derart zu bemessen, daß durch ein vorauszusehendes Unvermögen einzelner Mitglieder zur Leistung von Beiträgen ein Ausfall an dem zu deckenden Gesamtbetrage nicht entsteht.

Die Berechnung ist dem Konkursgerichte mit dem Antrage einzureichen, dieselbe für vollstreckbar zu erklären.

Dem Antrage ist eine beglaubigte Abschrift des Statuts und der Liste der Mitglieder beizufügen.

§ 107. Zur Erklärung über die Berechnung bestimmt das Gericht einen Termin, welcher nicht über zwei Wochen hinaus anberaumt werden darf. Derselbe ist öffentlich bekannt zu machen; die in der Berechnung aufgeführten Mitglieder sind besonders zu laden.

Die Berechnung ist spätestens drei Tage vor dem Termine auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen. Hierauf ist in der Bekanntmachung und den Ladungen hinzuweisen.

§ 108. In dem Termine sind Vorstand und Aufsichtsrat des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, sowie der Konkursverwalter und der Gläubigerausschuß und, soweit Einwendungen erhoben werden, die sonst Beteiligten zu hören.

Das Gericht entscheidet über die erhobenen Einwendungen, berichtigt, soweit erforderlich, die Berechnung oder ordnet die Berichtigung an und erklärt die Berechnung für vollstreckbar. Die Entscheidung ist in dem Termine oder in einem sofort anzuberaumenden Termine, welcher nicht über eine Woche hinaus angesetzt werden soll, zu verkünden. Die Berechnung mit der sie für vollstreckbar erklärenden Entscheidung ist zur Einsicht der Beteiligten auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen.

Gegen die Entscheidung findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§ 109. Nachdem die Berechnung für vollstreckbar erklärt ist, hat der Konkursverwalter ohne Verzug die Beiträge von den Mitgliedern einzuziehen.

Die Zwangsvollstreckung gegen ein Mitglied findet in Gemäßheit der Civilprozeßordnung auf grund einer vollstreckbaren Ausfertigung der Entscheidung und eines Auszuges aus der Berechnung statt.

Für die in den Fällen der §§ 731, 767, 768 der Civilprozeßordnung zu erhebenden Klagen ist das Amtsgericht, bei welchem das Konkursverfahren anhängig ist, und, wenn

der Streitgegenstand zur Zuständigkeit der Amtsgerichte nicht gehört, das Landgericht ausschließlich zuständig, zu dessen Bezirke der Bezirk des Konkursgerichts gehört.

§ 110. Die eingezogenen Beträge sind bei der von der Gläubigerversammlung bestimmten Stelle (Konkursordnung § 132) zu hinterlegen oder anzulegen.

§ 111. Jedes Mitglied ist befugt, die für vollstreckbar erklärte Berechnung im Wege der Klage anzufechten. Die Klage ist gegen den Konkursverwalter zu richten. Sie findet nur binnen der Notfrist eines Monats seit Verkündung der Entscheidung und nur insoweit statt, als der Kläger den Anfechtungsgrund in dem Termine (§ 107) geltend gemacht hat oder ohne sein Verschulden geltend zu machen außer stande war.

Das rechtskräftige Urteil wirkt für und gegen alle beitragspflichtigen Mitglieder.

§ 112. Die Klage ist ausschließlich bei dem Amtsgerichte zu erheben, welches die Berechnung für vollstreckbar erklärt hat. Die mündliche Verhandlung erfolgt nicht vor Ablauf der bezeichneten Notfrist. Mehrere Anfechtungsprozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.

Uebersteigt der Streitgegenstand eines Prozesses die sonst für die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte geltende Summe, so hat das Gericht, sofern eine Partei in einem solchen Prozesse vor der Verhandlung zur Hauptsache darauf anträgt, durch Beschluß die sämtlichen Streitsachen an das Landgericht, in dessen Bezirke es seinen Sitz hat, zu verweisen. Gegen diesen Beschluß findet die sofortige Beschwerde statt. Die Notfrist beginnt mit der Verkündung des Beschlusses.

Ist der Beschluß rechtskräftig, so gelten die Streitsachen als bei dem Landgerichte anhängig. Die im Verfahren vor dem Amtsgerichte erwachsenen Kosten werden als Teil der bei dem Landgerichte erwachsenen Kosten behandelt und gelten als Kosten einer Instanz.

Die Vorschriften der Civilprozeßordnung §§ 769, 770 über die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung der Vollstreckungsmaßregeln findet entsprechende Anwendung.

§ 113. Soweit infolge des Unvermögens einzelner Mitglieder zur Leistung von Beiträgen der zu deckende Gesamtbetrag nicht erreicht wird, oder in Gemäßheit des auf eine Anfechtungsklage ergehenden Urteils oder aus anderen Gründen die Berechnung abzuändern ist, hat der Konkursverwalter eine Zusatzberechnung aufzustellen. Rücksichtlich derselben kommen die Vorschriften in §§ 106—112 zur Anwendung.

Die Aufstellung einer Zusatzberechnung ist erforderlichenfalls zu wiederholen.

§ 114. Sobald mit dem Vollzuge der Schlußverteilung (Konkursordnung § 161) begonnen ist, hat der Konkursverwalter in Ergänzung oder Berichtigung der Vorschußberechnung und der etwa ergangenen Zusätze die von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge zu berechnen.

Die Berechnung (Nachschußberechnung) unterliegt den Vorschriften in §§ 106—109, 111—113, der Vorschrift im § 106 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß auf Mitglieder, deren Unvermögen zur Leistung von Beiträgen sich herausgestellt hat, Beiträge nicht verteilt werden.

§ 115. Der Verwalter hat, nachdem die Nachschußberechnung für vollstreckbar erklärt ist, unverzüglich den gemäß § 110 vorhandenen Bestand und, so oft von den noch einzuziehenden Beiträgen hinreichender Bestand eingegangen ist, diesen im Wege der Nachtragsverteilung (Konkursordnung § 166) unter die Gläubiger zu verteilen.

Außer den Anteilen auf die im § 168 der Konkursordnung bezeichneten Forderungen sind zurückzubehalten die Anteile auf Forderungen, welche im Prüfungstermine von dem Vorstande ausdrücklich bestritten worden sind. Dem Gläubiger bleibt überlassen, den Widerspruch des Vorstandes durch Klage zu beseitigen. Soweit der Widerspruch rechtskräftig für begründet erklärt wird, werden die Anteile zur Verteilung unter die übrigen Gläubiger frei.

Die zur Befriedigung der Gläubiger nicht erforderlichen Ueberschüsse hat der Konkursverwalter an die Mitglieder zurückzuzahlen.

§ 116. Eine Aufhebung des Konkursverfahrens durch Zwangsvergleich findet nicht statt.

Eine Einstellung des Verfahrens ist erst zulässig, nachdem mit dem Vollzuge der Schlußverteilung begonnen ist. Die Zustimmung aller bei der letzteren berücksichtigten Konkursgläubiger ist beizubringen. Inwieweit es der Zustimmung oder der Sicherstellung von Gläubigern bedarf, deren Forderungen nicht festgestellt sind, entscheidet das Konkursgericht nach freiem Ermessen.

§ 117. Der Vorstand ist verpflichtet, den Konkursverwalter bei den diesem in § 106 Absatz 1, § 109 Absatz 1, §§ 113, 114 zugewiesenen Obliegenheiten zu unterstützen.

§ 118. Die in diesem Abschnitte hinsichtlich des Vorstandes getroffenen Bestimmungen gelten auch hinsichtlich der Liquidatoren.